

Zertifikat Nr. 543808

COMPANIES ACT 2014

**VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN
FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)
VON 2011 IN IHRER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

VERFASSUNG

der

**BLACKSTONE ALTERNATIVE INVESTMENT FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNT HAFTENDEN
TEILFONDS**

**EINE ANLAGEGESELLSCHAFT AUF AKTIEN
MIT VARIABLEM KAPITAL**

Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

COMPANIES ACT 2014

**VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN
FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)
VON 2011 IN IHRER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

**EINE ANLAGEGESELLSCHAFT AUF AKTIEN
MIT VARIABLEM KAPITAL**

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

**BLACKSTONE ALTERNATIVE INVESTMENT FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY**

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNT HAFTENDEN TEILFONDS

(wie durch Sonderbeschluss vom 27. September 2016 angenommen)

1. Die Gesellschaft firmiert unter Blackstone Alternative Investment Funds Public Limited Company.
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, die nach Massgabe von Part 17 des Companies Act (Aktiengesetz) von 2014 und der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) eingetragen wurde. Die Gesellschaft ist eine Anlagegesellschaft, deren einziges Ziel in der gemeinsamen Anlage in Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten besteht, auf die in Regulation 68 der irischen Ausführungsverordnung betreffend die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) verwiesen wird. Hierbei wird öffentlich aufgebracht Kapital nach den Grundsätzen der Risikostreuung investiert. Die Gesellschaft kann jedwede Massnahmen treffen und Geschäfte ausführen, die sie zur Umsetzung und Entwicklung ihres Geschäftszwecks als nützlich oder erforderlich erachtet, soweit dies im Rahmen der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweils gültigen Fassung und einschliesslich derer zum Zeitpunkt der Erklärung geltenden Änderungen) zulässig ist. Die Gesellschaft kann ihre Ziele oder Befugnisse nur unter der Voraussetzung ändern, dass sie weiterhin die Anforderungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Massgabe der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) erfüllt.
3. Für die Umsetzung des ausschliesslichen Geschäftszwecks in Artikel 2 verfügt die Gesellschaft über die folgenden Befugnisse:
 - (1) Die Gesellschaft kann die Geschäftstätigkeit einer Anlagegesellschaft ausführen und für diesen Zweck sowohl im Namen der Gesellschaft als auch im Namen einer benannten Person Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen, Wertpapiere und Finanzderivate erwerben oder halten, die von Unternehmen begeben oder garantiert werden, die in einem beliebigen Staat gegründet wurden oder ihre

Geschäftstätigkeit ausführen, und Anleihekaptal, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen und Wertpapiere erwerben oder halten, die von jedweden Regierungen, Staatschefs, Kommissaren, Körperschaften oder staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, Kommunalbehörden oder anderweitig weltweit begeben oder garantiert werden;

- (2) die Gesellschaft kann solche Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen oder Wertpapiere durch Erstzeichnung, Kontrakt, Ausschreibung, Kauf, Umtausch, Zeichnung, Partizipation in einem Konsortium oder anderweitig erwerben und zwar unabhängig davon, ob diese vollständig bezahlt sind oder die Zahlung zum Zeichnungstermin oder auf Basis einer verzögerten Lieferung zu erfolgen hat und diese gemäss solchen (etwaigen) geltenden Bedingungen, sofern dies als geeignet erachtet wird, erneut zeichnen;
- (3) die Gesellschaft kann für die effiziente Anlage- und Portfolioverwaltung beliebige, nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 zugelassene derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, verwenden oder darin anlegen und insbesondere, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, folgende Transaktionen abschliessen, akzeptieren, ausgeben oder anderweitig eingehen: Verkaufs- und Pensionsgeschäfte, Futures-Kontrakte, Optionen, Wertpapierleiheverträge, Leerverkäufe, Transaktionen per Emissionstermin, Verträge mit verzögerter Lieferung und Terminengagements, Devisenkassageschäfte und Devisentermingeschäfte, Forward Rate Agreements (FRAs), Swaps, Collars, Floors und Caps sowie sonstige Sicherungs- und Investmentarrangements im Zusammenhang mit Wechselkursen oder Zinsen;
- (4) die Gesellschaft kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act 2014 und den von der Central Bank jeweils festgelegten Bedingungen auf die Rechnung eines Teilfonds Anteile einer Klasse oder mehrerer Klassen, die einen anderen Teilfonds der Gesellschaft darstellt bzw. darstellen, durch Zeichnung oder entgeltliche Übertragung erwerben;
- (5) die Gesellschaft kann sämtliche Rechte und Befugnisse ausüben und durchsetzen, die ihr durch solche Anteile, Aktien, Obligationen oder sonstige Wertpapiere zufallen oder mit dem Eigentum daran verbunden sind;
- (6) die Gesellschaft kann die Geschäfte der Gesellschaft ganz oder in Teilen gegen eine Vergütung verkaufen oder veräussern, die die Gesellschaft für angemessen hält, und insbesondere gegen Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere eines beliebigen anderen Unternehmens;
- (7) die Gesellschaft kann die Geschäfte eines Trust und einer Anlagegesellschaft führen und das Gesellschaftsvermögen in jede Art von Wertpapieren oder Anlagen investieren bzw. diese anderweitig erwerben, halten und damit Handel treiben;
- (8) die Gesellschaft kann Schuldscheine, Wechsel, Schecks, Akkreditive und andere Schuldverschreibungen ausstellen, ziehen, akzeptieren, indossieren, ausgeben, diskontieren und anderweitig damit Handel treiben;
- (9) die Gesellschaft kann Liegenschaften, gepachtete Immobilien oder vererbare Besitzansprüche, die Gebühren unterliegen oder mit Schulden

belastet sein können, per Kauf, Tausch, Leasing, Gewährung von uneingeschränktem Eigentum («fee farm grant») oder anderweitig für eine Vermögensmasse als freier Grundbesitz, eine eingeschränkte Vermögensmasse oder andere Vermögensmassen sowie Beteiligungen unverzüglich oder rückwirkend als Übertragung oder bedingt erwerben, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten unerlässlich sind;

- (10) die Gesellschaft kann als Verwaltungsgesellschaft, Ausschuss, Manager, Secretary, Registerstelle, Rechtsvertreter, Bevollmächtigter, Vertreter oder Finanzvorstand auftreten und die mit den vorstehenden Positionen verbundenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen und erfüllen;
- (11) die Gesellschaft kann die Ausstellung, Ausgabe oder Umwandlung von Schuldverschreibungen, Anleihekaptial, Anleihen, Obligationen, Anteilen, Aktien und Wertpapieren vereinfachen und fördern, in Verbindung mit solchen Wertpapieren als Treuhänder auftreten und sich an der Umwandlung von unternehmerischen Belangen und Massnahmen in Gesellschaften beteiligen;
- (12) die Gesellschaft kann Trusts für die Ausgabe von Vorzugs-, Verzugs- oder anderen spezifischen Aktien oder Wertpapieren basierend auf Anteilen, Aktien oder anderen Vermögenswerten oder durch solche dargestellt, die speziell für die Zwecke eines Trust erworben wurden, einrichten und solche Trusts betreiben und regulieren bzw., falls als angemessen erachtet, solche Trusts abwickeln und auflösen und diese Vorzugs-, Verzugs- oder anderen besonderen Aktien oder Wertpapiere veräußern oder halten;
- (13) die Gesellschaft kann mit einem Unternehmen, das Geschäfte betreibt oder Transaktionen durchführt, welche die Gesellschaft betreiben bzw. durchführen darf, oder das Geschäfte betreibt und Transaktionen durchführt, die so betrieben und durchgeführt werden können, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt einen Nutzen daraus zieht, eine Personengesellschaft oder anderweitige Gewinnbeteiligungsverträge, Interessengemeinschaften, Gemeinschaftsunternehmungen, gegenseitige Zugeständnisse, Zusammenarbeit oder anderweitige Massnahmen vereinbaren und Anteile oder Aktien an oder Wertpapiere von einem solchen Unternehmen übernehmen oder anderweitig erwerben und halten, um dieses Unternehmen zu unterstützen, und diese Anteile, Aktien oder Wertpapiere verkaufen, halten oder anderweitig damit Handel treiben;
- (14) die Gesellschaft kann ein Unternehmen fördern, das zum Zweck hat, alle oder einen Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu erwerben oder Geschäfte oder Transaktionen durchzuführen, die allem Anschein nach für die Gesellschaft hilfreich oder nützlich sein könnten oder den Wert des Eigentums, der Vermögenswerte oder Geschäftsbereiche der Gesellschaft steigern oder gewinnbringender machen könnten, oder das jeglichen anderen Zweck verfolgt, der geeignet erscheint, der Gesellschaft direkt oder indirekt einen Vorteil zu verschaffen, und für alle vorstehenden Zwecke Tochtergesellschaften errichten;
- (15) die Gesellschaft kann Kapital für jedwede Gesellschaftszwecke sammeln und die Vermögenswerte der Gesellschaft entweder bedingt oder bedingungslos bestimmten Zwecken zuteilen und den Klassen oder deren Sektionen, die mit der Gesellschaft Geschäfte betreiben, an deren Gewinnen oder an den Gewinnen eines bestimmten Geschäftszweigs der Gesellschaft beteiligen

oder ihnen jedwede anderen besonderen Rechte, Privilegien, Vorteile oder Vergünstigungen zusprechen;

- (16) die Gesellschaft kann mit Regierungen, Behörden, staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften, Kommunalbehörden oder sonstigen Institutionen oder Unternehmen Vereinbarungen abschliessen, die den Zielen der Gesellschaft insgesamt oder teilweise dienlich sein könnten, und von solchen Regierungen, Behörden oder Gesellschaften die entsprechenden Gründungsurkunden, Verträge, Erlasse, Rechte, Privilegien und Konzessionen erhalten und solche Vereinbarungen, Gründungsurkunden, Verträge, Erlasse, Rechte, Privilegien und Konzessionen ausführen oder ihnen entsprechen;
- (17) die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen für die Zahlung von Beträgen in dem durch die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 vorgesehenen Rahmen Gelder ausleihen, aufnehmen oder besichern - insbesondere (jedoch unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Anleihekaptal, Anleihen, Obligationen und Wertpapieren jedweder Art entweder mit unbegrenzter Laufzeit oder mit Endfälligkeit, unabhängig davon ob sie rückzahlbar sind oder nicht, und kann die Rückzahlung von geliehenen, aufgenommenen oder geschuldeten Beträgen vollständig oder in Teilen sichern durch Treuhandurkunde, Hypothek, Belastung oder Verpfändung in Bezug auf die Geschäfte, das Eigentum oder das Vermögen (aktuell und künftig) der Gesellschaft, einschliesslich des nicht eingeforderten Kapitals, und auch durch eine ähnliche Treuhandurkunde, Hypothek, Belastung oder Verpfändung, um die Erfüllung von etwaig durch die Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten zu sichern oder zu garantieren;
- (18) die Gesellschaft kann durch persönliche Vertragsabrede oder Verpfändung oder Belastung des ganzen oder eines Teils des Unternehmens, des Eigentums und der Vermögenswerte (aktuell und künftig) und des nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft oder durch Freistellung oder Verpflichtungserklärung oder durch eine oder mehrere solcher Methoden die Erfüllung der Verpflichtungen sowie die Rückzahlung oder Zahlung von Nennbeträgen und Prämien, Zinsen und Dividenden auf Wertpapiere, Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft garantieren, unterstützen oder absichern;
- (19) die Gesellschaft kann Rücklagen oder Tilgungsfonds für die Ablösung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder für jegliche andere Zwecke der Gesellschaft bilden, unterhalten, darin anlegen und damit Handel treiben;
- (20) die Gesellschaft kann entweder durch Ausschüttung von Vermögenswerten oder Aufteilung von Gewinnen ihren Gesellschaftern als Sachleistung jegliches Eigentum der Gesellschaft, und insbesondere Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer Unternehmen, welche sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder über die die Gesellschaft verfügen kann, zuteilen;
- (21) die Gesellschaft kann Personen, Firmen oder Unternehmen, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, in Form von Barzahlungen oder durch die Zuteilung von Anteilen oder Wertpapieren der Gesellschaft

vergüten, welche als vollständig oder teilweise eingezahlt oder in anderer Form gutgeschrieben werden;

- (22) die Gesellschaft kann dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft in einem anderen Land, in einem anderen Territorium oder an einem anderen Ort eingetragen wird bzw. dort die Zulassung erhält;
- (23) die Gesellschaft kann soweit gesetzlich zulässig entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Personen oder Unternehmen Versicherungsschutz gegen etwaige Risiken hinsichtlich der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter abschliessen;
- (24) die Gesellschaft kann Aufwendungen, die mit der Gründung und Errichtung der Gesellschaft und der Beschaffung ihres Aktien- und Anleihekaptals verbunden sind oder im Zusammenhang damit angefallen sind, vollständig oder in Teilen begleichen, oder Verträge mit Personen oder Unternehmen zur Begleichung dieser Aufwendungen abschliessen. Die Gesellschaft kann des Weiteren (vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Fall von Anteilen) Börsenhändler und andere Stellen mit Provisionen für das Underwriting, die Platzierung, den Verkauf oder die Garantie der Zeichnung von Anteilen, Schuldverschreibungen oder Wertpapieren der Gesellschaft vergüten;
- (25) die Gesellschaft kann sämtliche vorstehenden Massnahmen weltweit als Auftraggeber, Vertreter, Auftragsnehmer, Treuhänder oder in anderer Funktion entweder von oder durch Treuhänder, Vertreter, Nachunternehmer oder in anderer Funktion, entweder alleine oder in Form einer Personengesellschaft oder eines Zusammenschlusses mit anderen Personen oder Unternehmen, durchführen lassen. Die Gesellschaft kann des Weiteren Personen oder Unternehmen für die Ausführung von Geschäftsvorgängen im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft unter Vertrag nehmen;
- (26) die Gesellschaft kann die Teilfonds vorbehaltlich der Vorgaben der Central Bank mit anderen Fonds eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, einschliesslich eines anderen Teilfonds zusammenlegen (der «übernehmende Fonds»), und in diesem Rahmen die Vermögenswerte des Teilfonds an den übernehmenden Fonds gegen die Ausgabe von Anteilen im übernehmenden Fonds an die Gesellschafter veräussern und zwar anteilig zu ihrem Anteilsbestand im Teilfonds;
- (27) Änderung der Struktur der Gesellschaft, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und der anwendbaren Gesetze, von einer Aktiengesellschaft in ein Irish Collective Asset-Management Vehicle („ICAV“) oder in ein anderes Unternehmensfondsvehikel gemäss der Genehmigung der Zentralbank und den anwendbaren Gesetzen in der jeweiligen Fassung
- (28) die Gesellschaft kann anderweitig Massnahmen treffen, die sie zur Umsetzung sämtlicher oder einzelner vorstehender Ziele für dienlich oder förderlich erachtet;
- (29) die Befugnisse der Gesellschaft (unabhängig davon, ob sie vorstehend aufgeführt werden) sind so auszulegen und auszuüben, dass sie dem

Hauptziel untergeordnet sind, jedoch gesondert von jeglichen anderen Befugnissen gelten und im gleichen Rang stehen.

(30) Hiermit wird wie folgt erklärt: Bei der Auslegung dieses Artikels umfasst der Begriff „**Gesellschaft**“, sofern er nicht in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet wird, alle Personen, Personengesellschaft und sonstigen juristischen Personen, unabhängig davon, ob sie eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzen und ob sie ihren Sitz in Irland oder in einem anderen Land haben. Sofern Begriffe lediglich im Singular verwendet werden, bezeichnen sie auch die Pluralform, und umgekehrt. Es wird beabsichtigt, dass die in den einzelnen Absätzen dieses Artikels dargelegten Befugnisse in keiner Weise durch die Bezugnahme auf oder die Überschneidung mit den Begriffen eines anderen Absatzes oder die Firma der Gesellschaft eingeschränkt werden, es sei denn, dies ist in dem jeweiligen Absatz anderweitig verfügt.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist begrenzt.
5. Das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft muss in einer Fremdwährung mindestens dem Gegenwert von 2 Euro entsprechen und durch zwei nennwertlose Anteile dargestellt werden. Das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft kann sich in einer Fremdwährung auf einen Gegenwert von höchstens 500 Milliarden Euro belaufen, jeweils aufgeteilt auf eine nicht festgelegte Anzahl von nennwertlosen Anteilen. Der effektive Wert des vollständig eingezahlten Grundkapitals der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Wert des Gesellschaftsvermögens nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten.

WIR als die Personen, deren Namen, Adressen und Angaben im Folgenden aufgeführt sind, wünschen die Gründung einer Gesellschaft auf der Grundlage der vorliegenden Gründungsurkunde und erklären uns damit einverstanden, die Anzahl der neben unseren jeweiligen Namen stehenden Anteile am Gesellschaftskapital zu übernehmen.

Name, Adresse und Angaben zu den Zeichnern	Anzahl Aktien
---	---------------

Im Namen und im Auftrag von Fand Limited Arthur Cox Building Earlsfort Centre Earlsfort Terrace Dublin 2	Eine
---	------

Juristische Person

Im Namen und im Auftrag von Attleborough Limited Arthur Cox Building Earlsfort Centre Earlsfort Terrace Dublin 2	Eine
---	------

Juristische Person

Geschehen am 8. Mai 2014

Bezeugt die vorstehenden Unterschriften:

Melissa Cusack
Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

GRÜNDUNGSURKUNDE
der
BLACKSTONE ALTERNATIVE INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED
COMPANY

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. DEFINITIONEN	9
2. VORBEMERKUNGEN	15
3. VERWAHRSTELLE, MANAGER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND INVESTMENT-MANAGER	17
4. ANTEILSKAPITAL	18
5. EIGENTUMSNACHWEISE	22
6. HANDELSTAGE	24
7. AUSGABE VON ANTEILEN	24
8. PREIS PRO ANTEIL	26
9. QUALIFIZIERTE INHABER	28
10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	31
11. RÜCKNAHME ALLER ANTEILE	33
12. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS	35
13. BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE	37
14. ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	41
15. ANLAGEZIELE	43
16. GENERALVERSAMMLUNGEN	45
17. EINLADUNG ZU GENERALVERSAMMLUNGEN	46
18. VERFAHRENSREGELN BEI GENERALVERSAMMLUNGEN	46
19. STIMMABGABE DER GESELLSCHAFTER	49
20. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	51
21. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, FUNKTIONEN UND RECHTE	54
22. BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS	57
23. KREDIT- UND ABSICHERUNGSBEFUGNISSE UND DER EINSATZ VON FINANZDERIVATEN	58
24. VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATS	58
25. SECRETARY (SEKRETÄR)	60
26. DAS FIRMENSIEGEL	61
27. DIVIDENDEN	61
28. NICHT KONTAKTIERBARE GESELLSCHAFTER	64
29. BUCHFÜHRUNG	65
30. ABSCHLUSSPRÜFUNG	67
31. MITTEILUNGEN	68
32. ABWICKLUNG	69
33. SCHADLOSHALTUNG	70
34. VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN	73
35. SALVATORISCHE KLAUSEL	73
36. SATZUNGSÄNDERUNGEN	74

COMPANIES ACT 2014

**VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN
FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN) VON 2011 IN IHRER JEWEILS GÜLTIGEN
FASSUNG**

**EINE ANLAGEGESELLSCHAFT AUF AKTIEN
MIT VARIABLEM KAPITAL**

GRÜNDUNGSURKUNDE

der

**BLACKSTONE ALTERNATIVE INVESTMENT FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY**

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNT HAFTENDEN TEILFONDS

EINE ANLAGEGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

(wie durch Sonderbeschluss vom 27. September 2016 angenommen)

1. DEFINITIONEN

- (a) Die folgenden Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen gegenüber gestellt sind, sofern sie nicht mit dem Gegenstand oder dem Kontext unvereinbar sind:

«**Berichtszeitraum**» bezeichnet eine Berichtsperiode der Gesellschaft, dessen Enddatum jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann.

«**Act (Gesetz)**» bezeichnet den Companies Act 2014 und alle jeweils geltenden gesetzlichen Änderungen und Wiederinkraftsetzungen desselben, und «**Acts**» bezeichnet den Act und alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die als Einheit zusammen mit dem Act sowie allen jeweils geltenden gesetzlichen Änderungen und Wiederinkraftsetzungen desselben zu lesen und auszulegen sind.

«**Adresse**» umfasst sämtliche Zahlen oder Adressen, die zum Zwecke der Kommunikation per elektronischer Post oder sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln genutzt werden.

«**Verwaltungsvertrag**» bezeichnet eine bis auf Weiteres bestehende Vereinbarung, die die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft gewährleistet.

«**Verwaltungsgesellschaft**» bezeichnet eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen, die bzw. das zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wird, um für die Gesellschaft etwaige erforderliche administrative Aufgaben wahrzunehmen.

«**Fortgeschrittene elektronische Unterschrift**» (Advanced electronic signature) hat die dem Begriff im Electronic Commerce Act 2000 zugewiesene Bedeutung.

«**AIMA**» bezeichnet die Alternative Investment Management Association.

«**Geschäftsbericht**» bezeichnet einen Bericht, der gemäss Artikel 29 des vorliegenden Dokuments erstellt wird.

«**Verbundenes Unternehmen**» bezeichnet jedes Unternehmen, das in Bezug auf die betreffende Person (die ein Unternehmen ist) eine Holdinggesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft eines Unternehmens (oder eine Tochtergesellschaft eines Unternehmens) ist, wobei sich mindestens ein Fünftel des ausgegebenen Aktienkapitals im Besitz der betreffenden Person oder dem mit ihr verbundenen Unternehmen befindet, gemäss dem vorstehenden Teil dieser Definition. Ist die betreffende Person eine natürliche Person oder eine Firma oder eine sonstige Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeiten, bezeichnet und schliesst der Ausdruck «**verbundenes Unternehmen**» eine von dieser Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierte Körperschaft ein.

«**Wirtschaftsprüfer**» bezeichnet die derzeitigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

«**Basiswährung**» bezeichnet die Basiswährung eines Teilfonds, wie gegebenenfalls im Prospekt festgelegt.

«**Verwaltungsrat**» (Board) bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, einschliesslich sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse.

«**Geschäftstag**» hat dieselbe Bedeutung wie im Prospekt festgelegt.

«**Central Bank**» bezeichnet die irische Zentralbank oder eine etwaige nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und die Aufsicht über die Gesellschaft zuständig ist.

«**Klasse**» bezeichnet die Anteilklassen, die von der Gesellschaft jeweils eingerichtet werden, um die Beteiligungen in einem Teilfonds darzustellen. Diesbezügliche Angaben sind im Prospekt enthalten.

«**Volle Tage**» bezeichnet in Bezug auf eine Frist den Zeitraum ohne den Tag, an dem die Mitteilung gemacht wird oder als gemacht gilt, und den Tag, für den sie gemacht wird oder wirksam werden soll;

«**Provision**» bezeichnet eine Provision oder Abgabe bis zu 5 % des Zeichnungspreises oder bis zu 3 % des Rücknahmepreises von Anteilen eines Teilfonds (oder einen jeweils von der Central Bank als zulässig erklärten anderen Betrag), die auf Zeichnungen bzw. Rücknahmen zahlbar ist und im Prospekt angegeben wird.

«**Handelstag**» bezeichnet in Bezug auf die einzelnen Teilfonds den Geschäftstag bzw. die Geschäftstage, die der Verwaltungsrat jeweils unter den folgenden Voraussetzungen festlegen kann:

- (i) Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat in Bezug auf einen Teilfonds bestimmt und im Prospekt dargelegt, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, unter dem Vorbehalt, dass es in einem zweiwöchigen Zeitraum mindestens einen Handelstag gibt;
- (ii) die Gesellschaft setzt die Gesellschafter eines jeweiligen Teilfonds über etwaige Änderungen betreffend einem Handelstag unter Einhaltung einer angemessenen Frist in Kenntnis; und
- (iii) die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds werden in Bezug auf jeden Handelstag bewertet.

«**Verwahrstelle**» bezeichnet ein Unternehmen, das bis auf Weiteres zur Wahrnehmung der Funktion als Verwahrstelle für sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft nach Massgabe der Gesetze bestellt wurde.

«**Verwahrstellenvertrag**» bezeichnet jeden gegebenenfalls zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Vertrag in Bezug auf die Einsetzung und die Aufgaben der Verwahrstelle als solche.

«**Verwässerungsausgleich**» bezeichnet eine Anpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds, wobei die Anpassung ausschliesslich zu dem Zweck erfolgt, die Auswirkungen von Transaktionsgebühren und Handelsdifferenzen auf die Beteiligungen der Gesellschafter in einem Teilfonds einzuschränken.

«**Verwaltungsratsmitglied**» (Director) bezeichnet die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

«**Steuern und Abgaben**» bezeichnet etwaige Stempel- und andere Steuern, Abgaben, staatliche Abgaben, Bewertungs-, Vermögensverwaltungs-, Vertretungs-, Broker-, Bank-, Überweisungs-, Registergebühren und sonstige Gebühren, die bei der Errichtung oder Aufstockung des Vermögens oder bei Schaffung, Tausch, Verkauf, Kauf oder Übertragung von Anteilen oder beim Kauf oder beabsichtigten Kauf von Anlagen oder anderweitig entstehen, die für oder im Vorfeld von oder aufgrund von Transaktionen, Handelsabschlüssen oder Bewertungen zahlbar sind oder werden, unter Ausschluss jedoch von Provisionen, die bei der Anteilsausgabe anfallen.

«**Elektronische Kommunikationsmittel**» (Electronic communication) hat die diesem Begriff im Electronic Commerce Act 2000 zugewiesene Bedeutung.

«**Elektronische Unterschrift**» (Electronic Signature) hat die diesem Begriff im Electronic Commerce Act 2000 zugewiesene Bedeutung.

«**Euro**», «**EUR**» oder «**€**» bezeichnet den Euro, die gesetzliche Währung der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 in Kraft trat.

«**Anteilsbruchteil**» bezeichnet einen Anteilsbruchteil an der Gesellschaft, der gemäss Artikel 7 (d) ausgegeben wurde.

«**Erstzeichnungsfrist**» bezeichnet den Zeitraum, während dem von der Gesellschaft Anteile eines Teilfonds zum Kauf oder zur Zeichnung zum Erstzeichnungspreis angeboten werden.

«**Erstzeichnungspreis**» bezeichnet den Preis, zudem Anteile einer Klasse eines Teilfonds erstmals zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

«**Anlage**» bezeichnet eine der Anlagen oder liquiden Mittel der Gesellschaft wie insbesondere im Prospekt erläutert.

«**Anlageberater**» bezeichnet jede Person, Firma oder jedes Unternehmen, die bzw. das zur Erbringung von Beratungsdiensten in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds bestellt wurde und derzeit diese Funktion erfüllt.

«**Investment-Management-Vereinbarung**» bezeichnet jede bis auf Weiteres geltende Vereinbarung, nach der die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle und der Investment-Manager Parteien in Bezug auf einen Teilfonds sind und die in Bezug auf die Bestellung und die Aufgaben des Investment-Managers abgeschlossen wird.

«**Investment-Manager**» bezeichnet jede Person, Firma oder jedes Unternehmen, die bzw. das für die Erbringung einer Anlageberatung in Verbindung mit der Verwaltung der Anlagen des Teilfonds bestellt wurde und derzeit diese Funktion erfüllt.

«**Schriftlich**» oder «**in Schriftform**» bezeichnet geschrieben, gedruckt, lithographiert, fotografiert, per Telex, per Telefax oder durch andere Mittel als Ersatz der Schriftform dargestellt sowie auch Mischformen der genannten Formen.

«**IOSCO**» bezeichnet die International Organisation of Securities Commissions.

«**Management-Vereinbarung**» bezeichnet jeden bis auf Weiteres zwischen der Gesellschaft und dem Investment-Manager geschlossenen Vertrag in Bezug auf die Einsetzung und die Aufgaben des Investment-Managers als solche.

«**Manager**» bezeichnet jede Person, Firma oder jedes Unternehmen, die bzw. das zur Verwaltung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft bestellt wurde und diese Funktion derzeit erfüllt.

«**Gesellschafter**» bezeichnet eine Person, die als Anteilshaber in dem Register eingetragen ist.

«**Mindestbestand**» bezeichnet einen etwaigen Mindestbestand von Anteilen, der von einem Mitglied zu halten ist, wie gegebenenfalls im Prospekt festgelegt.

«**Monat**» bezeichnet einen Kalendermonat.

«**Nettoinventarwert**» bezeichnet den Betrag, der zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den entsprechenden Handelstag gemäss Artikeln 12 und 13 in dieser Satzung ermittelt wird.

«**Officer (leitender Angestellter)**» bezeichnet jedes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder den Secretary (Sekretär).

«**Ordentlicher Beschluss**» bezeichnet je nach Kontext einen Beschluss der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der, wenn er bei einer Generalversammlung vorgelegt wird, durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.

«**Vorläufige Aufwendungen**» bezeichnet vorläufige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft oder eines Teilfonds (mit Ausnahme der Gründungskosten der Gesellschaft), dem Erhalt einer Zulassung der Central Bank als designierte Anlagegesellschaft nach den irischen Gesetzen, der Registrierung der Gesellschaft bei anderen Aufsichtsbehörden und Angeboten von Anteilen an die Öffentlichkeit (einschliesslich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts) entstehen. Vorläufige Aufwendungen können Kosten oder Aufwendungen umfassen (ungeachtet davon, ob sie der Gesellschaft direkt oder indirekt entstanden sind), die im Zusammenhang mit nachträglichen Anträgen auf amtliche Notierung oder Quotierung von Anteilen der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt entstehen, sowie Kosten für die Errichtung von Treuhandvermögen oder Anlageinstrumenten, die dazu dienen, die Anlage in der Gesellschaft zu vereinfachen.

«**Prospekt**» bezeichnet den von der Gesellschaft für einen oder mehrere Teilfonds ausgegebenen Prospekt, der gegebenenfalls diesbezügliche Nachträge enthält.

«**Qualifiziertes Zertifikat**» (Qualified certificate) hat die diesem Begriff im Electronic Commerce Act 2000 zugewiesene Bedeutung.

«**Register**» bezeichnet das Register, in dem die Namen der Gesellschafter aufgeführt werden, die an einem Teilfonds beteiligt sind.

«**Geregelter Markt**» bezeichnet eine Wertpapierbörse oder einen geregelten Markt in der Europäischen Union oder eine Wertpapierbörse oder einen geregelten Markt sowie in Artikel 15 in dieser Satzung dargelegt.

«**Vorschriften**» bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweils gültigen Fassung und einschliesslich derer zum Zeitpunkt der Erklärung geltenden Änderungen) und sämtliche von der Central Bank diesbezüglich ausgegebenen Regelungen.

«**Secretary**» bezeichnet eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen, die bzw. das bis auf Weiteres vom Verwaltungsrat eingesetzt wurde, um die Pflichten des Secretary der Gesellschaft wahrzunehmen.

«**Anteil (Aktie)**» oder «**Anteile (Aktien)**» bezeichnet einen oder mehrere Anteile in der Gesellschaft.

«**Unterzeichnet**» bezeichnet eine Unterschrift oder Darstellung einer Unterschrift, die durch mechanische oder andere Mittel angebracht wurde.

«**Sonderbeschluss**» bezeichnet je nach Kontext einen Sonderbeschluss der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, welcher in Übereinstimmung mit den irischen Gesetzen verabschiedet wurde.

«**Teilfonds**» bezeichnet jeden Teilfonds, der nach Massgabe von Artikel 4 errichtet und eine oder mehrere Anteilklassen in der Gesellschaft umfassen kann.

«**Zeichneranteile**» bezeichnet die Anteile, deren Zeichnung die Unterzeichnenden der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft zu zeichnen vereinbaren, wobei nähere Informationen hierzu neben den Namen der Zeichner aufgeführt sind.

«**Tochtergesellschaft**» bezeichnet jede Tochtergesellschaft im Sinne des Companies Act.

«**Handelstochter für Aktiva**» (Trading Assets Subsidiary) bezeichnet eine Tochtergesellschaft, die eingerichtet wird, um die Anlagen von Teilfonds zu halten und damit Handel zu treiben.

«**US-Dollar**» oder «**USD**» bezeichnet den United States Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

«**Vereinigte Staaten**» bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Bundesstaaten, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtshoheit unterliegen (einschliesslich den Commonwealth von Puerto Rico).

«**US-Person**» hat soweit nicht anderweitig vom Verwaltungsrat verfügt die im aktuellen Prospekt dargelegte Bedeutung.

«**Bewertungszeitpunkt**» bezeichnet den Zeitpunkt, in Bezugnahme auf den der Nettoinventarwert an oder betreffend dem jeweiligen Handelstag, wie ausführlich im Prospekt dargelegt, berechnet wird.

- (b) Die Bezugnahme auf Erlasse sowie Artikel und Abschnitte von Erlassen gilt auch als Bezugnahme auf Änderungen oder die Wiederinkraftsetzung derselben, so lange diese wirksam sind.
- (c) Sofern es dem Kontext nicht widerspricht:
 - (i) bezeichnen Begriffe, die lediglich im Singular verwendet werden, auch die Pluralform, und umgekehrt;
 - (ii) bezeichnen Begriffe, die lediglich in der männlichen Form verwendet werden, auch die weibliche Form;
 - (iii) bezeichnen Begriffe, die Personen betreffen, auch Unternehmen, Organisationen oder Gremien von Privatpersonen, unabhängig davon, ob sie eine eigenständige Rechtspersönlichkeit haben;
 - (iv) soll das Wort «kann» eine erlaubende und das Wort «soll» eine zwingende Bedeutung haben;
 - (v) Ausdrücke in dieser Satzung, die sich auf die Schriftform beziehen, sind, soweit keine gegenteilige Absicht offensichtlich ist, so auszulegen, als umfassen sie gedruckte, lithografische, fotografische und sonstige Mittel, mit denen Worte in sichtbarer Form dargestellt oder reproduziert werden können; hiervon ausgeschlossen sind

jedoch schriftliche Nachrichten in elektronischer Form, sofern sie nicht in dieser Satzung vorgesehen sind und/oder sofern die Gesellschaft nicht dem Empfang von Nachrichten in elektronischer Form zugestimmt hat. Ausdrücke in dieser Satzung, die sich auf die Ausfertigung von Dokumenten beziehen, umfassen jegliche Art der Ausfertigung per Firmensiegel oder eigenhändiger Unterschrift oder jegliche Art der elektronischen Signatur, die vom Verwaltungsrat genehmigt wurde. Ausdrücke in dieser Satzung mit Bezug auf den Empfang von elektronischen Nachrichten sind, solange nicht die gegenteilige Absicht offensichtlich wird, auf den Empfang in einer Art und Weise beschränkt, den die Gesellschaft als zulässig bestimmt; und

- (vi) sofern nicht eine gegenteilige Absicht offensichtlich ist, wird der Begriff «Adresse» in dieser Satzung im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation für Nummern oder Adressen für den Zweck dieser Kommunikation verwendet.

2. **VORBEMERKUNGEN**

- (a) Abschnitte 65, 77 bis 81, 83(1), 94(8), 95(1), 96(2) bis (11), 124, 125, 126, 144(3), 144(4), 148(2), 158(3), 159 bis 165, 178(2), 181(6), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187, 188, 218(3), (4), (5), 229, 230, 338(5), 338(6), 339(7), 618(1)(b), 620(8), 1090, 1092, 1093 und 1113 des Act gelten nicht für die Gesellschaft.
- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften nimmt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit sobald wie möglich nach der Gründung der Gesellschaft auf, wie der Verwaltungsrat dies für angemessen hält.
- (c) Die Vorläufigen Aufwendungen sind von der Gesellschaft zu tragen, sofern sie nicht von einer anderen Partei abzugelten sind. Die von der Gesellschaft zahlbaren Aufwendungen können in den Büchern der Gesellschaft vorgetragen und nach einer Methode bzw. über einen Zeitraum beschrieben werden, die bzw. der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Der Verwaltungsrat kann den Zeitraum jederzeit und bis auf Weiteres verlängern oder verkürzen. Die Vorläufigen Aufwendungen für die Teilfonds können zwischen den Teilfonds anteilig aufgeteilt werden. Der Verwaltungsrat kann nach der Auflegung weiterer Teilfonds Anpassungen dieser Kostenaufteilung vornehmen.
- (d) Die Gesellschaft trägt ferner die folgenden Aufwendungen:
 - (i) sämtliche Steuern und Aufwendungen, die in Verbindung mit dem Erwerb und der Veräusserung von Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen;
 - (ii) sämtliche Steuern, die auf die Vermögenswerte, Erträge und von der Gesellschaft zu tragenden Aufwendungen zahlbar sind;
 - (iii) sämtliche Broker-, Bank- und sonstige Gebühren, die der Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftsvorgänge entstehen;
 - (iv) sämtliche Gebühren und Aufwendungen (einschliesslich ggf. Mehrwertsteuer), die an die Wirtschaftsprüfer, die Verwaltungsstelle,

die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, einen Börsenmakler, den Investment-Manager und von diesem eingesetzte Anlageverwalter oder Anlageberater, den Anlageberater, Zahlstellen oder steuerliche Vertreter, die Rechtsberater der Gesellschaft, Gutachter oder Dienstleister der Gesellschaft zu entrichten sind;

- (v) sämtliche Aufwendungen, die in Verbindung mit der Veröffentlichung und der Verteilung von Informationen an die Gesellschafter entstehen und insbesondere, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, die Druck- und Vertriebskosten für den Geschäftsbericht, die Berichte an die Central Bank oder sonstige Aufsichtsbehörden, die Zwischenberichte oder andere Berichte, sämtliche Prospekte und die Kosten für die Veröffentlichung von Preisnotierungen und Mitteilungen in der Finanzpresse sowie sämtliche Presseartikel, die Kosten für die Erstellung und Pflege von Wesentlichen Anlegerinformationen, die Druck- und Portokosten in Verbindung mit der Erstellung und Verteilung von Schecks, Optionsscheinen, Steuerzertifikaten und -erklärungen;
 - (vi) sämtliche Aufwendungen, die bei der Registrierung der Gesellschaft bei anderen Staats- und Aufsichtsbehörden (einschliesslich der Central Bank) und bei der Notierung oder dem Handel der Gesellschaftsanteile an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten und durch die Bewertung der Gesellschaftsanteile durch eine Ratingagentur entstehen;
 - (vii) sämtliche Aufwendungen, die in Bezug auf Rechts- und Verwaltungsverfahren entstehen;
 - (viii) sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betreiben und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, einschliesslich, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, alle Gebühren des Verwaltungsrats, alle Kosten für die Organisation von Verwaltungsratssitzungen und Versammlungen der Gesellschafter und für den Erhalt von Stimmrechtsvollmachten in Verbindung mit solchen Versammlungen, jegliche Versicherungsprämien und Verbandsbeiträge sowie alle Einmalkosten und ausserordentlichen Aufwendungen je nach Anfall;
 - (ix) sämtliche Aufwendungen, die bei der Beendigung, Auflösung oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds entstehen.
- (e) Alle wiederkehrenden Aufwendungen der Gesellschaft oder eines Teilfonds werden zunächst mit laufenden Erträgen und, falls diese nicht ausreichend sind, mit den realisierten Kapitalgewinnen oder, soweit erforderlich, mit den Vermögenswerten verrechnet. Vorbehaltlich des Vorstehenden können die Gebühren und Aufwendung eines Teilfonds (oder eines Teils davon) mit dem Kapital verrechnet werden, sofern diese Vorgehensweise im Prospekt in Bezug auf diesen Teilfonds dargelegt ist.

3. **VERWAHRSTELLE, MANAGER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND INVESTMENT-MANAGER**

- (a) Die Gesellschaft bestellt mit vorheriger Genehmigung durch die Central Bank unverzüglich nach ihrer Gründung und vor jedweder Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme von Zeichneranteilen):
- (i) eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen zur Verwahrstelle, die bzw. das für die Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist; und
 - (ii) eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen zur Wahrnehmung der Aufgaben als Manager; oder
 - (A) eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen zur Wahrnehmung der Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft; und
 - (B) eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen zur Wahrnehmung der Aufgaben als Investment-Manager.

Der Verwaltungsrat kann der Verwahrstelle, dem Manager, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Investment-Manager, die auf diese Weise eingesetzt wurden, jedwede Befugnisse, Pflichten, Ermessensfreiheiten und/oder Funktionen übertragen, die dem Verwaltungsrat in seiner Funktion als solchem obliegen, und zwar zu Bedingungen, die das Recht auf eine Vergütung durch die Gesellschaft und Übertragungsbefugnisse bzw. -beschränkungen beinhalten, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

- (b) Gemäss den Bedingungen ihrer Bestellung kann die Verwahrstelle (mit Befugnis zur Unterbeauftragung) Unterdepotbanken, benannte Personen, Vertreter oder Delegierte auf Kosten der Gesellschaft oder anderweitig einsetzen und ihre Funktionen und Pflichten als Verwahrstelle in jedwedem Umfang auf eine oder mehrere entsprechend eingesetzte Personen übertragen, sofern diese Einsetzung zuvor der Gesellschaft angezeigt wurde, von der Central Bank zuvor genehmigt wurde und sofern diese Einsetzung, soweit sie das Gesellschaftsvermögen betrifft, des Weiteren unverzüglich mit der Beendigung der Einsetzung der Verwahrstelle endet.
- (c) Gemäss den Bedingungen ihrer Bestellung kann ein Manager in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Central Bank einen oder mehrere Untermanager, Verwalter, Vertriebsstellen oder andere Vertreter auf Kosten des Managers einsetzen und ihre Funktionen und Pflichten in jedwedem Umfang auf eine oder mehrere entsprechend bestellten Personen übertragen, sofern diese Bestellung unverzüglich mit der Beendigung der Bestellung des Managers endet.
- (d) In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Central Bank kann die Bestellung des Investment-Managers beendet werden und ein neuer Investment-Manager bestellt werden. Die Bedingungen der Bestellung eines Investment-Managers können zudem Änderungen unterliegen und einem so bestellten Investment-Manager das Recht einräumen, einen oder mehrere Vertreter zu bestellen und seine Funktionen und Pflichten als Investment-Manager in jedwedem

Umfang auf eine oder mehrere entsprechend bestellten Personen zu übertragen, sofern diese Bestellung oder Bestellungen zuvor von der Gesellschaft oder dem Manager genehmigt wurde und sofern diese Bestellung des Weiteren unverzüglich mit der Beendigung der Bestellung des Investment-Managers endet.

- (e) Mit der Genehmigung durch die Central Bank kann die Bestellung des Managers beendet werden und ein neuer Manager bestellt werden (der durch die Central Bank zu genehmigen ist). Die Bedingungen der Bestellung eines Managers können Änderungen unterliegen und einem so bestellten Manager das Recht einräumen, einen oder mehrere Vertreter zu bestellen und ihre Funktionen und Pflichten als Manager in jedwedem Umfang auf eine oder mehrere entsprechend bestellte Personen zu übertragen, sofern diese Bestellung oder Bestellungen zuvor von der Gesellschaft genehmigt wurde und sofern diese Bestellung des Weiteren unverzüglich mit der Beendigung der Bestellung der Verwaltungsstelle endet.
- (f) Die Bestellung der Verwahrstelle und des Managers unterliegt jeweils der Genehmigung durch die Central Bank und die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft und des Investment-Managers muss in jedem Fall den Vorgaben der Central Bank entsprechen. Der Vertrag zur Bestellung der Verwahrstelle und des Managers ist bei der Central Bank zur vorherigen Genehmigung einzureichen. Die Verträge zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft und des Investment-Managers sind bei der Central Bank in jedem Fall entsprechend den Vorgaben der Central Bank einzureichen. Die Central Bank ist befugt, die Verwahrstelle jederzeit zu ersetzen. Die Ersetzung des Managers, der Verwaltungsgesellschaft und des Investment-Managers hat gemäss den Vorgaben der Central Bank zu erfolgen.
- (g) Sofern die Verwahrstelle ihr Amt niederlegen oder von ihren Pflichten entbunden werden will, bemüht sich die Gesellschaft angemessen darum, ein Unternehmen zu finden, das einwilligt als Verwahrstelle zu fungieren und von der Central Bank in der Funktion als Verwahrstelle bestätigt wird. Die Gesellschaft bestellt im Anschluss daran das Unternehmen als Verwahrstelle an Stelle der vorhergehenden Verwahrstelle, wobei die Verwahrstelle ihr Amt erst niederlegen kann, wenn eine neue Verwahrstelle bestellt wurde. Sofern die Gesellschaft nicht in der Lage ist, innerhalb der im Verwahrstellenvertrag festgelegten Frist eine Ersatzdepotbank zu bestellen, wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, im Rahmen derer über einen Ordentlichen Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft beraten wird, oder die Gesellschaft kauft sämtliche Gesellschaftsanteile gemäss Artikel 11 (c) zurück. Im Anschluss daran beantragt die Gesellschaft bei der Central Bank den Widerruf der Zulassung der Gesellschaft. Die Bestellung der Verwahrstelle endet erst, wenn die Central Bank die Zulassung der Gesellschaft widerrufen hat.

4. ANTEILSKAPITAL

- (a) Das eingezahlte Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft, der gemäss Artikel 12 dieser Satzung ermittelt wird.
- (b) Das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft muss in einer Fremdwährung mindestens dem Gegenwert von 2 Euro entsprechen und

durch zwei nennwertlose Anteile dargestellt werden. Das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft kann sich in einer Fremdwährung auf einen Gegenwert von höchstens 500 Milliarden Euro belaufen, jeweils aufgeteilt auf eine nicht festgelegte Anzahl von nennwertlosen Anteilen.

- (c) Der Verwaltungsrat ist hiermit allgemein und bedingungslos berechtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen in der Gesellschaft auszuüben, vorausgesetzt dass der Gesamtbetrag des ausgegebenen Anteilskapitals nicht die in Artikel 4 (b) dargelegten Beschränkungen überschreitet.
- (d) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Anträge auf Gesellschaftsanteile ablehnen oder Anträgen vollständig oder in Teilen stattgeben. Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse zur Annahme der Zeichnung von neuen Anteilen bzw. dem Erhalt diesbezüglicher Zahlungen bzw. deren Zuteilung oder Ausgabe auf den Manager, die Verwaltungsstelle, den Investment-Manager oder einen ordnungsgemäss beauftragten leitenden Angestellten übertragen.
- (e) Die Gesellschaft erkennt treuhänderisch gehaltene Anteile in keinem Fall an, und die Gesellschaft ist an kein billigkeitsgerichtliches, bedingtes, künftiges oder Teilrecht oder (es sei denn, in der vorliegenden Satzung oder gesetzlich ist Anderweitiges verfügt) an kein anderes Recht an einem Anteil ausser einem uneingeschränkten Eigentumsrecht seitens des eingetragenen Inhabers daran gebunden und braucht ein solches Recht (auch wenn es ihr bekannt ist) nicht anzuerkennen.
- (f) Die Zeichneranteile partizipieren nicht an den Dividenden oder Vermögenswerten, die den anderen von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilen zurechenbar sind.
- (g) Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen in der Gesellschaft umfassen. Der ursprünglich von der Gesellschaft errichtete Teilfonds ist der Blackstone Diversified Multi-Strategy Fund. Der Verwaltungsrat kann nach Genehmigung durch die Central Bank weitere Teilfonds durch die Ausgabe von einer oder mehreren separaten Anteilklassen zu den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Bedingungen errichten.
- (h) Der Verwaltungsrat kann nach Mitteilung an die Central Bank und gemäss deren Vorgaben bis auf Weiteres eine oder mehrere separate Anteilklassen innerhalb der einzelnen Teilfonds zu den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Bedingungen errichten. Bei den Klassen kann es sich um abgesicherte oder nicht abgesicherte Anteilklassen handeln, vorausgesetzt dass bei der Bewertung dieser Klassen die anfallenden Kosten und einer Klasse zurechenbaren Gewinne oder Verluste als Aufwendungen der Klasse wie nachfolgend für diese Zwecke in Artikel 12 (c) definiert angesehen werden.
- (i) Der Verwaltungsrat ist hiermit ermächtigt, eine bestehende Anteilsklasse in der Gesellschaft neu zuzuordnen und eine solche Anteilsklasse mit anderen Anteilklassen der Gesellschaft zusammenzulegen. Gemäss den Bestimmungen in Artikel 7 dieser Satzung können Gesellschafter nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat Anteile einer Anteilsklasse oder eines

Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse oder gegebenenfalls eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umwandeln.

- (j) Für den Zweck der Neuordnung oder Umwandlung von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse kann die Gesellschaft, vorbehaltlich der Vorschriften, etwaige Massnahmen zur Änderung oder Aufhebung der Rechte ergreifen, welche mit den umzutauschenden Anteilen einer Klasse verbunden sind, sodass diese Rechte durch die Rechte ersetzt werden, die mit der anderen Klasse verbunden sind, in die die Anteile der ursprünglichen Klasse umgetauscht werden.
- (k) Die Zurechnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Teilfonds gestaltet sich wie folgt:
 - (i) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, die einen Teilfonds darstellen, werden in den Büchern der Gesellschaft dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet, und die entsprechend zuzurechnenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Artikel diesem Teilfonds zuzuschreiben. Die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds sind ausschliessliches Eigentum der betreffenden Teilfonds; sie werden nicht verwendet, um unmittelbar oder mittelbar die Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Teilfonds abzudecken und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.
 - (ii) bei einer Ableitung eines Vermögenswerts von einem anderen Vermögenswert ist der derivative Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft dem Teilfonds zuzurechnen, dem auch die Vermögenswerte zugerechnet werden, aus denen der Vermögenswert abgeleitet wurde; bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts findet die Wertsteigerung oder Wertminderung auf den entsprechenden Teilfonds Anwendung;
 - (iii) entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit in Bezug auf einen Vermögenswert eines spezifischen Teilfonds oder eine Massnahme, die in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds getroffen wurde, wird die Verbindlichkeit gegebenenfalls dem entsprechenden Teilfonds zugerechnet;
 - (iv) sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem einzelnen Teilfonds zurechenbar ist, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle gemäss dem Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds anteilig auf sämtliche Teilfonds aufgeteilt; und
 - (v) für jeden Teilfonds sind separate Bücher zu führen.
- (l) Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsvorschriften, die das Gegenteil besagen, werden Verbindlichkeiten, die für einen Teilfonds der Gesellschaft eingegangen wurden oder diesem zuzuteilen sind, ausschliesslich aus den Vermögenswerten des Teilfonds bestritten. Weder die Gesellschaft noch etwaige Verwaltungsratsmitglieder, Nachlassverwalter,

Prüfungsbeauftragte, Insolvenzverwalter, vorläufige Insolvenzverwalter oder andere Personen dürfen die Vermögenswerte eines solchen Teilfonds zur Befriedigung von Verbindlichkeiten, die für einen anderen Teilfonds eingegangen wurden oder die diesem zugeteilt werden können, verwenden oder zu deren Verwendung angehalten werden.

- (m) Jeder Vertrag, jede Vereinbarung, Regelung oder Transaktion, der bzw. die von der Gesellschaft eingegangen wird, impliziert stets die nachfolgenden Bedingungen:
 - (i) die Vertragspartei oder Vertragsparteien der Gesellschaft beantragen weder durch Verfahren oder jedwede andere Mittel wo auch immer einen Rückgriff auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung einer Verbindlichkeit, die nicht für diesen Teilfonds eingegangen wurde;
 - (ii) sofern eine Vertragspartei der Gesellschaft durch jedwede Mittel wo auch immer einen Rückgriff auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung einer Verbindlichkeit durchsetzen kann, welche nicht für diesen Teilfonds eingegangen wurde, ist diese Vertragspartei verpflichtet, an die Gesellschaft eine Summe zu entrichten, die dem Wert des dadurch entstandenen Vorteils entspricht; und
 - (iii) wenn eine Vertragspartei der Gesellschaft die besagten Vermögenswerte eines Teilfonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht für den Teilfonds eingegangen wurde, beschlagnahmen oder pfänden oder diesbezüglich anderweitig eine Zwangsvollstreckung betreiben kann, verwahrt diese Vertragspartei die besagten Vermögenswerte bzw. die unmittelbar oder mittelbar aus dem Verkauf solcher Vermögenswerte entstandenen Erlöse treuhänderisch für die Gesellschaft auf und hat solche Vermögenswerte oder Erlöse getrennt und als ein solches Treuhandvermögen identifizierbar aufzubewahren.
- (n) Sämtliche der Gesellschaft zu erstattenden Beträge, die aus einem solchen Treuhandvermögen wie in Artikel 4 (m) (iii) beschrieben entstehen, sind gegen konkurrierende Verbindlichkeiten nach Massgabe der in Artikel 4 (m) implizierten Bedingungen aufzurechnen.
- (o) Vermögenswerte oder Summen, die nach Massgabe der in Artikel 4 (m) implizierten Bedingungen oder durch jedwede andere Mittel wo auch immer in den Fällen erstattet werden, auf die in diesen Absätzen hingewiesen wird, fallen nach Abzug oder Zahlung von etwaigen Erstattungskosten dem Teilfonds als Entschädigung zu.
- (p) Im Falle, dass die einem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte zur Tilgung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die diesem Teilfonds nicht zurechenbar ist, und sofern diese Vermögenswerte oder eine diesbezügliche Entschädigung dem Teilfonds nicht anderweitig ersetzt werden können, bescheinigt oder veranlasst der Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle die Bescheinigung des Wertverlusts, der dem Teilfonds in Bezug auf die Vermögenswerte entstanden ist, und überträgt oder zahlt aus dem Vermögen des oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen den oder

die Teilfonds, Vermögenswerte oder Summen in ausreichender Höhe, um den Wertverlust, der dem Teilfonds in Bezug auf die Vermögenswerte entstanden ist, zurückzustellen.

- (q) Ein Teilfonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person; die Gesellschaft kann jedoch in Bezug auf einen spezifischen Teilfonds Gerichtsverfahren anstrengen und verklagt werden. Sie kann zudem die gleichen Aufrechnungsrechte gegebenenfalls zwischen den Teilfonds gemäss den Unternehmensgesetzen ausüben, und das Eigentum eines Teilfonds unterliegt den gerichtlichen Verfügungen, denen sein Eigentum unterliegen würde, wenn der Teilfonds eine getrennte juristische Person wäre.

5. EIGENTUMSNACHWEISE

- (a) Das Eigentum eines Gesellschafters an Anteilen wird nachgewiesen, indem sein Name, seine Adresse und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile im Register eingetragen wird, das gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu führen ist, es sei denn, dass vom Verwaltungsrat anderweitig verfügt wird, dass nur die Personen als Gesellschafter in das Register eingetragen werden, die den Mindestbestand an Anteilen halten.
- (b) Einem Gesellschafter, dessen Name im Register eingetragen ist, wird ein Eigentumsnachweis ausgestellt.
- (c) Wenn ein Eigentumsnachweis beschädigt oder unleserlich bzw. angeblich verloren gegangen ist oder gestohlen oder vernichtet wurde, kann dem Gesellschafter auf Antrag ein neuer Eigentumsnachweis ausgestellt werden, der dieselben Anteile darstellt, sofern der vorhergehende Eigentumsnachweis zurückgegeben wird oder (falls er angeblich verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden ist) nach Erfüllung der vom Verwaltungsrat für angemessen erachteten Bedingungen hinsichtlich Nachweis, Schadloshaltung und Erstattung aussergewöhnlicher Auslagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Antrag.
- (d) Das Register kann auf Magnetband geführt werden oder in Übereinstimmung mit anderen mechanischen oder elektrischen Systemen, sofern damit lesbare Nachweise geführt werden können, die den Anforderungen der geltenden Gesetze und dieser Satzung genügen.
- (e) Der Verwaltungsrat veranlasst, dass ergänzend zu den gesetzlich festgelegten Angaben die folgenden Informationen in das Register eingetragen werden:
 - (i) Name und Adresse sämtlicher Gesellschafter (ausser im Fall von gemeinsamen Anteilsinhabern; hier genügt die Eintragung des an erster Stelle genannten Anteilsinhabers), ein Auszug der von ihm gehaltenen Anteile jeder Anteilsklasse und des von ihm gezahlten oder als von ihm gezahlt geltenden Betrags für diese Anteile;
 - (ii) das Datum, an dem jede Person als Gesellschafter in das Register eingetragen wurde; und
 - (iii) das Datum, ab dem eine Person nicht mehr als Gesellschafter gilt.

- (f) (i) Das Register wird so geführt, dass aus ihm jederzeit die eingetragenen Gesellschafter zum aktuellen Stand, und zwar mit den von ihnen gehaltenen Anteilen, ersichtlich sind.
 - (A) Das Register liegt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aus. Die Gesellschafter sind lediglich zur Einsichtnahme ihrer eigenen Einträge in das Register befugt und sind nicht berechtigt, einen Eintrag in Bezug auf andere Gesellschafter einzusehen, sofern diesbezüglich nicht die schriftliche Einwilligung dieses Gesellschafters vorliegt.
 - (B) Die Gesellschaft kann das Register für einen oder mehrere Zeiträume schliessen, wobei jedoch insgesamt eine Zeitdauer von dreissig Tagen im Jahr nicht überschritten werden darf.
- (ii) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Anteilsinhaber in das Register einzutragen. Werden die Anteile gemeinsam von mehreren Personen gehalten, ist der Verwaltungsrat lediglich verpflichtet, hierfür einen Eigentumsnachweis oder einen Anteil auszugeben, und die Ausgabe eines Eigentumsnachweises für einen Anteil an den an erster Stelle genannten der gemeinsamen Anteilsinhaber gilt als ausreichende Übergabe an alle.
- (g) Wenn zwei oder mehr Personen als die Inhaber von Anteilen registriert sind, wird davon ausgegangen, dass sie die gleichen Anteile als gemeinsame Inhaber vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen halten:
 - (i) die gemeinsamen Inhaber von Anteilen sind einzeln sowie gesamtschuldnerisch haftbar für sämtliche Zahlungen, die in Bezug auf solche Anteile getätigt werden sollen;
 - (ii) jeder der gemeinsamen Inhaber von Anteilen kann rechtswirksame Empfangsbestätigungen für Dividenden, Boni oder Kapitalerträge ausstellen, die an die gemeinsamen Inhaber ausgezahlt werden;
 - (iii) lediglich der an erster Stelle genannte gemeinsame Inhaber hat Anspruch auf den Erhalt des Eigentumsnachweises in Bezug auf solche Anteile oder Einladungen der Gesellschaft zur Teilnahme an den Generalversammlungen der Gesellschaft. Die Übermittlung eines Eigentumsnachweises an den an erster Stelle genannten gemeinsamen Inhaber gilt als rechtswirksame Übermittlung an alle Anteilsinhaber und jede Einladung, die an den an erster Stelle genannten gemeinsamen Anteilsinhaber übermittelt wird, gilt als Einladung an alle gemeinsamen Anteilsinhaber;
 - (iv) die Stimme des an erster Stelle genannten gemeinsamen Anteilsinhabers, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter an einer Abstimmung teilnimmt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Anteilsinhaber angenommen; und
 - (v) für die Zwecke der Bestimmungen dieses Artikels, wird der an erster Stelle genannte Anteilsinhaber anhand der Reihenfolge bestimmt, in

der die Namen der gemeinsamen Anteilsinhaber in das Register eingetragen sind.

6. **HANDELSTAGE**

Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen erfolgen sämtliche Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen mit Wirkung ab dem jeweiligen Handelstag.

7. **AUSGABE VON ANTEILEN**

(a) Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen und den Gesellschaftsverordnungen kann die Gesellschaft an jedem Handelstag bzw. mit Wirkung zu jedem Handelstag, nach Erhalt:

- (i) eines Antrags auf Anteile in der jeweils von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form;
- (ii) von Erklärungen zum Status, Wohnsitz und anderen jeweils von der Gesellschaft angeforderten Informationen des Antragstellers; und
- (iii) der Zahlung für Anteile in der jeweils von der Gesellschaft bestimmten Art und gewöhnlichen Frist, sofern die Gesellschaft die Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung erhält, die erhaltenen Gelder in die Basiswährung umtauschen bzw. diesen Umtausch veranlassen, und ist berechtigt, von diesem Betrag alle mit dem Umtausch verbundenen Aufwendungen abzuziehen.

Sie kann Anteile zum Nettoinventarwert für jeden solchen Anteil ausgeben (oder, nach Ermessen der Gesellschaft im Fall von vorstehender Ziffer (iii), zum Nettoinventarwert für jeden solchen Anteil an einer Klasse an dem Handlungstag oder gegebenenfalls unverzüglich im Anschluss daran, an dem der Umtausch der erhaltenen Gelder in die Basiswährung erfolgt), abzüglich einer etwaigen Provision, oder die Gesellschaft kann solche Anteile bis zum Erhalt verfügbarer Mittel zuteilen, unter dem Vorbehalt, dass wenn verfügbare Mittel, die die Zeichnungsgelder darstellen, nicht innerhalb eines vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums bei der Gesellschaft eingehen, der Verwaltungsrat solche Zuteilungen von Anteilen stornieren kann. Zur Berechnung der Zeichnungspreise kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen vorliegen, den Zeichnungspreis durch den Aufschlag einer Verwässerungsgebühr anpassen, um die Transaktionskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zu wahren. Der Verwaltungsrat kann Anträge auf die Ausgabe von Anteilen ablehnen und die Zeichnung von Gesellschaftsanteilen für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig einstellen.

(b) Die Gesellschaft ist berechtigt, Wertpapiere oder andere Anlagen von einem Antragsteller auf Anteile zu erhalten und solche Wertpapiere oder Anlagen zu verkaufen, zu veräussern oder anderweitig in liquide Mittel umzuwandeln und solche liquiden Mittel (abzüglich etwaiger bei der Umwandlung entstehender Aufwendungen) gemäss den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen auf den Kauf von Gesellschaftsanteilen zu verwenden.

- (c) Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat verfügt, erfolgt keine Ausgabe in Bezug auf einen Antrag, der dazu führen würde, dass der Antragsteller weniger als den Mindestbestand hält.
- (d) Der Verwaltungsrat ist zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen berechtigt, wenn die von der Gesellschaft erhaltenen Zeichnungsgelder nicht ausreichend sind, um eine volle Anzahl von Anteilen zu kaufen, unter dem Vorbehalt jedoch, dass Anteilsbruchteile nicht mit Stimmrechten verbunden sind und des Weiteren unter dem Vorbehalt, dass der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils einer Anteilsklasse um den Betrag angepasst wird, der dem Verhältnis zu einem vollen Anteil dieser Anteilsklasse zum Ausgabezeitpunkt entspricht und dass auf solche Anteilsbruchteile zahlbare Dividenden dementsprechend angepasst werden.
- (e) Mit der Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein Gesellschafter die Umwandlung der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse («**ursprüngliche Anteile**») in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse gemäss den Bestimmungen zu Umwandlungen beantragen, welche im Prospekt dargelegt sind (dieses Verfahren wird im Weiteren als «**Umwandlung**» bezeichnet):
- (i) ein Gesellschafter kann die Umwandlung von ursprünglichen Anteilen durch einen Antrag («**Umwandlungsantrag**») ersuchen. Die Anteile, die Gegenstand eines solchen Umwandlungsantrags sind, werden vorbehaltlich der vorgenannten Zustimmung des Verwaltungsrats durch die Rücknahme solcher ursprünglichen Anteile (vorausgesetzt, dass die Rücknahmegelder nicht an den Gesellschafter ausgegeben werden) und die Ausgabe von Anteilen umgetauscht, wobei die Rücknahme und die Ausgabe am Handelstag erfolgen, der im Umwandlungsantrag angegeben ist;
- (ii) die Anzahl der bei der Umwandlung auszugebenden Anteile wird von der Gesellschaft in Übereinstimmung (oder weitgehender Übereinstimmung) mit der folgenden Formel bestimmt:

$$NS = \frac{(A \times (B - [TC]) \times C}{D}$$

Dabei bezeichnet:

- NS = die Anzahl auszugebender Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse;
- A = die Anzahl umzuwandelnder Anteile;
- B = den Rücknahmepreis umzuwandelnder Anteile;
- C = den eventuellen vom Verwaltungsrat bestimmten Währungskonvertierungsfaktor;
- D = den Ausgabepreis der Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse am jeweiligen Handelstag; und

TC = die in Verbindung mit der vorgeschlagenen Transaktion angefallene Transaktionsgebühr, die unter keinen Umständen 5 % des Nettoinventarwert pro Anteil überschreiten darf.

- (iii) Nach dem Umtausch veranlasst die Gesellschaft, dass Vermögenswerte oder liquide Mittel, die den Wert des NS wie in Artikel 7 (e) (ii) oben dargestellt, den Anteilen zugeteilt werden.
 - (iv) Die Gesellschaft kann Anteile, vorbehaltlich einer Performancegebühr, eines Rücknahmeabschlags und/oder Ausgleichsaufschlags, wie näher im Prospekt beschrieben, ausgeben. Die Gesellschaft kann diesbezüglich berechtigt sein, einen Teil der von einem Gesellschafter gehaltenen Anteile zurückzunehmen und die Erlöse an den Investment-Manager in Form einer Performancegebühr zu zahlen oder gegebenenfalls weitere Anteile an den Gesellschafter auszugeben.
- (f) Vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank und gemäss den Angaben im Prospekt sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, in ihrem Ermessen von einem Gesellschafter gehaltene Anteile einer Klasse in einem Teilfonds zwangsweise in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umzutauschen, wenn die Verwaltungsratsmitglieder davon Kenntnis erlangt haben, dass Anteile von einer Person gekauft wurden oder sich in direktem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, die damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstösst oder infolgedessen nicht qualifiziert ist, Anteile in der vorherigen Klasse zu halten (nachfolgend als „**zwangsweiser Umtausch**“ bezeichnet):
- (i) Der zwangsweise Umtausch muss an dem Handelstag erfolgen, der in der Mitteilung an die betroffenen Gesellschafter angegeben wurde. Dieser muss mindestens zehn Geschäftstage (oder einen anderen von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestzeitraum) nach dem Datum des Versands der Mitteilung liegen (das „**Datum des zwangsweisen Umtauschs**“). Der zwangsweise Umtausch darf nicht erfolgen, wenn die betreffenden Anteile vor dem Datum des zwangsweisen Umtauschs zurückgekauft werden.
 - (ii) Der zwangsweise Umtausch bewirkt, dass der Gesellschafter Anteile einer bestehenden Klasse erhält, in die er investieren darf.

Die Anzahl der bei einem zwangsweisen Umtausch auszugebenden Anteile wird von der Gesellschaft in Übereinstimmung (oder in grösstmöglicher Übereinstimmung) mit dem in Artikel 7(e)(ii) angegebenen Formel berechnet, vorausgesetzt, dass keine Transaktionskosten erhoben werden.

8. PREIS PRO ANTEIL

- (a) Der Erstzeichnungspreis pro Anteil einer Klasse und die Erstzeichnungsfrist sind vom Verwaltungsrat festzulegen.
- (b) Der Preis pro Anteil für sämtliche Anteilklassen an einem Handelstag, der der Erstzeichnungsfrist folgt, ist der Nettoinventarwert pro Anteil, der auf die Ausgabe von Anteilen, wie in Artikeln 12 und 13 festgelegt, anwendbar ist. Dieser kann an jedem Handelstag eine Verwässerungsgebühr enthalten, um

Transaktionskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu wahren.

- (c) Der Verwaltungsrat kann von einem Antragsteller verlangen, zusätzlich zum Anteilspreis an die Gesellschaft eine Provision sowie für die Anteile anfallende Steuern und Abgaben zu entrichten, deren Höhe der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann.
- (d) Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat am oder mit Wirkung zu jedem Handelstag Anteile in jeder Klasse zu für die Abwicklung geltenden Bestimmungen ausgeben, denen zufolge bestimmte Anlagen auf die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft übertragen und für einen bestimmten Zeitraum und gemäss diesen Bestimmungen gehalten werden können und die mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen; im Zusammenhang damit gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (i) der Verwaltungsrat überzeugt sich davon, dass die Bedingungen eines solchen Umtauschs nicht derart gestaltet sind, dass sie eine wesentliche Benachteiligung der Gesellschafter, die Anteile in dem jeweiligen Teilfonds halten, zur Folge haben;
 - (ii) die Zahl von auszugebenden Anteilen übersteigt nicht die Anzahl von Anteilen, die im Fall einer vorstehend dargelegten Barabwicklung ausgegeben worden wäre, sofern der Betrag solcher liquiden Mittel ein Betrag war, der dem Wert der Anlagen entsprach, die auf die Verwahrstelle entsprechend den vom Verwaltungsrat in dieser Satzung festgelegten Bewertungsbestimmungen am jeweiligen Handelstag übertragen wurden;
 - (iii) es werden keine Anteile ausgegeben, bis die Anlagen nach Ansicht der Verwahrstelle auf die Verwahrstelle übertragen wurden;
 - (iv) Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Übertragung solcher Anlagen in der Gesellschaft entstehen, sind von der Person zu zahlen, an die die Anteile auszugeben sind;
 - (v) die Verwahrstelle überzeugt sich davon, dass die Bedingungen einer Ausgabe der Anteile nicht derart gestaltet sind, dass sie eine wesentliche Benachteiligung der bestehenden Gesellschafter in dem jeweiligen Teilfonds zur Folge haben; und
 - (vi) die Art der in den jeweiligen Teilfonds zu übertragenden Vermögenswerte würde als Anlagen des jeweiligen Teilfonds gemäss den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds gelten.
- (e) An Handelstagen, an denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft nach Artikel 12 in dieser Satzung in Bezug auf einen Teilfonds ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben

9. QUALIFIZIERTE INHABER

- (a) Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen auferlegen, die er für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass folgende Personen keine Anteile erwerben oder direkt halten bzw. diese nicht in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehen:
- (i) Personen, die damit gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Behörde verstossen oder die in deren Sinne nicht befugt sind, solche Anteile zu halten;
 - (ii) US-Personen, die nicht über eine Ausnahmegenehmigung nach dem US Securities Act (Wertpapiergesetz) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung verfügen;
 - (iii) Personen, deren Anteilsbesitz die Gesellschaft tatsächlich oder voraussichtlich verpflichten würde, sich als «Investmentgesellschaft» nach Massgabe des US Investment Company Act (Gesetz über Investmentgesellschaften) von 1940 registrieren zu lassen;
 - (iv) eine oder mehrere Personen unter Umständen, aufgrund derer nach Auffassung des Verwaltungsrates im Ergebnis die Gesellschaft, ein Teilfonds oder die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit Steuerverbindlichkeiten unterworfen würde(n) oder ihr bzw. ihnen aufsichtsrechtliche, gesetzliche, finanzielle oder wesentliche administrative Nachteile entstehen würden, die der Gesellschaft, einem Teilfonds oder den Gesellschaftern in ihrer Gesamtheit ansonsten nicht entstanden wären (unabhängig davon, ob solche Umstände diese Person(en) unmittelbar oder mittelbar betreffen, diese Umstände allein auf diese Person(en) zurückzuführen sind oder erst im Zusammenspiel mit anderen verbundenen oder unverbundenen Personen eintreten oder ob es sich um sonstige Umstände handelt, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen);
 - (v) Personen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen nach einer entsprechend vom Verwaltungsrat versandten Aufforderung die vom Verwaltungsrat als erforderlich festgelegten Informationen oder Erklärungen vorlegen;
 - (vi) Personen, die weniger als den Mindestbestand halten; oder
 - (vii) Personen, die ihre Anlagen auf der Grundlage von Falschangaben erworben haben;
 - (viii) Personen, die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die angeforderten Informationen vorzulegen, anhand derer die Gesellschaft bestimmte Quellensteuern (gegebenenfalls) zurückfordern kann;
 - (ix) Personen, die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft angeforderten Informationen vorzulegen, um geltenden Gesetzen oder Vorschriften zur Geldwäsche nachzukommen; oder
 - (x) nach eigenem Ermessen des Verwaltungsrats Personen, deren Eigentum an Anteilen dazu führen würde, dass die Gesellschaft

gegen Gesetze oder Vorschriften, die auf die Gesellschaft oder die Anteilsinhaber Anwendung finden, verstossen würde oder die Rechte anderer Anteilsinhaber, der Gesellschaft, eines Teilfonds, der Verwaltungsstelle, des Managers, des Investment-Managers, der Verwahrstelle oder deren verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter beeinträchtigen würde;

und der Verwaltungsrat kann (A) nach eigenem Ermessen Zeichnungen für Anteile oder die Übertragung von Anteilen auf Personen ablehnen, die, wie vorstehend ausgeführt, von dem Kauf oder dem Halten von Anteilen ausgeschlossen sind; und (B) nach Massgabe von Artikel 9 (c) unten jederzeit Anteile zurücknehmen oder deren Übertragung verlangen, wenn diese von Gesellschaftern gehalten werden, die wie vorstehend ausgeführt von dem Kauf oder dem Halten von Anteilen ausgeschlossen sind; und (C) ausschliesslich im Fall von vorstehender Ziffer (vi) den Kauf zusätzlicher Anteile verlangen, um dem Mindestbestand zu entsprechen.

- (b) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ohne Rückfrage davon auszugehen, dass keine Anteile so gehalten werden, dass der Verwaltungsrat das Recht hätte, dafür eine Kündigung nach unten stehendem Artikel 9 (c) (i) auszusprechen. Der Verwaltungsrat kann jedoch bei Anträgen auf Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt und gegebenenfalls verlangen, dass ihm im Zusammenhang mit dem oben Dargelegten Nachweise geliefert und/oder Geschäftsaktivitäten in einer Form nachgewiesen werden, die nach seinem Ermessen ausreichend ist oder die er im Zusammenhang mit entsprechend auferlegten Beschränkungen verlangen kann. Sofern diese Nachweise und/oder Geschäftsaktivitäten nicht innerhalb einer angemessenen, vom Verwaltungsrat in besagter Mitteilung angegebenen Frist (mindestens dreissig Tage nach Zustellung der Mitteilung), vorgelegt werden, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die von diesem Inhaber oder gemeinsamen Inhabern gehaltenen Anteile so behandeln, als würden sie auf eine Art und Weise gehalten, die den Verwaltungsrat dazu berechtigt, eine Mitteilung gemäss Artikel 9 (c) (i) zuzustellen.
- (c) (i) Sofern der Verwaltungsrat Kenntnis davon erlangt, dass Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer bestimmten Person oder bestimmter Personen stehen oder stehen können und dadurch gegen eine Beschränkung nach oben stehendem Artikel 9 (a) (die «**relevanten Anteile**») verstossen, kann der Verwaltungsrat diese Person oder Personen, in deren Namen die relevanten Anteile eingetragen sind, in einer Mitteilung dazu auffordern, die entsprechenden Anteile an eine Person zu übertragen (und/oder für die Aufgabe von Rechten daran sorgen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Person ist, die nicht nach oben stehendem Artikel 9 (a) vom Halten der Anteile ausgeschlossen ist («**qualifizierte Person**»), oder diese Person oder Personen schriftliche zur Rückgabe der relevanten Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung auffordern. Überträgt eine Person, die nach Massgabe dieses Artikels eine solche Mitteilung erhalten hat, nicht innerhalb von dreissig Tagen nach der Zustellung der Mitteilung (oder einer anderen verlängerten Frist, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen für angemessen hält) die relevanten Anteile an eine qualifizierte Person oder fordert sie nicht die entsprechende Rücknahme von der Gesellschaft oder legt sie nicht zur Zufriedenheit

des Verwaltungsrats (dessen Beurteilung endgültig und verbindlich ist) dar, dass sie diesen Beschränkungen nicht unterliegt, so kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nach Ablauf der Frist von dreissig Tagen oder einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Frist die Rücknahme aller relevanten Anteile an einem oder mehreren Tagen veranlassen, die der Verwaltungsrat mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwahrstelle festlegt, oder die Übertragung aller relevanten Anteile auf eine qualifizierte Person gemäss nachstehendem Artikel 9 (c) (iii) genehmigen. Der Inhaber der relevanten Anteile ist verpflichtet, seinen Anteilsschein oder seine Anteilsscheine oder (gegebenenfalls) andere Eigentumsnachweise dem Verwaltungsrat unverzüglich im Anschluss daran zuzustellen, und er ist berechtigt, jedwede Person mit der Unterzeichnung von Dokumenten in seinem Namen zu beauftragen, die für den Zweck der Rücknahme oder Übertragung der relevanten Anteile durch die Gesellschaft erforderlich sind.

- (ii) Eine Person, die Kenntnis davon erlangt, dass sie relevante Anteile hält oder besitzt, muss, sofern ihr noch keine Mitteilung nach Massgabe von oben stehendem Artikel 9 (c) (i) zugegangen ist, entweder alle ihre relevanten Anteile an eine qualifizierte Person übertragen oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme aller ihrer relevanten Anteile in Übereinstimmung mit der Satzung stellen.
- (iii) Eine vom Verwaltungsrat nach oben erwähntem Artikel 9 (c) veranlasste Übertragung der relevanten Anteile erfolgt mittels des Verkaufs zum nach vernünftigen Ermessen besten Preis und kann für alle oder nur einen Teil der relevanten Anteile, mit einem in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen für den Rückkauf verfügbarem Guthaben, durchgeführt werden oder die Übertragung erfolgt auf andere qualifizierte Personen. Jede von der Gesellschaft vereinnahmte Zahlung für die auf diese Weise übertragenen relevanten Anteile erfolgt nach Massgabe von Artikel 9 (c) (iv) an die Person, deren Anteile übertragen wurden.
- (iv) Die Zahlung etwaiger Beträge an solche Personen nach Massgabe von Artikel 9 unterliegt einer etwaigen erforderlichen, vorher bei der Börsenaufsichtsbehörde einzuholenden Zustimmung und der vorhergehenden Erfüllung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Der an diese Person zahlbare Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank hinterlegt und wird an diese Person gegen Übergabe des schriftlichen Eigentumsnachweises, der die von dieser Person zuvor gehaltenen relevanten Anteile verbrieft, nach Erteilung der vorgenannten Zustimmung ausgezahlt. Nach der genannten Einzahlung des entsprechenden Betrags hat diese Person keine weiteren Rechte an relevanten Anteilen oder anderen Anteilen und kann keine Forderungen gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf diese Anteile geltend machen, mit Ausnahme des Rechts, den eingezahlten Betrag (ohne Zinsen) nach Erhalt der genannten Zustimmungen zu erhalten.
- (v) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, Gründe für Beschlüsse, Festlegungen oder Erklärungen abzugeben, die gemäss den vorliegenden Bestimmungen gefasst oder gemacht wurden. Die Ausübung der durch diese Bestimmungen übertragenen Befugnisse

wird unter keinen Umständen in Frage gestellt oder für ungültig erklärt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass nicht ausreichend Nachweise für das direkte oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen einer Person vorlagen oder dass der eigentliche direkte oder wirtschaftliche Anteilsinhaber nicht die Person war, die dem Verwaltungsrat am betreffenden Datum als Anteilsinhaber erschienen war.

- (d) Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die im vorstehenden Artikel 9 enthaltenen Bestimmungen vollständig oder in Teilen über einen festgelegten Zeitraum oder anderweitig auf US-Personen keine Anwendung finden, oder kann im Prospekt weitere Beschränkungen für Verkäufe an US-Personen oder detaillierte Verfahren festlegen, die die Gesellschaft bei Verkäufen an US-Personen zu befolgen hat.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen, umlaufenden, vollständig eingezahlten Anteile gemäss den im vorliegenden Dokument und im Prospekt dargelegten Regelungen und Verfahren jederzeit zurücknehmen. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft jederzeit zur Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile in der Gesellschaft auffordern, indem er der Gesellschaft einen Rücknahmeantrag zustellt. Ein Rücknahmeantrag ist gemäss den im Prospekt dargelegten Regelungen wirksam, wenn ein solcher Antrag in der gegebenenfalls im Prospekt festgelegten Frist bei der Gesellschaft eingeht.
- (b) Ein Rücknahmeantrag für Anteile ist in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form zu stellen. Sofern nicht anderweitig in dieser Satzung verfügt, ist der Rücknahmeantrag unwiderruflich und vom Gesellschafter in schriftlicher Form am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einzureichen oder in den Büroräumen einer Person oder eines Rechtsträgers, die bzw. den die Gesellschaft jeweils als ihren Vertreter für die Rücknahme von Anteilen bestimmt hat. Dem Rücknahmeantrag muss auf Verlangen der Gesellschaft der schriftliche Eigentumsnachweis (vom Gesellschafter ordnungsgemäss bestätigt) beiliegen, oder ein geeigneter, von der Gesellschaft anerkannter Nachweis der Nachfolge oder der Übertragung.
- (c) Bei Erhalt eines ordnungsgemäss ausgefüllten und den im Prospekt dargelegten Regelungen entsprechenden Rücknahmeantrags für Anteile nimmt die Gesellschaft die Anteile wie gefordert an dem Handelstag zurück, für den der Rücknahmeantrag gilt, vorbehaltlich jeglicher Aussetzung dieser Rücknahmepflicht gemäss Artikel 12 dieser Satzung. Anteile am Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, sind zu löschen.
- (d) Der Rücknahmepreis pro Anteil einer Klasse entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil in dieser Klasse, der im Fall von Anteilsrücknahmen an dem Handelstag gilt, für den der Rücknahmeantrag wirksam ist, abzüglich von Beträgen, Gebühren oder Provisionen wie gegebenenfalls im Prospekt dargelegt, die jedoch 3 % der Rücknahmegelder oder anderen Beträge, die von der Central Bank als zulässig erachtet werden, nicht überschreiten können. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag, an dem Nettorücknahmen vorliegen, den Rücknahmepreis durch den Aufschlag einer Verwässerungsgebühr anpassen, um die Transaktionskosten zu decken und

den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zu wahren. Die Höhe der gegebenenfalls aufzuschlagenden Verwässerungsgebühr ist dem Prospekt zu entnehmen.

- (e) Zahlungen an einen Gesellschafter nach Massgabe dieses Artikels erfolgen für gewöhnlich in der Basiswährung oder in jeder anderen frei konvertierbaren Währung zu dem am Zahlungstag geltenden Wechselkurs und werden innerhalb von vierzehn Tagen (oder einem anderen im Prospekt festgelegten Zeitraum) ab dem Handelstag übermittelt, an dem die Rücknahme wirksam wird, wie in vorstehendem Artikel 10 (a) beschrieben.
- (f) Bei Rücknahme eines Teils der von einem Gesellschafter gehaltenen Anteile trägt der Verwaltungsrat Sorge dafür, dass für den Saldo dieser Anteile kostenfrei ein geänderter Eigentumsnachweis ausgegeben wird.
- (g) Gesetzt dem Fall, dass der Anteilsbestand des Gesellschafters nach der Rücknahme eines Teils der Anteile des Gesellschafters unter den Mindestbestand fällt, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen verlangen, dass die Gesellschaft den gesamten Bestand des Gesellschafters zurücknimmt.
- (h) Erhält die Gesellschaft an einem Handelstag Anträge auf die Rücknahme von Anteilen in Höhe von zehn Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, kann der Verwaltungsrat beschliessen, den gesamten Nettoinventarwert der zurückzunehmenden Anteile dieses Teilfonds auf zehn Prozent oder einen anderen Betrag zu begrenzen, der möglicherweise in Bezug auf den Nettoinventarwert dieses Teilfonds gilt; in diesem Fall werden alle betreffenden Anträge anteilig im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, deren Rücknahme beantragt wurde, im Teilfonds reduziert und die Rücknahmeanträge werden so behandelt, als ob sie am jeweils nächsten Handelstag (an denen die Gesellschaft über die gleiche Befugnis der Vertagung im Rahmen der dann geltenden Obergrenze verfügt) eingegangen wären bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden. In diesen Fällen kann die Gesellschaft Anträge anteilig auf die nächsten und folgenden Handelstage reduzieren, um die oben genannte Obergrenze umzusetzen. Die Gesellschaft setzt einen Antragsteller über eine Verzögerung seines Antrags in Kenntnis. Ein Gesellschafter kann seinen Rücknahmeantrag in diesem Fall in Bezug auf den Antrag hinsichtlich dem Anteil, der verzögert ausgeführt wird, oder anderweitig widerrufen oder zurückziehen, wobei der Gesellschaft spätestens 15 Tage vor dem jeweiligen Handelstag diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung vorliegen muss.
- (i) Nach Ermessen des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des Gesellschafters, der den Rücknahmeantrag einreicht, kann die Gesellschaft den Antrag auf Anteilsrücknahme erfüllen, indem sie diesen Gesellschaftern Sacheinlagen der Gesellschaft überträgt. **VORAUSSETZUNG DAFÜR IST**, dass die Gesellschaft jedem Gesellschafter den Anteil an den Vermögenswerten der Gesellschaft überträgt, der zu diesem Zeitpunkt wertmässig dem Anteilsbestand des Gesellschafters, für welchen der Rücknahmeantrag eingereicht wurde, entspricht. Die Bewertungsmethode kann auf Beschluss des Verwaltungsrats angepasst werden, um die Verbindlichkeiten der Gesellschaft infolge der Übertragung widerzuspiegeln. **ALS WEITERER VORBEHALT GILT**, dass die Art der Vermögenswerte und die an die jeweiligen Gesellschafter übertragenen Vermögenswerte durch den Verwaltungsrat auf der Basis ermittelt werden, die der Verwaltungsrat

nach eigenem Ermessen mit Genehmigung der Verwahrstelle für billigkeitsgerichtlich und nicht wesentlich nachteilig für die verbleibenden Gesellschafter hält. Für die vorstehenden Zwecke wird der Wert der Vermögenswerte auf der gleichen Berechnungsgrundlage ermittelt, die für die Bestimmung des Nettoinventarwerts verwendet wird. Auf Antrag eines Gesellschafters, der einen Rücknahmeantrag einreicht, werden die Vermögenswerte durch die Gesellschaft veräussert und die Verkaufserlöse (abzüglich der beim Kauf entstandenen Kosten) an den Gesellschafter übermittelt. Die Festlegung, dass Rücknahmen als Sacheinlagen ausgeführt werden können, kann ausschliesslich nach Ermessen des Verwaltungsrats erfolgen, wenn der den Antrag einreichende Gesellschafter eine Rücknahme von Anteilen beantragt, die zahlenmässig mindestens 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds entsprechen. Auf Antrag verkauft der Verwaltungsrat die Vermögenswerte in diesem Fall auf Rechnung des Gesellschafters.

- (j) Sofern die Gesellschaft bei der Veräusserung von Anteilen durch einen Gesellschafter (sowohl bei der Rücknahme von Anteilen sowie der Übertragung von Anteilen oder anderweitig) oder nach der Zahlung einer Ausschüttung (in bar oder in einer anderen Form) an den Gesellschafter Steuern abziehen, einbehalten oder ausweisen muss, oder unter jeden anderen Umständen, unter denen eine Steuerpflicht entsteht, ist der Verwaltungsrat befugt, von den Rücknahmeerlösen oder der Ausschüttung einen solchen Betrag abzuziehen oder einzubehalten oder die Rücknahme und Löschung der betreffenden Anzahl von Anteilen dieses Gesellschafters vorzunehmen, soweit erforderlich, um diesen Betrag nach Abzug der Rücknahmegebühren zu entrichten, und der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Übertragungsempfängers als Gesellschafter ablehnen, bis der Übertragungsempfänger dem Verwaltungsrat die eingeforderten Erklärungen zur Gebietsansässigkeit oder zum Status vorgelegt hat. Die Verwahrstelle trägt Sorge dafür, dass aus den Rücknahmeerlösen etwaige Steuerverbindlichkeiten wie vorstehend erläutert entrichtet werden.
- (k) Sofern die Gesellschaft einen Antrag auf die Rücknahme von Anteilen von einem Gesellschafter erhält, in Bezug auf den die Gesellschaft Steuern ausweisen, abziehen oder einbehalten muss, ist die Gesellschaft befugt, von den Rücknahmeerlösen einen solchen Steuerbetrag abzuziehen, den die Gesellschaft ausweisen, abziehen oder einbehalten muss.
- (l) Gesetzt den Fall, dass der an einen Gesellschafter nach einer Rücknahme zu zahlende Betrag die Kosten für die Übermittlung, Überweisung, Ausführung oder anderweitige Tätigkeit von Zahlungen an den Gesellschafter übersteigt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahmeerlöse zugunsten aller verbleibenden Gesellschafter einzubehalten, vorausgesetzt jedoch, dass der Wert solcher Rücknahmeerlöse unter keinen Umständen 20 USD (oder den Gegenwert in Euro) für einen Gesellschafter überschreiten.

11. RÜCKNAHME ALLER ANTEILE

- (a) Mit der Mehrheit der Stimmen, die von Anteilshabern der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse auf einer Generalversammlung der Gesellschaft abgegeben werden, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse zum Nettoinventarwert dieser Anteile zurücknehmen.

- (b) Sofern ein solcher Beschluss durch den Verwaltungsrat gefasst wurde und die Anteilsinhaber der Gesellschaft, des Teilfonds oder gegebenenfalls der Klasse innerhalb von mindestens zwanzig Tagen schriftlich davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass alle Anteile der Gesellschaft, des Teilfonds oder gegebenenfalls der Klasse von der Gesellschaft zurückgenommen werden.
- (c) Sofern innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle oder eine Ersatzverwahrstelle die Gesellschaft von ihrem Bestreben in Kenntnis gesetzt hat, ihr Amt als Verwahrstelle niederzulegen, oder ihr die Zulassung der Central Bank entzogen wurde, keine Ersatzverwahrstelle bestellt wurde, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft zurücknehmen.
- (d) Sofern alle Anteile an der Gesellschaft, einem Teilfonds oder einer Klasse wie vorstehend erläutert zurückzunehmen sind, kann die Gesellschaft mit Zustimmung der Gesellschafter, des jeweiligen Teilfonds oder gegebenenfalls der Klasse durch ordentlichen Beschluss oder mit Zustimmung von jedweden Gesellschaftern das Vermögen der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Klasse entsprechend dem im Anschluss daran von jedem Gesellschafter gehaltenen Wert von Anteilen, die nach Artikel 12 der vorliegenden Satzung von jedem Gesellschafter gehalten werden, unter den jeweiligen Gesellschaftern oder an einen einzelnen Gesellschafter, der sich damit einverstanden erklärt, in liquiden Mitteln aufteilen. Auf Antrag eines Gesellschafter können die betreffenden Vermögenswerte durch die Gesellschaft veräußert und die Verkaufserlöse (abzüglich der beim Kauf entstandenen Kosten) an den Gesellschafter übermittelt werden.
- (e) Sofern alle Anteile der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse, wie vorstehend erläutert, zurückzunehmen sind und die Geschäfte oder das Eigentum der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse ganz oder teilweise bzw. alle oder ein Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse an ein anderes Unternehmen (nachfolgend der «**Übertragungsempfänger**») übertragen oder verkauft werden sollen, so kann die Gesellschaft nach Zustimmung der entsprechenden Gesellschafter durch einen Sonderbeschluss, im Rahmen dessen entweder dem Verwaltungsrat oder einer Behörde eine Generalvollmacht für eine bestimmte Vereinbarung erteilt wird, als Vergütung oder teilweise Vergütung für die Übertragung oder den Verkauf von Anteilen, Beteiligungen, Policen oder ähnlichen Beteiligungen oder vergleichbarem Eigentum am oder vom Übertragungsempfänger erhalten, die im Folgenden unter den Gesellschaftern aufzuteilen sind. Des Weiteren kann sie andere Regelungen treffen, denen zufolge ein Gesellschafter an Stelle von oder zusätzlich zum Erhalt von Barmitteln oder Vermögen an den Gewinnen partizipiert oder andere Vergütungsformen vom Übertragungsempfänger erhält. Auf Antrag des jeweiligen Gesellschafter können die Vermögenswerte durch die Gesellschaft veräußert und die Verkaufserlöse (abzüglich der beim Kauf entstandenen Kosten) an den Gesellschafter übermittelt werden.
- (f) Würde eine Rücknahme von Anteilen nach Artikel 11 dazu führen, dass die Zahl der Anteilsinhaber weniger als zwei beträgt oder unter eine andere gesetzlich festgelegte Mindestzahl fällt, oder würde eine Rücknahme von Anteilen dazu führen, dass das Grundkapital der Gesellschaft unter einen Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft gegebenenfalls nach Massgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen aufzuweisen hat, kann die Gesellschaft

nach geltendem Gesetz die Rücknahme der Mindestanzahl von Anteilen verzögern, um die Einhaltung geltender Gesetze sicherzustellen. Die Rücknahme solcher Anteile wird verzögert, bis die Gesellschaft abgewickelt wurde oder bis die Gesellschaft Anteile in ausreichendem Umfang ausgibt, um eine Durchführung der Rücknahme sicherzustellen. Mit etwaiger Zustimmung der Verwahrstelle ist die Gesellschaft berechtigt, die Anteile für eine verzögerte Rücknahme auszuwählen, wie sie dies als angemessen und vertretbar erachtet.

12. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

- (a) Die Gesellschaft bestimmt den Nettoinventarwert der Gesellschaft sowie der einzelnen Klassen und Teilfonds zu jedem Bewertungszeitpunkt. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung oder der Denominierungswährung der jeweiligen Klasse als Wert je Anteil jeweils für die Ausgabe von Anteilen und für die Rücknahme von Anteilen ausgedrückt und wird gemäss Artikel 13 der vorliegenden Satzung bestimmt.
- (b) Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert des Bruttovermögens des betreffenden Teilfonds, abzüglich der diesem Teilfonds zuzurechnender Verbindlichkeiten, durch die Anzahl von an dem betreffenden Handelstag umlaufenden Anteilen dieses Teilfonds dividiert wird. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Teilfonds zurechenbar sind, werden unter den Teilfonds basierend auf deren jeweiligen Nettoinventarwerten oder einer anderen Berechnungsbasis aufgeteilt, welche von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wurde.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird auf die im Prospekt angegebene Anzahl der Dezimalstellen auf- oder abgerundet.

- (c) Bei einem Teilfonds mit mehreren Anteilsklassen wird der Nettoinventarwert jeder Klasse ermittelt, indem der Betrag des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, berechnet wird. Der Betrag des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird ermittelt, indem der Klasse betreffende Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Aufwendungen der Klasse (wie nachfolgend definiert) sowie Gebühren zugewiesen und angemessene Anpassungen gemacht werden, um gegebenenfalls Ausschüttungen aus dem Teilfonds Rechnung zu tragen und den Nettoinventarwert des Teilfonds dementsprechend zuzuteilen. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl von im Umlauf befindlichen Anteilen dieser Klasse dividiert wird. Gebühren oder Abgaben von Klassen, die keiner bestimmten Klasse zugerechnet wurden, können unter den Klassen basierend auf deren jeweiligem Nettoinventarwert oder einer anderen Berechnungsbasis aufgeteilt werden, welche von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Abgaben genehmigt wurde. Aufwendungen, Gebühren und Abgaben von Klassen, die mit einer bestimmten Klasse verbunden sind, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Gesetzt dem Fall, dass Anteilsklassen in einem Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung dieses Teilfonds ausgegeben werden, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von dieser Klasse getragen.

«**Aufwendungen für Klassen**» bezeichnet die Aufwendung für die Registrierung einer Klasse in einem Rechtsgebiet oder bei einer

Wertpapierbörse, einem geregelten Markt oder einem Abwicklungssystem und sämtliche Aufwendungen, die im Weiteren durch eine solche Registrierung entstehen können, und weitere Aufwendungen jedweder Art, die eventuell im Prospekt offengelegt sind. Die Kosten für die Währungsumrechnung sowie die Kosten und Gewinne bzw. Verluste der Absicherungsgeschäfte werden alleinig von der betreffenden Klasse getragen.

- (d) Sofern der Verwaltungsrat unter Umständen, die ausführlich im Prospekt dargelegt sind, dies beschliesst, kann er einen Verwässerungsausgleich berechnen. Durch die Berechnung eines Verwässerungsausgleichs wird entweder der Rücknahmepreis reduziert oder der Zeichnungspreis der Anteile eines Teilfonds erhöht. Kommt ein Verwässerungsausgleich zur Anwendung, steigt der Nettoinventarwert pro Anteil, wenn der Teilfonds Nettozeichnungen erhält, und sinkt der Nettoinventarwert pro Anteil, wenn der Teilfonds Nettorücknahmen erhält.

Der Verwässerungsausgleich der einzelnen Teilfonds wird gegebenenfalls mit Bezugnahme auf die geschätzten Kosten berechnet, die beim Handel mit den Basiswerten des Teilfonds anfallen könnten, einschliesslich Preisspannen, Provisionen und Verkehrssteuern. Der Preis der Anteile der einzelnen Klassen eines Teilfonds wird gesondert berechnet. Wird ein Verwässerungsausgleich angewandt, so hat dies identische Auswirkungen auf den Anteilspreis jeder Klasse eines Teilfonds.

- (e) Die Gesellschaft kann jederzeit, ohne dazu gezwungen zu sein, die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft oder eines Teilfonds vorübergehend während folgenden Zeiträumen aussetzen:
- (i) wenn ein Markt zu einem Zeitpunkt geschlossen ist (ausser im Fall von gewöhnlichen Feiertagen oder Wochenenden), der den Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen eines Teilfonds darstellt, oder wenn der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (ii) wenn die Veräusserung oder Bewertung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds darstellen, praktisch nicht durchführbar ist oder, falls eine Durchführung möglich ist, diese jedoch nur unter Umständen erfolgen könnte, die für Gesellschafter von erheblichem Nachteil wäre;
 - (iii) wenn die Preise der Anlagen eines Teilfonds aus jedweden Gründen von der Verwaltungsgesellschaft nicht angemessen, unverzüglich oder zutreffend ermittelt werden können;
 - (iv) wenn die Überweisung von Geldbeträgen, welche bei der Umsetzung von oder der Zahlung für Anlagen eines Teilfonds anfallen werden oder können, nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu einem üblichen Wechselkurs ausgeführt werden kann;
 - (v) wenn die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto eines Teilfonds überwiesen oder von diesem abgebucht werden können;

- (vi) wenn ein Teilfonds beendet wurde oder wenn eine Versammlung von Gesellschaftern einberufen wurde, um über einen Antrag auf Beendigung eines Teilfonds zu beraten;
 - (vii) wenn ein Ereignis aufgetreten oder eine Entscheidung gefasst wurde, das bzw. die die Beendigung der Gesellschaft oder eines Teilfonds nach sich zieht; oder
 - (viii) in Sonderfällen, wenn die Umstände dies verlangen und der Verwaltungsrat eine solche Vorgehensweise im besten Interesse der Gesellschafter in ihrer Gesamtheit für gerechtfertigt hält.
- (f) Eine Aussetzung von Rücknahmen kann jederzeit vor der Zahlung von Rücknahmeerlösen und der Löschung des Namens des Gesellschafters aus dem Register erfolgen. Eine Aussetzung von Zeichnungen kann jederzeit vor der Eintragung des Namens eines Gesellschafters in das Register oder der Anpassung einer bestehenden Eintragung für diesen Gesellschafter erfolgen.
 - (g) Die Gesellschaft kann den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen für die Aussetzung nicht mehr gegeben sind, als einen Ersatzhandelstag bestimmen. In diesem Fall werden die Berechnung des Nettoinventarwerts und sämtliche Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen an diesem Ersatzhandelstag ausgeführt. Die Gesellschaft kann wahlweise beschliessen, einen solchen Geschäftstag nicht als Ersatzhandelstag zu behandeln. In diesem Fall werden alle Antragsteller auf Anteile und die Gesellschafter, die eine Anteilsrücknahme beantragen, von dieser Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Letztere sind im Folgenden berechtigt, ihre Zeichnungs- und Rücknahmeanträge an dem in der Mitteilung angegebenen Datum zurückzuziehen. Die Gesellschaft setzt die Anteilsinhaber über die Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen in Kenntnis.
 - (h) Die Gesellschaft setzt die Personen, welche voraussichtlich davon betroffen sind, über eine etwaige Aussetzung in Kenntnis und zwar auf die Art und Weise, die die Gesellschaft als angemessen erachtet, wenn die Aussetzung voraussichtlich über einen Zeitraum von vierzehn Tagen fort dauert. Die Central Bank wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb des Geschäftstags, an dem die Aussetzung beginnt, über diese Art von Aussetzungen in Kenntnis gesetzt. Soweit möglich trifft der Verwaltungsrat sämtliche angemessenen Massnahmen, um eine solche Aussetzung schnellstmöglich zu beenden.

13. **BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE**

- (a) Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird zu jedem Bewertungszeitpunkt nach den Bestimmungen von Artikel 13 ermittelt:
 - (i) Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert oder regelmässig gehandelt werden und für die Marktkurse vorliegen, werden am Bewertungszeitpunkt zum letzten Handelskurs an dem betreffenden geregelten Markt bewertet. Der Wert der an einem geregelten Markt notierten oder regelmässig gehandelten Anlage, die jedoch mit einem Auf- oder Abschlag ausserhalb der betreffenden Wertpapierbörse erworben oder gehandelt wird, muss unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungsdatum der Anlage

bewertet werden können. Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass die Annahme einer solchen Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts gerechtfertigt ist;

- (ii) sofern die Anlage an mehreren geregelten Märkten und entsprechend den diesbezüglich geltenden Regelungen notiert oder regelmässig gehandelt wird, muss der entsprechende geregelte Markt den Hauptmarkt für die Anlage darstellen;
- (iii) sofern die Kurse für eine Anlage, die an dem jeweiligen geregelten Markt notiert oder regelmässig gehandelt wird, zum jeweiligen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder nicht repräsentativ sind oder falls Anlagen nicht an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, werden solche Anlagen zu einem Marktwert bewertet, der mit gebührender Sorgfalt und nach bestem Wissen als der voraussichtliche Veräusserungswert der Anlage durch einen qualifizierten Sachverständigen ermittelt wird, wobei der Sachverständige vom Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Verwahrstelle bestellt und für diese Zwecke von der Verwahrstelle bestätigt wird, wobei es sich um den Investment-Manager handeln kann. Weder der Manager, der Investment Manager noch die Verwaltungsgesellschaft können auf irgendeine Weise haftbar gemacht werden, wenn der Kurs, den sie in gutem Glauben für den letzten verfügbaren Kurs hielten, sich nicht als solcher erweist.

Im Fall von Wertpapieren, die ein Teilfonds im Rahmen einer Erstzeichnung erworben hat, ist der voraussichtliche Veräusserungswert solcher Wertpapiere der Zeichnungspreis bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert sind (ab diesem Zeitpunkt sind sie gemäss den entsprechenden vorstehenden Bestimmungen zu bewerten);

- (iv) Beteiligungen oder Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäss den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen Nettoinventarwerts der entsprechenden Beteiligungen bzw. Anteile wie vom Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht bewertet;
- (v) Bargeld und gleichwertige Anlagen werden zusammen mit aufgelaufenen Zinsen in Höhe ihres Nennwertes bewertet, es sei denn, dass nach Auffassung des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls des Managers eine Anpassung vorzunehmen ist, um so den beizulegenden Zeitwert solcher Positionen darzustellen;
- (vi) Börsengehandelte Derivate werden zum jeweiligen Abwicklungspreis an der entsprechenden Wertpapierbörse bewertet, jedoch unter dem Vorbehalt, dass wenn der Abwicklungspreis eines börsengehandelten Derivats nicht zur Verfügung steht, der Wert eines solchen Instruments der voraussichtliche Veräusserungswert ist, der mit der gebührenden Sorgfalt und in gutem Glauben von einem Sachverständigen eingeschätzt wird, der vom Verwaltungsrat oder gegebenenfalls dem Manager bestellt und für diesen Zweck von

der Verwahrstelle ermächtigt ist. Der Wert von im Freiverkehr gehandelten («OTC») Derivaten wird entweder unter Anwendung der Quotierung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung ermittelt, sowie eine Bewertung durch die Gesellschaft oder gegebenenfalls den Manager oder durch einen unabhängigen Preisdienst, den die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Manager bestellt, unter der Voraussetzung jedoch, dass die Gesellschaft, der Manager oder andere Parteien über angemessene personelle und technische Ressourcen verfügen, um die Bewertung auszuführen und für diesen Zweck von der Verwahrstelle ermächtigt sind. Der Kontrahent zu nicht börsengehandelten Derivaten muss gewillt sein, auf Ersuchen der Gesellschaft oder gegebenenfalls des Managers den Kontrakt zu bewerten und die Transaktion zum beizulegenden Zeitwert glatt zustellen. Wird die Bewertung des Kontrahenten verwendet, muss die Bewertung mindestens einmal wöchentlich von einer unabhängigen Drittpartei bestätigt oder überprüft werden, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle ermächtigt wird und vom Kontrahenten unabhängig ist. Die unabhängige Überprüfung erfolgt mindestens einmal wöchentlich. Wird eine andere Bewertung verwendet, wendet die Gesellschaft weltweit bewährte Verfahrensweisen an und entspricht den Grundsätzen zur Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Einrichtungen wie IOSCO und AIMA erlassen werden. Diese Bewertungen werden monatlich auf die vom Kontrahenten für dieses Finanzinstrument bereitgestellten Bewertungen abgestimmt. Beim Auftreten wesentlicher Diskrepanzen werden diese unverzüglich untersucht und erläutert. Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf den Preis bewertet, zu dem ein neuer Devisenterminkontrakt von gleichem Umfang und gleicher Fälligkeit am Ende des Geschäftstages des jeweiligen Bewertungszeitpunkts eingegangen werden könnte;

- (vii) die Gesellschaft wendet eine Bewertungsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten in Bezug auf Geldmarktinstrumente in einem Geldmarktfonds oder einem Nicht-Geldmarktfonds an, die den Vorgaben der Central Bank entspricht;
- (viii) der Verwaltungsrat kann erforderliche Anpassungen des Nettoinventarwerts pro Anteil vornehmen, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit Währungen, Börsengängigkeit, Handelskosten und/oder anderen als relevant erachteten Faktoren widerzuspiegeln; und
- (ix) sofern die Durchführung einer Bewertung eines bestimmten Finanzinstrumentes gemäss den vorstehenden Bewertungsvorschriften nicht möglich oder unzutreffend ist oder eine solche Bewertung für den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswerts nicht repräsentativ ist, ist eine vom Verwaltungsrat oder gegebenenfalls vom Manager bestellte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle ermächtigte Drittpartei berechtigt, eine andere allgemein anerkannte Bewertungsmethode anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des jeweiligen Finanzinstruments zu erhalten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Bewertungsmethode von der Verwahrstelle bestätigt wurde.

- (b) Anteile an einer Handelstochter für Aktiva (Trading Assets Subsidiary) werden unter Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Handelstochter für Aktiva (bereinigt um relevante Verbindlichkeiten) bewertet, die ihrerseits gemäss den Bestimmungen in diesem Artikel bewertet wird.
- (c) Beträge, die gemäss diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelt werden, werden in die Basiswährung des Teilfonds zum jeweiligen durchschnittlichen Wechselkurs umgerechnet, dem die relevanten von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut ausgegebenen Kurse zugrunde liegen.
- (d) Sofern aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung gemäss den vorstehenden Grundsätzen nicht durchführbar ist oder unangemessen wäre, ist die Gesellschaft ermächtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze anzuwenden, die gegebenenfalls von ihren unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft und von der Verwahrstelle bestätigt werden, um die Vermögenswerte der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse angemessen bewerten zu können.
- (e) Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung der Verwahrstelle bei der Berechnung von Veräusserungspreisen für einen Teilfonds den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen, um die Anlagewerte dieses Teilfonds unter der Annahme widerzuspiegeln, dass sie unter Anwendung des Angebotspreises an dem jeweiligen Markt zum betreffenden Zeitpunkt bewertet wurden. **VORAUSSETZUNG DAFÜR IST JEDOCH**, dass die Bewertungsmethode durchgehend auf alle Anteilklassen angewendet wird. Der Verwaltungsrat macht von diesem Ermessen lediglich mit der Absicht Gebrauch, den Wert des Anlagebestands von bestehenden Gesellschaftern im Fall von wesentlichen oder wiederkehrenden Nettorücknahmen von Anteilen in dem betreffenden Teilfonds zu wahren.
- (f) Für die Zwecke der Bewertung der Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft sämtliche laufenden oder periodischen Verwaltungs- und anderen Aufwendungen berücksichtigen, indem sie diese für das Gesamtjahr oder einen anderen Zeitraum bewertet und den jeweiligen Betrag anteilig für die jeweiligen Bruchteile eines solchen Zeitraums aufteilt.
- (g) Bei der Bewertung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse:
 - (i) wenn der Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart, jedoch nicht abgeschlossen wurde, werden solche Anlagen jeweils einbezogen oder ausgeschlossen, und die Mittel aus dem Bruttokauf oder Nettoverkauf jeweils ausgeschlossen oder einbezogen, als ob der Kauf oder Verkauf ordnungsgemäss ausgeführt wurde;
 - (ii) wenn ein auf eine Währung lautender Betrag in eine andere Währung umzurechnen ist, kann der Verwaltungsrat eine solche Umrechnung unter Anwendung des Wechselkurses vornehmen, bei dem es sich nach Auffassung des Verwaltungsrats um den letzten verfügbaren Wechselkurs zu dem betreffenden Zeitpunkt handelt, sofern darüber in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderweitig verfügt wird;
 - (iii) wird von den Vermögenswerten der Gesamtbetrag von effektiven oder geschätzten angemessenen Verbindlichkeiten in Abzug

gebracht, einschliesslich (gegebenenfalls) offene Kredite, jedoch ausschliesslich in der vorstehenden Ziffer (ii) berücksichtigter Verbindlichkeiten, sowie der Betrag etwaiger oder geschätzter Aufwendungen, die vom Manager in Anbetracht der Bestimmungen des Prospekts und der Satzung der Gesellschaft als angemessen und vertretbar erachtet werden;

- (iv) wird vom Wert der Anlagen, bezüglich derer eine Kaufoption ausgegeben wurde, der Wert einer solchen Option abgezogen, der unter Bezugnahme auf den niedrigsten verfügbaren Angebotspreis am Markt, der an einem geregelten Markt notiert wird, oder, falls ein solcher Preis nicht verfügbar ist, auf einen von einem Börsenhändler oder einer anderen qualifizierten, von der Verwahrstelle ermächtigten Drittpartei zertifizierten Preis oder auf einen Preis, den der Verwaltungsrat unter diesen Umständen unter Anwendung einer von der Verwahrstelle bestätigten Berechnungsmethode als angemessen erachtet, berechnet;
 - (v) wird auf die Vermögenswerte eine Summe aufgeschlagen, die den etwaigen aufgelaufenen, jedoch nicht vereinnahmten Zinsen oder Dividenden entspricht, und eine Summe, die den nicht abgeschriebenen Aufwendungen entspricht;
 - (vi) wird auf die Vermögenswerte der (gegebenenfalls) für die Ausschüttung verfügbare Betrag für den vorhergehenden Berichtszeitraum aufgeschlagen, in Bezug auf den jedoch keine Ausschüttung erklärt wurde;
 - (vii) wird von den Vermögenswerten der (effektive oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag sämtlicher angemessener Verbindlichkeiten in Abzug gebracht, einschliesslich (etwaiger) aufgelaufener Kreditzinsen; und
 - (viii) wird der Wert der Vermögenswerte ab- bzw. aufgerundet, wie nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt.
- (h) Vorbehaltlich der allgemeinen Befugnisse des Verwaltungsrats, seine in dieser Satzung enthaltenen Funktionen übertragen zu können, kann der Verwaltungsrat jede seiner Funktionen in Verbindung mit der Berechnung des Nettoinventarwerts auf den Manager, einen Verwaltungsratsausschuss oder eine andere ordnungsgemäss ermächtigte Drittpartei übertragen. Ausser im Fall von vorsätzlichem Verschulden oder offensichtlichem Fehler ist jede Entscheidung, die vom Verwaltungsrat, einem Verwaltungsratsausschuss, dem Manager oder einer ordnungsgemäss ermächtigten Drittpartei im Namen der Gesellschaft bei der Bewertung des Nettoinventarwerts getroffen wurde, für die Gesellschaft sowie derzeitige, frühere und künftige Gesellschafter endgültig und verbindlich.

14. **ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

- (a) Alle Anteilsübertragungen erfolgen per schriftlicher Übertragung in der üblichen oder gängigen Form, wobei jede Übertragungsurkunde den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Übertragenden und des Übertragungsempfängers aufweisen muss.

- (b) Die Übertragungsurkunde für einen Anteil wird von oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet, bedarf jedoch nicht der Unterschrift des Übertragungsempfängers. Der Übertragende gilt als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers im Register der Anteilsinhaber eingetragen ist.
- (c) Die Übertragung von Anteilen wird gegebenenfalls nicht registriert, wenn infolge einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unter dem Mindestbestand liegt, oder andere Umstände eintreten, wie im Prospekt gegebenenfalls dargelegt.
- (d) Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis die Übertragungsurkunde am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden, die Übertragung vorzunehmen, nachgewiesen und hinterlegt wurde.
- (e) Sofern der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnt, hat er dem Übertragenden die Ablehnung innerhalb eines Monats ab dem Eingangsdatum der Übertragungsanzeige bei der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.
- (f) Die Eintragung von Übertragungen kann jederzeit für einen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitraum ausgesetzt werden, **LÄNGSTENS JEDOCH** für insgesamt dreissig Tage innerhalb eines Jahres.
- (g) Die Gesellschaft nimmt sämtliche Urkunden, die für die Eintragung von Übertragungen relevant sind, zu den Akten, während Urkunden zu den Übertragungen, deren Eintragung vom Verwaltungsrat abgelehnt werden kann, (ausser im Fall von Betrug) an den Einreicher zurückgehen.
- (h) Verstirbt ein Gesellschafter, werden der oder die Hinterbliebenen, sofern es sich um einen gemeinsamen Inhaber handelte, und seine persönlichen Vertreter, sofern es sich um einen alleinigen Inhaber handelte, oder der alleinige Hinterbliebene von gemeinsamen Inhabern alleinig von der Gesellschaft als die Personen anerkannt, die einen Anspruch auf die Anteile des Gesellschafters haben. Keine der Bestimmungen in dieser Satzung entlasten jedoch das Vermögen des verstorbenen Inhabers von Verbindlichkeiten in Bezug auf die von ihm alleinig oder gemeinsam mit anderen Personen gehaltenen Anteile.
- (i) Der Vormund eines minderjährigen Gesellschafters, der Vormund bzw. sonstige gesetzliche Vertreter eines geschäfts- oder verfügungsunfähigen Anteilsinhabers und sonstige Dritte, die infolge des Todes, der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters auf einen Anteil Anspruch haben, sind berechtigt, sofern sie sämtliche vom Verwaltungsrat geforderten Nachweise für die ihnen zustehenden Rechte erbracht haben, sich entweder selbst als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder über diese in der gleichen Weise zu verfügen, wie der verstorbene oder in Zahlungsunfähigkeit geratene Gesellschafter dies hätte tun dürfen, wobei jedoch gleichzeitig die Berechtigung des Verwaltungsrates, die Vornahme von Eintragungen in das Anteilsregister auszusetzen oder abzulehnen, in der Weise und in dem

Umfang weiter bestehen bleibt, wie sie im Falle einer Anteilsübertragung durch den minderjährigen, verstorbenen, zahlungsunfähigen oder in Zahlungsunfähigkeit geratenen Anteilsinhaber vor Eintritt von dessen Geschäftsunfähigkeit, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Tod bestanden hat.

- (j) Personen, die aufgrund des Todes, der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters berechtigt sind, Zahlungen oder sonstige Vorteile mit schuldbefreiender Wirkung in Bezug auf den Anteil entgegen zu nehmen, haben keinerlei Anspruch, zu Versammlungen der Gesellschaft geladen zu werden, daran teilzunehmen, dort Stimmrechte auszuüben oder, sofern vorstehend nicht anderweitig verfügt, sonstige Rechte oder Vorrechte von Gesellschaftern wahrzunehmen, es sei denn sie sind bzw. bis sie selbst als Inhaber des Anteils eingetragen sind. **DIESBEZÜGLICH GILT JEDOCH DIE VORAUSSETZUNG**, dass der Verwaltungsrat jederzeit berechtigt ist, von solchen Personen zu verlangen, sich entweder selbst als Anteilsinhaber eintragen zu lassen oder den Anteil auf Dritte zu übertragen; wird einem solchen Verlangen des Verwaltungsrats nicht innerhalb von 90 Tagen Folge geleistet, kann der Verwaltungsrat sämtliche Zahlungen und sonstige Vorteile in Bezug auf den Anteil einbehalten, bis seinen Forderungen entsprochen wurde.

15. ANLAGEZIELE

- (a) Die Gesellschaft kann ausschliesslich Anlagen tätigen, die nach Massgabe der Vorschriften zulässig sind und die in den Vorschriften festgelegten Beschränkungen nicht überschreiten.
- (b) Die Anlageziele eines Teilfonds sind dem Prospekt zu entnehmen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Central Bank und unter Beachtung der in den Vorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen kann die Gesellschaft ihr gesamtes Vermögen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer lokalen Regierungsbehörde eines dieser Mitgliedstaaten oder einer öffentlichen internationalen Einrichtung, dem einer oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer untergeordneten Behörden und Körperschaften), der Schweiz, Norwegen, Kanada, Japan, Australien oder Neuseeland oder aber einer der nachstehenden Organisationen ausgegeben wurden oder garantiert werden: OECD-Regierungen, die Regierung von Brasilien (sofern die Emittenten über Anlagequalität verfügen, wenn dies von der Central Bank eingefordert wird), die Regierung von Indien (sofern die Emittenten über Anlagequalität verfügen, wenn dies von der Central Bank eingefordert wird), die Regierung von Singapur, die Regierung der Volksrepublik China, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie

Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und die Straight-A-Funding LLC.

- (c) Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren, Anteilen von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten investiert die Gesellschaft ausschliesslich in Wertpapiere (einschliesslich Finanzderivate), die an Wertpapierbörsen oder Märkten (einschliesslich Derivatemärkte) notieren oder gehandelt werden, die den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (geregelt, ordnungsgemässe Funktionsweise, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) entsprechen und im Prospekt aufgeführt sind. Die Gesellschaft kann zur Umsetzung ihrer Anlageziele eine Handelstochter für Aktiva für jeden Teilfonds einsetzen. Das wirtschaftliche Eigentum am gesamten ausgegebenen Grundkapital einer solchen Handelstochter für Aktiva und die Anteile dieser Handelstochter für Aktiva verbleibt in den Händen der Gesellschaft, indem sie Anlegergelder durch Darlehen, Zeichnung von Grundkapital oder anderweitig bei der Einsetzung der Gesellschaft einer Handelstochter für Aktiva vorstreckt. Die Vermögenswerte einer solchen Tochtergesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt. Eine Handelstochter für Aktiva wird nur in den Fällen und gemäss den Bedingungen errichtet, die in den Vorschriften dargelegt sind.
- (d) Werden die vorschriftsmässigen Anlagebeschränkungen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, verfolgt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Handelsgeschäfte vorrangig das Ziel, unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber diesbezüglich Abhilfe zu schaffen.
- (e) Es ist der Gesellschaft oder einem Teilfonds nicht gestattet:
 - (i) Kredite aufzunehmen, was allerdings mit der Einschränkung gilt, dass es der Gesellschaft bzw. einem Teilfonds erlaubt ist,
 - (A) in Zusammenhang mit dem Erwerb von Devisen so genannte «back-to-back»-Geschäfte zu tätigen. Auf diese Weise eingenommene Devisen werden nicht als Kredite eingestuft, sofern die verrechnende Einlage dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt; oder
 - (B) Kredite bis zu 10 % des Werts ihres Nettovermögens aufzunehmen, sofern es sich dabei um kurzfristige Kredite handelt. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Absicherung solcher Kredite belasten;
 - (ii) Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds zu verpfänden oder in anderer Weise zu belasten oder als Sicherheit für Verbindlichkeiten zu übertragen oder abzutreten, ausser es handelt sich dabei um ein «back-to-back»-Geschäft;
 - (iii) Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds bei der Ausgabe von Wertpapieren als Sicherheit einzusetzen, ausser es handelt sich dabei um «back-to-back»-Kredite;

- (iv) Kredite zu gewähren oder als Garant für Dritte aufzutreten;
 - (v) Anlagen zu verkaufen, die sich nicht im Eigentum der Gesellschaft oder eines Teilfonds befinden.
- (f) Zur Umsetzung der Anlageziele kann die Gesellschaft oder ein einzelner Teilfonds im Rahmen der den von der Central Bank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Anlagetechniken und Instrumente einsetzen.
- (g) Anlagen, die die Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen tätigt, können sich insgesamt auf höchstens 10 % der Vermögenswerte dieses Teilfonds belaufen, sofern nicht anderweitig im Prospekt verfügt. Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann gemäss den Bedingungen und Beschränkungen in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die jeweils in den Vorschriften enthalten und von der Central Bank festgelegt werden. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Central Bank kann die Gesellschaft oder ein Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen («zugrunde liegender Organismus») investieren, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage der Gesellschaft oder des Teilfonds in den zugrunde liegenden Organismus berechnen können.
- (h) Ein Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile und/oder Schuldtitel investieren, die von demselben Emittenten ausgehen werden (und unter aussergewöhnlichen Umständen bis zu 35 % in einen einzelnen Emittenten), wenn die Anlagepolitik des Teilfonds in der Nachbildung eines Index besteht. Voraussetzungen dafür sind, dass (A) dieser Index auf angemessene Weise veröffentlicht wird; (B) von der Central Bank als ausreichend diversifiziert anerkannt wird; und (C) eine angemessene Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht.
- (i) Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann in Finanzderivate investieren, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und kann des Weiteren in im Freiverkehr gehandelten («OTC») Derivaten anlegen, die jeweils den in den Vorschriften genannten und von der Central Bank jeweils festgelegten Bedingungen und Beschränkungen unterliegen.

16. GENERALVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Generalversammlungen der Gesellschaft sind in Irland abzuhalten.
- (b) Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Generalversammlung als ihre ordentliche Generalversammlung zusätzlich zu anderen Versammlungen in diesem Jahr ab. Zwischen den Terminen einer ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft und der nächsten dürfen höchstens fünfzehn Monate liegen. Die Gesellschaft kann ihre erste Generalversammlung jedoch bis zu achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhalten. Nachfolgende ordentliche Generalversammlungen sind einmal jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der

Gesellschaft, wie vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort in Irland abzuhalten, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

- (c) Sämtliche Generalversammlungen (ausser den ordentlichen Generalversammlungen) werden als ausserordentliche Generalversammlungen bezeichnet.
- (d) Der Verwaltungsrat kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wann immer er dies für angemessen erachtet. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch förmliche Aufforderung einzuberufen oder können in deren Ermangelung durch solche Aufforderungen und auf die Art einberufen werden, die gesetzlich vorgesehen sind.

17. EINLADUNG ZU GENERALVERSAMMLUNGEN

- (a) Mindestens einundzwanzig volle Tage vor einer Generalversammlung ist den Personen, die gemäss den Bestimmungen dieser Satzung oder den Ausgabebedingungen für die von ihnen gehaltenen Anteile berechtigt sind, Mitteilungen der Gesellschaft zu erhalten, eine Einladung zuzustellen, in der der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung und im Fall von spezifischen Tagesordnungspunkten die allgemeine Art dieser Punkte (und im Fall einer ordentlichen Generalversammlung die Versammlung als solche) zu bezeichnen sind.
- (b) Der Verwaltungsrat und die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, eine Einladung zu erhalten, an Generalversammlungen teilzunehmen und in diesem Rahmen das Wort zu ergreifen.
- (c) In einer Mitteilung zur Einberufung einer Versammlung der Gesellschaft muss mit ausreichender Deutlichkeit der Hinweis erfolgen, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Gesellschafter einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter bestellen kann, die an seiner Statt an der Versammlung und der Abstimmung teilnehmen kann und dass ein Stimmrechtsvertreter kein Gesellschafter sein muss.
- (d) Die Verfahrensregeln bei Generalversammlungen können nicht für ungültig erklärt werden, wenn einer Person, die zum Erhalt einer Einladung berechtigt ist, versehentlich keine Einladung zugestellt wurde oder die Person die Einladung nicht erhalten hat.

18. VERFAHRENSREGELN BEI GENERALVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Tagesordnungspunkte, die bei einer ausserordentlichen Generalversammlung behandelt werden, gelten als besondere Tagesordnungspunkte. Dies gilt auch für sämtliche Tagesordnungspunkte, die im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung behandelt werden, mit Ausnahme der Erörterung des Abschlusses und des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts der Abschlussprüfer zum Abschluss und zum Bericht des Verwaltungsrats, der Prüfung der Geschäfte der Gesellschaft durch die Gesellschafter, der Wahl von Nachfolgern für ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder, der Festlegung der Vergütung der Abschlussprüfer und der Ernennung oder Wiederernennung der Abschlussprüfer.

- (b) Tagesordnungspunkte werden bei einer Hauptversammlung, deren Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, nicht behandelt. Die erforderliche Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist mit zwei Gesellschaftern gegeben, die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind. Wenn nur ein Gesellschafter eines Teilfonds oder einer Klasse anwesend ist, ist eine Beschlussfähigkeit durch den Gesellschafter allein gegeben, der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit einer vertagten Versammlung ist mit einem persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesenden und stimmberechtigten Gesellschafter gegeben. Ein nach Massgabe von Artikel 19 (m) zur Teilnahme an einer Versammlung der Gesellschaft ermächtigter Unternehmensvertreter wird zum Zweck der Feststellung der Beschlussfähigkeit als Gesellschafter berücksichtigt.
- (c) Ist die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb von dreissig Minuten nach dem für die Versammlung anberaumten Zeitpunkt gegeben, wird die Versammlung, sofern sie auf förmliche Aufforderung von oder durch Gesellschafter einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird die Versammlung auf den gleichen Tag in der nächsten Woche auf die gleiche Uhrzeit und am gleichen Ort vertagt oder der Verwaltungsrat bestimmt ein anderes Datum und einen anderen Versammlungsort.
- (d) Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft oder in dessen Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat ernanntes Verwaltungsratsmitglied führt den Vorsitz bei jeder Generalversammlung der Gesellschaft. Finden sich jedoch weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein so ernanntes Verwaltungsratsmitglied innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Einberufung der Versammlung anberaumten Termin ein oder ist keiner dieser Personen bereit, den Vorsitz zu führen, ernennen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden. Oder falls kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist oder alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder es ablehnen, den Vorsitz der Versammlung zu übernehmen, ernennen die Gesellschafter einen anwesenden Gesellschafter zum Vorsitzenden.
- (e) Der Vorsitzende kann mit der Zustimmung einer beschlussfähigen Versammlung die Versammlung auf einen anderen Termin und einen anderen Ort vertagen (und sollte dies auf Anweisung der Versammlung tun), wobei jedoch bei der vertagten Versammlung nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die rechtmässig bei der ursprünglichen Versammlung hätten behandelt werden dürfen. Wird eine Versammlung um vierzehn Tage oder länger vertagt, muss innerhalb einer Frist von zehn Tagen eine Einladung unter Angabe des Ortes, des Datums und des Zeitpunkts der vertagten Versammlung wie im Fall der ursprünglichen Versammlung erfolgen. Es ist jedoch nicht erforderlich, in dieser Einladung die Art der Tagesordnungspunkte, die bei der vertagten Versammlung behandelt werden, anzugeben. Ausser in den vorstehenden Fällen ist eine Inkenntnissetzung über eine Vertagung oder die bei einer vertagten Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte nicht erforderlich.
- (f) Auf Generalversammlungen werden zur Abstimmung vorgelegte Beschlüsse durch Handzeichen verabschiedet, es sei denn, vor oder bei Bekanntgabe der Ergebnisse der Abstimmung durch Handzeichen verlangen der Vorsitzenden oder mindestens fünf anwesende Gesellschafter oder anwesende

Gesellschafter, die zusammen mindestens ein Zehntel der umlaufenden und auf der Versammlung stimmberechtigten Anteile vertreten, eine geheime Abstimmung. Sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt wurde, gilt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass der Beschluss angenommen oder einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen bzw. nicht angenommen wurde, zusammen mit einer entsprechenden Eintragung in das Buch, in dem Verfahrensregeln der Gesellschaft protokolliert sind, als schlüssiger Nachweis für diesen Umstand, nicht aber als Nachweis für die Anzahl oder die Verhältnisse der für oder gegen einen Beschluss abgegebenen Stimmen.

- (g) Wird eine geheime Abstimmung ordnungsgemäss beantragt, wird sie auf die vom Vorsitzenden bestimmte Weise (z. B. unter Verwendung von Wahl- oder Stimmzetteln) und an dem von ihm bestimmten Ort durchgeführt. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung gilt als der Beschluss der Versammlung, im Rahmen derer die geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (h) Im Fall einer geheimen Abstimmung kann der Vorsitzende Wahlprüfer bestellen und zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses die Versammlung auf einen von ihm bestimmten Ort und Termin vertagen.
- (i) Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung durch Handzeichen oder einer geheimen Abstimmung verfügt der Vorsitzende der Versammlung, im Rahmen derer die Abstimmung durch Handzeichen erfolgt oder die geheime Abstimmung beantragt wird, über eine zweite oder entscheidende Stimme.
- (j) Eine geheime Abstimmung, die bei der Wahl eines Vorsitzenden oder zur Frage der Vertagung einer Versammlung beantragt wird, ist unverzüglich durchzuführen. Eine hinsichtlich einem anderen Themenpunkt beantragte geheime Abstimmung wird zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten, die der Vorsitzende bestimmt, wobei dies nicht später sein darf, als dreissig Tage nach dem Tag der Versammlung oder der vertagten Versammlung, im Rahmen derer die geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (k) Wird ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt, verhindert dies nicht die Fortsetzung einer Versammlung hinsichtlich anderer Tagesordnungspunkte als dem Themenpunkt, über den die geheime Abstimmung beantragt worden ist.
- (l) Ein Antrag auf eine geheime Abstimmung kann zurückgezogen werden und bezüglich einer geheimen Abstimmung, die nicht unverzüglich erfolgt ist, bedarf es keiner Inkenntnissetzung.
- (m) Ist das Anteilskapital zu einem bestimmten Zeitpunkt in verschiedene Anteilklassen aufgeteilt, können die mit der jeweiligen Anteilsklasse verbundenen Rechte (sofern nicht in den Ausgabebedingungen der Anteile der betreffenden Klasse oder in der vorliegenden Satzung anderweitig verfügt) unabhängig von einer etwaigen Abwicklung der Gesellschaft durch Sonderbeschluss der Gesellschafter dieser Klasse geändert werden, wobei die Bestimmungen dieser Satzung über Generalversammlungen *mutatis mutandis* Anwendung finden, sofern die Beschlussfähigkeit bei solchen Generalversammlungen gegeben ist, wenn zwei oder mehr Gesellschafter persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind, die gemeinsam mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten.

- (n) Vorbehaltlich Abschnitt 193 des Gesetzes ist ein schriftlicher Beschluss für alle Zwecke gültig und wirksam, der von allen Gesellschaftern (oder ordnungsgemäss ermächtigten Vertretern im Fall von juristischen Personen) unterzeichnet ist, die jeweils berechtigt sind, an einer solchen Versammlung teilzunehmen und über diesen Beschluss abzustimmen, und zwar so als ob dieser Beschluss bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft gefasst worden wäre. Der Beschluss kann aus mehreren Dokumenten in identischer Form bestehen, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, und sofern dieser Beschluss als Sonderbeschluss bezeichnet wird, gilt er als Sonderbeschluss im Sinne des Gesetzes. Solche Beschlüsse sind der Gesellschaft zuzustellen.

19. **STIMMABGABE DER GESELLSCHAFTER**

- (a) Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jeder anwesende Gesellschafter eine Stimme.
- (b) Bei einer geheimen Abstimmung kann jeder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesende Gesellschafter eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil abgeben.
- (c) Wird ein Anteil von mehreren Inhabern gemeinsam gehalten, gilt die Stimme des vorrangigen gemeinsamen Inhabers, die persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgegeben wird, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen gemeinsamen Inhaber, wobei die Vorrangigkeit zu diesem Zweck durch die Reihenfolge bestimmt wird, in der die Namen im Register eingetragen sind.
- (d) Es können lediglich Einwände in Bezug auf das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen im Rahmen von Versammlungen oder vertagten Versammlungen erhoben werden, bei denen die Stimme, gegen die der Einwand geltend gemacht wird, abgegeben wird. Abgegebene Stimmen, die auf einer solchen Versammlung nicht für unzulässig erklärt werden, haben uneingeschränkt Gültigkeit. Rechtzeitig erhobene Einwände sind dem Vorsitzenden der Versammlung vorzulegen, dessen Entscheidung endgültig und verbindlich ist.
- (e) Die Stimmabgabe bei einer geheimen Abstimmung kann entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter erfolgen.
- (f) Ein Gesellschafter, dem bei einer geheimen Abstimmung mehrere Stimmen zustehen, muss diese bei der Stimmabgabe nicht in ihrer Gesamtheit oder nicht auf die gleiche Weise abgeben.
- (g) Die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters erfolgt schriftlich durch den bestellenden Gesellschafter oder dessen ordnungsgemäss in Schriftform bevollmächtigten Rechtsvertreter oder, wenn es sich bei dem bestellenden Gesellschafter um ein Unternehmen handelt, entweder unter seinem gemeinsamen Firmenstempel oder durch einen leitenden Angestellten oder einen diesbezüglich bevollmächtigten Rechtsvertreter. Die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters auf elektronischem Weg hat nur in der von dem Verwaltungsrat zu genehmigenden Form Gültigkeit. Eine Stimmrechtsvollmacht kann in jeder Form oder in der vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Form erteilt werden, wobei das Formular dem Inhaber

jedoch stets die Möglichkeit geben muss, dass er seinen Bevollmächtigten ermächtigen kann, für oder gegen die jeweiligen Beschlüsse zu stimmen.

- (h) Jede Person (unabhängig davon, ob sie ein Gesellschafter ist) kann als Stimmrechtsvertreter bestellt werden. Ein Gesellschafter kann mehrere Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme an derselben Versammlung bestellen.
- (i) Die Urkunde über die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters und die ihr zugrunde liegende Stimmrechtsvollmacht oder (gegebenenfalls) ein notariell beglaubigtes genehmigtes Exemplar dieser Stimmrechtsvollmacht sind spätestens achtundvierzig Stunden vor dem Termin, der für die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung festgelegt ist, im Rahmen derer die in der Urkunde genannte Person an der Abstimmung teilzunehmen gedenkt, am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder gegebenenfalls an einem anderen zu diesem Zweck in der von der Gesellschaft ausgegebenen Einladung zur Versammlung oder Stimmrechtsvollmacht bezeichneten Ort zu hinterlegen; bei Nichterfüllung der vorstehenden Bedingungen gilt die Stimmrechtsvollmacht als ungültig. Soll die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters und die Vollmacht, durch die die Bestellung erfolgt, bei der Gesellschaft in elektronischer Form eingehen, ist diese Zustellung möglich, sofern die Gesellschaft für den Erhalt von elektronischen Mitteilungen eine Adresse angegeben hat:
 - (i) in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung; oder
 - (ii) in einer Stimmrechtsvollmacht, die von der Gesellschaft in Verbindung mit der Versammlung zugestellt wurde; oder
 - (iii) in jeder von der Gesellschaft in Verbindung mit der Versammlung ausgegebenen Einladung, die in einer elektronischen Mitteilung enthalten ist, um einen Stimmrechtsvertreter zu bestellen.
- (j) Urkunden zur Bestellung eines Stimmrechtsvertreters verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, das in der jeweiligen Urkunde als das Ausfertigungsdatum angegeben ist. Davon ausgenommen sind vertagte Versammlungen oder eine geheime Abstimmung, die im Rahmen einer Versammlung oder einer vertagten Versammlung eingefordert wurde, wenn die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum abgehalten wurde.
- (k) Der Verwaltungsrat kann den Gesellschaftern auf Kosten der Gesellschaft Stimmrechtsvollmachten auf dem Postweg oder anderweitig zustellen (mit oder ohne im Voraus bezahltem Porto), die bei einer Hauptversammlung oder einer Versammlung einer Klasse von Gesellschaftern entweder als Blankoformular oder zur Ernennung von wahlweise einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder anderen Personen verwendet wird. Wenn für den Zweck von Versammlungen Aufforderungen zur Bestellung einer oder mehrerer Personen als Stimmrechtsvertreter, wie in den Einladungen angegeben, auf Kosten der Gesellschaft ausgegeben werden, sind solche Einladungen an alle (und nicht an eine Auswahl der) Gesellschafter auszugeben, die Anspruch auf die Zustellung einer Einladung zu einer Versammlung und in diesem Rahmen auf die Abgabe ihrer Stimme durch einen Stimmrechtsvertreter haben.

- (l) Eine nach Massgabe der Bestimmungen einer Stimmrechtsvollmacht abgegebene Stimme ist unbeschadet des Todes oder einer Geisteskrankheit des Vollmachtgebers, des Widerrufs der Stimmrechtsvollmacht, der Befugnis zur Ausstellung der Vollmacht oder einer Übertragung der Anteile, für welche die Stimmrechtsvollmacht erteilt wurde, wirksam, sofern der Gesellschaft am eingetragenen Sitz vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, für welche die Stimmrechtsvollmacht ausgestellt wurde, keine schriftliche Anzeige des Todes, der Geisteskrankheit, des Widerrufs oder der Übertragung zugegangen ist.
- (m) Eine juristische Person, die Gesellschafter ist, kann durch Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Leitungsgremiums die von ihr als geeignet erachtete Person als ihren Vertreter für sämtliche Versammlungen der Gesellschaft bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte ist im Namen der von ihm vertretenen juristischen Person zur Ausübung aller Befugnisse berechtigt, die diese juristische Person ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person und Gesellschafter wäre, und die betreffende juristische Person gilt im Sinne dieser Satzung auf jeder der genannten Versammlungen als persönlich anwesend, wenn der bevollmächtigte Vertreter dort anwesend ist.
- (n) Die Bestimmungen der Artikel 16, 17, 18 und 19 gelten *mutatis mutandis* für Versammlungen sämtlicher Klassen von Gesellschaftern oder Gesellschaftern eines Teilfonds.

20. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- (a) Soweit nicht anderweitig von der Gesellschaft durch ordentlichem Beschluss festgelegt, muss sich die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf mindestens zwei und höchstens zwölf belaufen. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von den Zeichnern dieser Satzung bestellt.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht Gesellschafter sein.
- (c) Der Verwaltungsrat ist jederzeit befugt, eine Person bis auf Weiteres als Verwaltungsratsmitglied zu bestellen, entweder um eine frei gewordene Stelle wieder zu besetzen oder in Ergänzung des bestehenden Verwaltungsrats. Jedes so ernannte Verwaltungsratsmitglied bekleidet sein Amt nur bis zur nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung und kann zu diesem Zeitpunkt wiedergewählt werden.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten, deren Höhe jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann. Dieser Vergütungsanspruch entsteht täglich. Den Verwaltungsratsmitgliedern und stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern können ferner alle Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstigen Auslagen erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an und die Abreise von Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses, Hauptversammlungen oder anderer Versammlungen im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft ordnungsgemäss entstehen.
- (e) Zusätzlich zu der in Artikel 20 (d) dieser Satzung genannten Vergütung kann der Verwaltungsrat einem Verwaltungsratsmitglied, das auf Aufforderung

besondere oder ausserordentliche Dienste für oder auf Ersuchen der Gesellschaft erbringt, eine Sondervergütung gewähren

- (f) Es ist einem Verwaltungsratsmitglied ausdrücklich erlaubt (im Sinne von Abschnitt 228(1)(d) des Act), das Eigentum der Gesellschaft vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen oder der gemäss der ggf. vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dieser Satzung delegierten Befugnis genehmigten Bedingungen zu verwenden.
- (g) Die Gesellschaft hat bei jeder Generalversammlung, bei der ein Verwaltungsratsmitglied ausscheidet oder aus dem Amt enthoben wird, die freigewordene Position durch die Wahl eines Verwaltungsratsmitglied neu zu besetzen, es sei denn, sie beschliesst, die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder zu mindern.
- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet bei Eintreten der folgenden Umstände aus dem Amt aus:
 - (i) das Verwaltungsratsmitglied legt sein Amt durch ein von ihm unterzeichnetes Schreiben nieder und reicht das entsprechende Schriftstück am eingetragenen Sitz der Gesellschaft ein;
 - (ii) das Verwaltungsratsmitglied wird zahlungsunfähig oder schliesst einen Gläubigervergleich ab;
 - (iii) das Verwaltungsratsmitglied wird unzurechnungsfähig;
 - (iv) das Verwaltungsratsmitglied ist im Sinne einer Verfügung, die gemäss rechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen ergeht, kein Verwaltungsratsmitglied mehr oder muss aus diesem Grund das Amt niederlegen;
 - (v) das Verwaltungsratsmitglied wird von der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens zwei) zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert;
 - (vi) das Verwaltungsratsmitglied wird durch ordentlichen Beschluss aus dem Amt enthoben; oder
 - (vii) das Verwaltungsratsmitglied ist bei vier aufeinander folgenden Versammlungen nicht anwesend, ohne diesbezüglich durch einen Beschluss des Verwaltungsrats ausdrücklich ermächtigt zu sein.
- (i) Die Gesellschaft wird mit einer Frist von mindestens zehn Tagen über die Absicht eines Gesellschafters oder Gesellschafter in Kenntnis gesetzt, eine andere Person als ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied zur Wahl in die Amt des Verwaltungsratsmitglieds vorschlagen zu wollen. Der Mitteilung liegt ein Schriftstück bei, in dem die vorgeschlagene Person ihre Zustimmung zu der Bestellung mit ihrer Unterschrift bestätigt. **VORAUSSETZUNG DAFÜR IST JEDOCH STETS**, dass wenn die bei einer Hauptversammlung anwesenden Gesellschafter diesem einstimmig zustimmen, der Vorsitzende der Versammlung die besagten Mitteilungen ausser Acht lassen und der Versammlung eine so ernannten Person vorschlagen kann, sofern diese Person schriftlich ihre Zustimmung zu der Bestellung bestätigt. **VORAUSSETZUNG DAFÜR IST DES WEITEREN**, dass die Bestellung

einer Person in das Amt des ausscheidenden Verwaltungsratsmitglied ausschliesslich von einem Verwaltungsratsmitglied bzw. einem Gesellschafter oder Gesellschaftern erfolgen kann, deren Anteilsgesamtbestand sich auf mindestens 2,5 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft an dem Handelstag, der dem Tag der Bestellung voraus geht, beläuft.

- (j) Bei einer Generalversammlung kann ein Antrag auf die Bestellung von zwei oder mehr Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats nur durch einen einzigen Beschluss erfolgen, wenn zuvor von der Versammlung ein Beschluss über die Stellung eines Antrags in dieser Form ohne Gegenstimme gefasst wurde.
- (k) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch ein von ihm unterzeichnetes Schriftstück (in elektronischer Form oder anderweitig schriftlich verfasst), das am eingetragenen Sitz oder bei einer Verwaltungsratssitzung eingereicht wird, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder einen Dritten zu seinem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied bestellen und eine solche Bestellung auf die gleiche Weise jederzeit widerrufen.
- (l) Die Bestellung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds endet, wenn das von ihm vertretene Verwaltungsratsmitglied aus dem Amt scheidet oder ein Ereignis eintritt, das ein Ausscheiden des bestehenden Verwaltungsratsmitglieds aus dem Amt bedingen würde.
- (m) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf Einladung zu sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrats, sowie auf Teilnahme und Stimmabgabe als Verwaltungsratsmitglied bei den Sitzungen, bei denen das von ihm vertretene Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist, sowie generell darauf, bei diesen Sitzungen sämtliche Funktionen des von ihm vertretenen Verwaltungsratsmitglieds auszuüben. Für die Zwecke der Verfahrensregeln bei einer solchen Sitzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, als ob das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied (anstelle des vertretenen Verwaltungsratsmitglieds) Mitglied des Verwaltungsrats wäre. Ist das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied selbst ein Mitglied des Verwaltungsrats oder nimmt es bei diesen Sitzungen die Vertretung von mehr als einem Verwaltungsratsmitglied wahr, so stehen ihm die Stimmen kumulativ zu. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird das Verwaltungsratsmitglied allerdings nur einfach gezählt. Ist das zu vertretende Verwaltungsratsmitglied zum entsprechenden Zeitpunkt vorübergehend handlungsunfähig, gilt die Unterschrift seines Vertreters unter einen schriftlichen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder und unter dem Firmensiegel der Gesellschaft als ebenso wirksam wie die Unterschrift des zu vertretenden Verwaltungsratsmitglieds. Soweit der Verwaltungsrat in Bezug auf Ausschüsse des Verwaltungsrats dies jeweils bestimmen kann, finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts *mutatis mutandis* ebenfalls auf Sitzungen von Ausschüssen Anwendung, denen das zu vertretende Verwaltungsratsmitglied angehört. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist (von den vorstehenden oder anderen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen abgesehen) nicht befugt, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln und ist nicht als solches anzusehen.
- (n) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist befugt, Verträge abzuschliessen und an Verträgen, Vereinbarungen oder Geschäften beteiligt

zu sein und Vorteile daraus zu ziehen. Dem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied sind zudem Aufwendungen zu erstatten und Entschädigungen *mutatis mutandis* im gleichen Umfang zu zahlen, als ob es ein Verwaltungsratsmitglied wäre; es hat jedoch gegenüber der Gesellschaft keinen Anspruch auf eine Vergütung für seine Bestellung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, mit Ausnahme von (gegebenenfalls) solchen Vergütungsleistungen, die ansonsten an das zu vertretende Verwaltungsratsmitglied zu entrichten gewesen wären und deren Zahlung von dem zu vertretenden Verwaltungsratsmitglied durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft veranlasst wird.

21. VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, FUNKTIONEN UND RECHTE

- (a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte für einen von ihnen festgelegten Zeitraum und zu von ihnen festgelegten Bedingungen zu geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern oder gemeinsam geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern ernennen bzw. in sonstige Ämter in der Gesellschaft einsetzen (sowie gegebenenfalls in das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats), und können unbeschadet vertraglicher Abreden im Einzelfall solche Ernennungen jederzeit widerrufen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied, das ein solches Amt wahrnimmt, erhält gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrats ergänzend zu oder anstelle seiner ordentlichen Vergütung als Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung, die vollständig oder in Teilen als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder in anderer Form gewährt wird.
- (c) Die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds zum Vorsitzenden oder zum geschäftsführenden bzw. gemeinsam geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied endet automatisch mit dem Ausscheiden des Verwaltungsratsmitglieds aus dem Verwaltungsrat. Ansprüche auf Schadensersatz aus Dienstverträgen zwischen ihm und der Gesellschaft bleiben davon jedoch unberührt.
- (d) Die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds in eine der anderen geschäftsführenden Funktionen endet nicht automatisch, wenn das Verwaltungsratsmitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, es sei denn in seinem Vertrag oder in dem Beschluss, durch den es in das Amt eingesetzt wurde, ist dies ausdrücklich anderweitig verfügt. In letzterem Fall erfolgt die Beendigung unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche aus Dienstverträgen zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann ergänzend zu seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied weitere Funktionen oder mit Einkünften aus der Gesellschaft verbundene Ämter (mit Ausnahme der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer) bekleiden und kann für die Gesellschaft in einer beruflichen Kapazität tätig werden, deren Vergütung und sonstigen Bedingungen vom Verwaltungsrat festgelegt werden.
- (f) Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und sofern das Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat gegenüber die Art und den Umfang wesentlicher eigener Beteiligungen offen gelegt hat, kann das Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seines Amtes:

- (i) eine Partei sein oder sich anderweitig an Geschäften oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft bzw. an denen die Gesellschaft beteiligt ist, beteiligen; und
 - (ii) nicht aufgrund seiner Stellung gegenüber der Gesellschaft für Vorteile zur Rechenschaft gezogen werden, die ihm aus diesen Ämtern, Beschäftigungsverhältnissen, Geschäften, Vereinbarungen oder Beteiligungen an einer solchen juristischen Person entstehen. Geschäfte oder Vereinbarungen dieser Art werden zudem nicht aufgrund einer solchen persönlichen Beteiligung oder daraus entstehenden Vorteilen vermieden.
- (g) Bestehenden oder späteren Verwaltungsratsmitgliedern ist es aufgrund ihres Amtes nicht untersagt, Verträge mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder anderweitig abzuschliessen, noch sollten solche Verträge bzw. Verträge oder Vereinbarungen, die durch oder im Auftrag der anderen Gesellschaft, an der Verwaltungsratsmitglieder in irgendeiner Form beteiligt sind, vermieden werden. Des Weiteren ist ein Verwaltungsratsmitglied, das diese Verträge abschliesst oder daran beteiligt ist, der Gesellschaft gegenüber nicht zur Rechenschaft über Gewinne verpflichtet, die durch diese Verträge oder Vereinbarungen aufgrund der Stellung des Verwaltungsratsmitglieds oder des sich daraus ergebenden Treuhandverhältnis realisiert werden. Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds ist von Letzterem bei der Sitzung des Verwaltungsrats zu erklären, anlässlich derer der Vertragsabschluss oder die Vereinbarung erstmals in Betracht gezogen wird, oder, falls das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt der Sitzung nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der geplanten Vereinbarung beteiligt war, bei der nächsten Verwaltungsratssitzung, nach der die Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds besteht, und in dem Fall, dass das Verwaltungsratsmitglied erst nach Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung beteiligt ist, bei der ersten Verwaltungsratssitzung nach der die Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds besteht.
- (h) Ein Exemplar der im Rahmen dieses Artikels abgegebenen Erklärungen und Mitteilungen ist innerhalb von drei Tagen nach deren Abgabe in ein dafür vorgesehenes Register einzutragen. Dieses Register steht den Verwaltungsratsmitgliedern, dem Secretary, dem Wirtschaftsprüfer oder den Gesellschaftern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Einsicht zur Verfügung. Es wird zudem bei jeder Generalversammlung der Gesellschaft und den Sitzungen des Verwaltungsrats vorgelegt, sofern ein Verwaltungsratsmitglied dies rechtzeitig verlangt, so dass das Register bei der Sitzung vorgelegt werden kann.
- (i) Für die Zwecke dieses Artikels:
- (i) gilt eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat darüber, dass ein Verwaltungsratsmitglied in der Art und dem Umfang wie in der Mitteilung angegeben an Geschäften oder Vereinbarungen beteiligt ist, an denen bestimmte Dritte oder Personengruppen beteiligt sind, als eine Offenlegung darüber, dass das Verwaltungsratsmitglied eine Beteiligung an einem solchen Geschäft in dieser angegebenen Art und dem angegebenen Umfang hält; und
 - (ii) wird eine Beteiligung, von der ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat und von der vernünftigerweise nicht angenommen

werden kann, dass es Kenntnis davon hat, nicht als eine Beteiligung dieses Verwaltungsratsmitglieds behandelt.

- (j) Sofern nicht anderweitig in dieser Satzung verfügt, nimmt ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsausschusses nicht an einer Abstimmung über einen Beschluss teil, der sich auf Angelegenheiten bezieht, an dem das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar ein wesentliches Interesse oder eine Funktion hat, die den Interessen der Gesellschaft zuwider läuft oder zuwider laufen kann. Sofern nicht anderweitig vom Verwaltungsrat beschlossen, wird ein Verwaltungsratsmitglied nicht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung berücksichtigt, wenn diese Beschlüsse zum Gegenstand hat, für die das Verwaltungsratsmitglied nicht stimmberechtigt ist.
- (k) Ein Verwaltungsratsmitglied ist (soweit keine anderen wesentlichen Interessen wie nachstehend aufgeführt bestehen) in Bezug auf Beschlüsse stimmberechtigt (und wird diesbezüglich bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt), die die folgenden Angelegenheiten betreffen:
 - (i) Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Erstattung zu seinen Gunsten für Darlehen, die das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gewährt hat, oder für Verbindlichkeiten, die ihm auf Aufforderung durch oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen entstanden sind;
 - (ii) Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Erstattung an Dritte in Bezug auf eine Schuld oder Verbindlichkeit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die er selbst vollständig oder in Teilen im Rahmen einer Garantie oder Erstattung oder durch die Gewährung einer Sicherheit haftet;
 - (iii) Angebote in Bezug auf Anteile oder andere Wertpapiere von oder durch die Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder Umtausch, wenn das Verwaltungsratsmitglied an diesem Angebot als Beteiligter, an einer Zeichnung oder Unterbeteiligung an diesen beteiligt ist oder sein sollte; oder
 - (iv) Angebote in Bezug auf andere Gesellschaften, an dem das Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt beteiligt ist, ob als ein leitender Angestellter oder Anteilinhaber oder anderweitig, sofern es nicht 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaften oder der Stimmrechte hält, die den Gesellschaftern solcher Gesellschaften zur Verfügung stehen, wobei jedes Interesse für die Zwecke von vorliegendem Artikel 21 unter allen Umständen als wesentliches Interesse erachtet wird.
- (l) Wird über Vorschläge zur Bestellung von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern (einschliesslich der Festlegung oder Änderung der Bedingungen ihrer Bestellung) in Ämter oder Funktionen in der Gesellschaft beraten, können solche Vorschläge aufgeteilt und in Bezug auf

jedes Verwaltungsratsmitglied getrennt in Betracht gezogen werden. Die betreffenden Verwaltungsratsmitglieder sind in diesem Fall jeweils stimmberechtigt (sofern sie nicht aus anderen Gründen von der Abstimmung ausgeschlossen sind) (und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung berücksichtigt), ausser bei der Abstimmung über ihre eigene Bestellung.

- (m) Keine der Bestimmungen in Section 228(1)(e) des Act beschränkt ein Verwaltungsratsmitglied darin, Verpflichtungen einzugehen, die vom Verwaltungsrat oder gemäss der ggf. vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dieser Satzung delegierten Befugnis genehmigt wurden. Es ist die Pflicht eines jeden Verwaltungsratsmitglieds, die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen, bevor es irgendwelche von den Sections 228(1)(e)(ii) und 228(2) des Act zugelassenen Verpflichtungen eingeht.
- (n) Wird im Rahmen einer Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzung die Frage nach der Wesentlichkeit des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds oder der Stimmberechtigung des Verwaltungsratsmitglieds gestellt und wird diese Frage nicht dadurch entschieden, dass sich das betreffende Verwaltungsratsmitglied freiwillig der Stimmabgabe enthält, kann die Frage dem Vorsitzenden vor Abschluss der Sitzung vorgelegt werden. Seine Entscheidung über das Stimmrecht der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, mit Ausnahme seines eigenen, ist endgültig und verbindlich.
- (o) Für die Zwecke dieses Artikels gilt das Interesse eines Ehegatten oder minderjährigen Kindes eines Verwaltungsratsmitglieds als ein Interesse des Verwaltungsratsmitglieds, und hinsichtlich eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds gilt das Interesse des zu vertretenden Verwaltungsratsmitglieds als Interesse des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds.
- (p) Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss die Bestimmungen dieses Artikels in jeglicher Hinsicht aussetzen oder ausweiten oder Geschäfte genehmigen, die wegen einer Zuwiderhandlung gegen diesen Artikel nicht ordnungsgemäss genehmigt sind.

22. BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

- (a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geführt, der sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, deren Ausübung nicht durch die Gesetze, die Vorschriften oder gemäss dieser Satzung ausdrücklich der Generalversammlung der Gesellschaft vorbehalten ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die von der Gesellschaft in einer Generalversammlung getroffenen Beschlüsse nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung stehen dürfen. Durch von der Gesellschaft in einer Generalversammlung gefasste Beschlüsse werden keine bereits erfolgten Handlungen des Verwaltungsrats ausser Kraft gesetzt, die ohne das Fassen solcher Beschlüsse wirksam wären. Die gemäss diesem Artikel gewährten allgemeinen Befugnisse werden nicht durch Sonderermächtigungen oder dem Verwaltungsrat durch diesen oder einen anderen Artikel verliehene Befugnisse eingeschränkt.
- (b) Sämtliche Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und sämtliche sonstigen, auf die Gesellschaft gezogenen, belegbaren bzw. übertragbaren Instrumente

und sämtliche sonstigen Belege für an die Gesellschaft entrichteten Beträge werden in der vom Verwaltungsrat bis auf Weiteres festgelegten Weise unterzeichnet, gezogen, akzeptiert, indossiert oder anderweitig ausgefertigt.

- (c) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf die Anlage des gesamten oder eines Teils des Gesellschaftsvermögens wie in dieser Satzung festgelegt ausüben.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können Stimmrechte, die ihnen durch Anteile einer anderen Gesellschaft im Bestand oder Besitz der Gesellschaft verliehen werden, in jeder Hinsicht in der Weise ausüben, die sie für richtig halten, und insbesondere können sie ihre Stimmrechte zu Gunsten eines Beschlusses, durch den die Verwaltungsratsmitglieder oder eines von ihnen zu Verwaltungsratsmitgliedern oder Führungskräften der anderen Gesellschaft ernannt werden, oder der die Zahlung einer Vergütung an die Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte dieser Gesellschaft vorsieht, ausüben.

23. **KREDIT- UND ABSICHERUNGSBEFUGNISSE UND DER EINSATZ VON FINANZDERIVATEN**

Vorbehaltlich der in den Vorschriften und im Prospekt oder von der Central Bank festgelegten Beschränkungen und Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 24 (j) dieser Satzung, kann der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf die Kreditaufnahme, die hypothekarische oder sonstige Belastung des Geschäftsbetriebs, des Vermögens oder anderer Teile, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Anleihekapital und anderer Wertpapiere, entweder absolut oder zur Sicherung von Forderungen, die Gewährung von Garantien und den Einsatz von Techniken und Instrumenten zu Absicherungs- und Anlagezwecken und den Kauf, das Halten und die Veräusserung von Finanzderivaten ausüben.

24. **VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATS**

- (a) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Sitzungen zu Geschäftsaktivitäten abhalten, diese vertagen und anderweitige Regelungen in Bezug auf seine Sitzungen treffen. Im Rahmen von Sitzungen zu fassende Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit verfügt der Vorsitzende über eine zweite oder entscheidende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied und der Secretary können auf Ersuchen eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Verwaltungsratssitzung einberufen.
- (b) Die für die Geschäftsaktivitäten erforderliche Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats kann von dem Verwaltungsrat festgelegt werden. Sofern keine solche Bestimmung erfolgt, ist eine Versammlung beschlussfähig, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
- (c) Im Fall von unbesetzten Positionen im Verwaltungsrat können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein verbleibendes Verwaltungsratsmitglied weiter Handlungen ausführen, aber wenn und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter der in diesen Bestimmungen festgelegten Mindestzahl liegt oder dieser entspricht, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder kann das verbleibende Verwaltungsratsmitglied Handlungen durchführen, um die unbesetzten Positionen zahlenmässig zu besetzen oder um Generalversammlungen der

Gesellschaft einzuberufen, jedoch nicht für andere Zwecke. Sind keine der Verwaltungsratsmitglieder in der Lage zu handeln oder handlungsbereit, können zwei Gesellschafter eine Generalversammlung zur Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

- (d) Der Verwaltungsrat kann einen Vorsitzenden und, soweit dies als erforderlich erachtet wird, einen stellvertretenden Vorsitzenden bis auf Weiteres bestellen oder aus dem Amt entheben und den Zeitraum ihrer jeweiligen Amtsdauer bestimmen.
- (e) Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz bei sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrats. Steht jedoch kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender zur Verfügung oder findet sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten nach dem für die Versammlung anberaumten Zeitpunkt zur Abhaltung der Sitzung ein, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Sitzung bestimmen.
- (f) Ein schriftlicher (in elektronischer oder anderweitiger Form) von sämtlichen ansässigen Verwaltungsratsmitgliedern, die zum jeweiligen Zeitpunkt berechtigt sind, zu Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen zu werden und sich dort an Abstimmungen zu beteiligen, unterschriebener (entweder durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder auf eine andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte Art und Weise) Beschluss ist ebenso gültig und wirksam, wie ein bei einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung des Verwaltungsrats gefasster Beschluss.
- (g) Eine beschlussfähige Sitzung des Verwaltungsrats ist berechtigt, sämtliche Befugnisse in dem Ermessensspielraum auszuüben, der dem Verwaltungsrat bis auf Weiteres eingeräumt ist.
- (h) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf Ausschüsse übertragen, denen die seiner Ansicht nach geeigneten Mitglieder angehören. Die Sitzungen und Verfahren dieser Ausschüsse entsprechen den Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit gemäss den Bestimmungen von Artikel 24 (b) sowie den Bestimmungen dieser Satzung im Hinblick auf Sitzungen und Verfahren des Verwaltungsrats soweit diese Gültigkeit haben und nicht durch Bestimmungen des Verwaltungsrats ersetzt werden.
- (i) Der Verwaltungsrat kann entweder durch beständigen Beschluss oder anderweitig seine Befugnisse in Bezug auf die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Erklärung von Dividenden und sämtlichen Verwaltungs- und administrativen Aufgaben in Verbindung mit der Gesellschaft auf den Manager oder einen anderen ordnungsgemäss ermächtigten leitenden Angestellten oder andere Personen übertragen, die diese Aufgaben vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Bedingungen ausführen.
- (j) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse in Verbindung mit der Verwaltung von Teilfondsvermögen auf die Verwaltungsstelle oder den Anlageverwalter, einen anderen ordnungsgemäss ermächtigten leitenden Angestellten oder eine andere Person vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Bedingungen übertragen.

- (k) Die auf Sitzungen des Verwaltungsrats oder von einem Ausschuss des Verwaltungsrats sowie von durch den Verwaltungsrat ermächtigten Drittparteien durchgeführten Handlungen gelten als rechtsgültige Handlungen von ordnungsgemäss bestellten, zur Bekleidung des Amtes des Verwaltungsratsmitglieds berechtigten, amtierenden bzw. stimmberechtigten Personen, selbst wenn sich später herausstellen sollte, dass bei der Bestellung oder Ermächtigung dieses Verwaltungsratsmitglieds oder einer wie vorstehend angeführt fungierenden Drittpartei ein Fehler vorgelegen hat oder dass diese zur Bekleidung des Amtes nicht berechtigt, aus dem Amt ausgeschieden oder nicht stimmberechtigt war.
- (l) Auf die Veranlassung des Verwaltungsrats sind Protokolle anzufertigen von:
 - (i) sämtlichen Bestellungen von leitenden Angestellten durch den Verwaltungsrat;
 - (ii) den Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die an jeder Sitzung des Verwaltungsrats und eines Verwaltungsausschusses anwesend sind; und
 - (iii) sämtlichen Beschlüssen und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft sowie Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.
- (m) Alle gemäss Artikel 24 (l) dieser Satzung erstellten Protokolle, die von dem Vorsitzenden der Sitzung, in der die darin niedergeschriebenen Verfahren stattgefunden haben, oder vom Vorsitzenden der zeitlich folgenden Sitzung unterzeichnet sind, sind ein schlüssiger Nachweis der jeweils zu Protokoll genommenen Verfahren, bis das Gegenteil erwiesen ist.
- (n) Die Verwaltungsratsmitglieder können an einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats mittels eines Konferenztelefons oder anderer Telekommunikationsausrüstung teilnehmen, anhand derer alle Sitzungsteilnehmer die Wortbeiträge der anderen Teilnehmer hören können. Eine solche Teilnahme an einer Sitzung gilt als eine persönliche Anwesenheit bei der Sitzung.

25. **SECRETARY (SEKRETÄR)**

Der Secretary wird vom Verwaltungsrat bestellt. Sämtliche Handlungen, die vom Secretary auszuführen sind oder ausgeführt werden können, dürfen in dem Fall, dass das Amt des Secretary nicht besetzt oder aus einem anderen Grund kein Secretary handlungsfähig ist, von einem stellvertretenden oder amtierenden Secretary ausgeführt werden. Steht kein stellvertretender oder amtierender handlungsfähiger Secretary zur Verfügung, können die Handlungen von einem leitenden Angestellten der Gesellschaft wahrgenommen werden, der von dem Verwaltungsrat zu diesem Zweck allgemein oder insbesondere ermächtigt wurde. **VORAUSSETZUNG DAFÜR IST** jedoch, dass etwaige Bestimmungen in dieser Satzung, denen gemäss ein Verwaltungsratsmitglied und der Secretary Handlungen auszuführen hat oder kann, nicht erfüllt werden, wenn sie durch die gleiche Person ausgeführt werden, die sowohl als Verwaltungsratsmitglied und als oder anstelle des Secretary handelt.

26. DAS FIRMENSIEGEL

- (a) Der Verwaltungsrat stellt die einwandfreie Verwahrung des Firmensiegels der Gesellschaft sicher. Das Firmensiegel wird ausschliesslich mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats, der vom Verwaltungsrat diesbezüglich ermächtigt wurde, verwendet. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl der Personen festlegen, die die Anbringung des Firmensiegels beglaubigen können. Soweit nicht anderweitig verfügt, wird die Anbringung des Firmensiegels von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und dem Secretary oder von anderen vom Verwaltungsrat ordnungsgemäss ermächtigten Dritten beglaubigt. Der Verwaltungsrat kann für unterschiedliche Zwecke jeweils andere Personen ermächtigen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann per Beschluss entweder allgemein oder in einem besonderen Fall oder Sonderfällen festlegen, dass die Unterschrift einer solchen Person, mittels derer das Anbringen des Firmensiegels beglaubigt wird, durch in diesen Beschlüssen genannte mechanische Mittel angebracht werden kann oder dass solche Bescheinigungen keine Unterschriften tragen müssen.
- (c) Für die Zwecke dieses Artikels wird jede Urkunde in elektronischer Form, auf die das Firmensiegel anzubringen ist, mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versiegelt, basierend auf einem qualifizierten Zertifikat eines Verwaltungsratsmitglieds und des Secretary oder eines zweiten Verwaltungsratsmitglieds oder für diesen Zweck vom Verwaltungsrat bestellter Dritter.

27. DIVIDENDEN

- (a) Vorbehaltlich etwaiger Grundsatzklärungen zu Dividenden im Prospekt kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Dividenden auf eine Anteilsklasse der Gesellschaft ausschütten, deren Höhe dem Verwaltungsrat als gerechtfertigt erscheint.
- (b) Soweit nicht anderweitig im Prospekt verfügt, entspricht der für die Ausschüttung in einem Berichtszeitraum verfügbare Betrag einer Summe, die sich zu gleichen Teilen aus dem Gesamtbetrag der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne und/oder Nettoerlöse zusammensetzt, die die Gesellschaft in Bezug auf den Teilfonds vereinnahmt hat, jedoch nach Vornahme der folgenden, im Hinblick auf die Anteile möglicherweise erforderlichen Anpassungen:
 - (i) Zu- oder Abschlag einer Summe durch Anpassung im Hinblick auf getätigte Verkäufe, mit oder ohne Dividende;
 - (ii) Zuschlag einer Summe, die Zinsen, Dividenden oder anderen, von der Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds am Ende des Berichtszeitraums erzielten, aber noch nicht vereinnahmten Erlösen entspricht und (soweit eine Anpassung durch Zuschlag im Hinblick auf den vorhergehenden Berichtszeitraum erfolgt ist) abzüglich einer Summe, die den am Ende des vorhergehenden Berichtszeitraums erzielten Zinsen, Dividenden oder anderen Erlösen entspricht;

- (iii) Zuschlag des (gegebenenfalls) verfügbaren Ausschüttungsbetrags in Bezug auf vorhergehende Berichtszeiträume, dessen Ausschüttung nicht erfolgt ist;
 - (iv) Zuschlag einer Summe, die den geschätzten oder effektiven Steuerrückzahlungen aufgrund von Ansprüchen auf die Minderung von Körperschaftssteuern oder von Doppelbesteuerung oder anderweitig entspricht;
 - (v) Abschlag eines Steuerbetrags oder anderer geschätzter oder effektiver Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss aus dem Einkommen der Gesellschaft zu zahlen sind;
 - (vi) Abschlag einer Summe, die dem Ertragsanteil entspricht, der bei der Stornierung von Anteilen im Berichtszeitraum entrichtet wurde;
 - (vii) Abschlag einer von der Gesellschaft mit der Genehmigung der Wirtschaftsprüfer für angemessen gehaltenen Summe im Hinblick auf vorläufige Aufwendungen sowie Steuern und Abgaben, einschliesslich der an die Verwahrstelle, Verwaltungsstelle oder den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren und sämtliche durch oder im Zusammenhang mit Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung entstandenen Ausgaben, die aufgebracht wurden um sicherzustellen, dass die Gesellschaft mit den Rechtsvorschriften konform geht, die nach dem Datum ihrer Gründung Gesetzeskraft erlangen, und sämtlichen anderen Änderungen, die durch einen Beschluss der Gesellschaft vorgenommen wurden. Solche Ausgaben beinhalten sämtliche Kosten, Abgaben, Honorare und Auslagen, die in gutem Glauben im Zusammenhang mit der Berechnung, Forderung oder Rückforderung sämtlicher Steuervergünstigungen, Zahlungen und von auf Darlehen gezahlte oder zu zahlende Zinsen entstanden sind. Dies gilt jedoch **STETS UNTER DER VORAUSSETZUNG**, dass die Gesellschaft nicht für Fehler in Schätzungen von erwarteten Körperschafts- oder Doppelbesteuerungsvergünstigungen durch Besteuerung oder Einnahmen haftbar gemacht werden kann. Sofern solche Schätzungen nicht in jeder Hinsicht zutreffend sind, trägt der Verwaltungsrat Sorge dafür, dass spätere Fehlbeträge oder Überschüsse in dem Berichtszeitraum angepasst werden, in dem eine weitere oder abschliessende Rückzahlung von Steuern bzw. Begleichung von Ansprüchen erfolgt oder der Betrag des geschätzten ausstehenden Einkommens endgültig festgestellt wird, wobei keine Anpassungen von vorher erklärten Dividenden vorgenommen werden;
 - (viii) sofern eine Klasse einen Ausgleich vornimmt, beinhalten Ausschüttungen dieser Klassen einen Ertragsausgleichsbetrag; und
 - (ix) Abschlag des Betrags von erklärten, aber noch nicht erfolgten Ausschüttungen.
- (c) Vorbehaltlich Artikel 27 (b) kann der Verwaltungsrat Dividenden auf sämtliche Anteilklassen der Gesellschaft aus dem Kapital des betreffenden Teilfonds ausschütten, sofern diesbezüglich im Prospekt gemäss den Vorgaben der Central Bank eine angemessene Offenlegung erfolgt.

- (d) Der Verwaltungsrat kann als Sachleistungen jedwede Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von Dividenden oder anderweitig unter den Gesellschaftern verteilen.
- (e) Der Verwaltungsrat kann die Dividendenberechtigung von Anteilen nach eigenem Ermessen bestimmen.
- (f) Der Verwaltungsrat kann in einer Dividendenerklärung bestimmen, dass die Dividende an die Personen zahlbar ist, die zum Handelsschluss an einem bestimmten Datum als Gesellschafter im Register eingetragen sind. Die Dividenden sind demzufolge an diese Personen gemäss ihrem jeweiligen eingetragenen Anteilsbestand auszuschütten, ohne jedoch die mit solchen Dividenden verbundenen Rechte zu berühren, die zwischen Übertragenden und Übertragungsempfängern von Anteilen bestehen.
- (g) Die Gesellschaft kann Dividenden oder andere in Bezug auf Anteile zahlbare Beträge per Überweisung (auf ein vom Inhaber genanntes Bankkonto oder bei Gemeinschaftsinhabern auf ein von dem im Register zuerst genannten Inhaber genanntes Bankkonto), Scheck oder Optionsscheine übermitteln, die auf dem Postweg an die eingetragene Adresse des Gesellschafters oder im Fall von gemeinsamen Inhabern an die Person gesendet wird, deren Name und Adresse an erster Stelle im Register genannt wird, oder auf jede andere im Prospekt dargelegte Weise. Die Gesellschaft haftet nicht für Verluste, die bei einer solchen Zustellung entstehen.
- (h) Auf Dividenden oder sonstige an Anteilsinhaber zahlbare Beträge entstehen keine Zinsansprüche gegen die Gesellschaft. Sämtliche Dividenden und anderen vorstehenden zahlbaren Beträge, die nicht eingefordert werden, können investiert oder anderweitig zugunsten der Gesellschaft eingesetzt werden, bis sie eingefordert werden. Zahlt die Gesellschaft nicht eingeforderte Dividenden oder sonstige in Bezug auf Anteile zahlbare Beträge auf ein separates Konto ein, wird die Gesellschaft nicht zum Treuhänder dieser Beträge. Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum nicht eingefordert werden, an dem sie erstmals zahlbar waren, verfallen automatisch, ohne dass die Gesellschaft diesbezüglich zu einer Erklärung oder sonstigen Handlung verpflichtet wäre.
- (i) Der Verwaltungsrat kann auf Ersuchen der Gesellschafter sämtliche auf eine von solchen Gesellschaftern gehaltene Anteilsklasse erklärte Dividenden darauf verwenden, zusätzliche Anteile in dieser Klasse der Gesellschaft an diese Gesellschafter zu einem Nettoinventarwert, der bei der Erklärung solcher Dividenden ermittelt wird, sowie zu den vom Verwaltungsrat jeweils beschlossenen Bedingungen auszugeben, wobei die Gesellschafter jedoch das Recht haben, für von ihnen gehaltene Anteile eine Bardividende zu erhalten.
- (j) Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass Gesellschafter anstatt Dividenden (oder Teile davon) zu erhalten, sich für eine Ausgabe zusätzlicher Anteile in dieser Klasse entscheiden können, die als vollständig eingezahlt gutgeschrieben werden. In jedem dieser Fälle finden folgende Bestimmungen Anwendung:
 - (i) die Zahl zusätzlicher Anteile (einschliesslich Anteilsbruchteile), die anstatt Dividenden auszugeben ist, entspricht wertmässig dem Betrag der Dividende zum Zeitpunkt ihrer Festlegung;

- (ii) eine Dividende (oder der Teil der Dividende, für den das Auswahlrecht gewährt wurde) ist nicht auf Anteile zahlbar, für die die Auswahl ordnungsgemäss festgelegt wurde («**ausgewählte Anteile**»). Stattdessen werden zusätzliche Anteile an die Inhaber von ausgewählten Anteilen auf der vorstehend genannten Basis ausgegeben. Der Verwaltungsrat thesauriert zu diesem Zweck den Betrag, der dem Gesamtbetrag der Dividenden entspricht, für die das Auswahlrecht ausgeübt wurde, und setzt diesen Betrag im Anschluss daran ein, um den angemessenen Betrag für neue Anteile vollständig einzuzahlen;
- (iii) die auf diese Weise ausgegebenen zusätzlichen Anteile sind mit vollständig eingezahlten umlaufenden Anteilen in jeder Hinsicht gleichrangig, ausser im Hinblick jedoch auf die Beteiligung an der jeweiligen Dividende (oder statt dessen der Anteilsauswahl);
 - (A) der Verwaltungsrat kann sämtliche Handlungen vornehmen und Massnahmen treffen, die notwendig oder geeignet erscheinen, um eine solche Thesaurierung zu bewirken, wobei der Verwaltungsrat im Fall von Anteilen, die als Bruchteile ausschüttbar werden, nach seinem ausschliesslichen Ermessen bestimmen kann, dass Ansprüche auf Bruchteile unberücksichtigt bleiben, aufgerundet werden oder aufgelaufene Ansprüche auf Bruchteile der Gesellschaft zufallen oder dass die Gesellschaft Anteilsbruchteile ausgibt; und
 - (B) der Verwaltungsrat kann in jedem Fall bestimmen, dass Auswahlrechte nicht an Gesellschafter vergeben werden, deren eingetragene Adressen sich in einem Gebiet befinden, in dem der Vertrieb von Anteilen mit Wahlrechten aufgrund des Fehlens einer Zulassungsbescheinigung oder sonstiger besonderer Formalitäten rechtswidrig wäre oder sein könnte. In solchen Fällen sind die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend auszulegen.
- (k) Wenn die Gesellschaft einem Gesellschafter die Ausschüttung einer Dividende anbietet, ist die Gesellschaft berechtigt, von der Ausschüttung einen Betrag einzubehalten, der erforderlich sein kann, um die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausschüttung entstehende Steuerverbindlichkeit abzudecken und wird die Abführung solcher Steuerbeträge übernehmen.

28. NICHT KONTAKTIERBARE GESELLSCHAFTER

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile von einem Gesellschafter oder Anteile, auf die eine Person aufgrund einer Übertragung Anspruch hat, zurückzunehmen und erklärte Dividenden, die über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren nicht ausgeschüttet werden, verfallen zu lassen, sofern:
 - (i) während eines Zeitraums von sechs Jahren weder ein Scheck noch ein Anteilszertifikat noch ein Eigentumsnachweis, der von der Gesellschaft per Post in einem frankierten Brief an den Gesellschafter oder eine Person, auf die Ansprüche an einem Anteil übergegangen sind, an die zuletzt im Register angegebene Adresse

oder die zuletzt bekannte Adresse geschickt wurde, die von dem Gesellschafter oder der Person, die aufgrund einer Übertragung Anspruch auf die Zustellung von Schecks, Anteilszertifikaten oder Eigentumsnachweisen hat, angegeben wurde, eingelöst oder bestätigt wird und der Gesellschaft keinerlei Korrespondenz von dem Gesellschafter oder der Person, auf die Ansprüche übergegangen sind, erhalten hat (sofern in einem solchen Zeitraum von sechs Jahren auf den jeweiligen Anteil mindestens drei Dividenden auszuschütten waren);

- (ii) nach Ablauf des besagten Zeitraums von sechs Jahren durch frankierten Brief an den Gesellschafter oder die Person, auf die Ansprüche an einem Anteil übergegangen sind, an die im Register angegebene oder zuletzt von dem Gesellschafter oder der Person, auf die Ansprüche übergegangen sind, angegebene Adresse die Mitteilung erfolgt, dass die Gesellschaft beabsichtigt, die jeweiligen Anteile zurückzunehmen. Die Mitteilung kann auch in Form einer Anzeige in einer überregionalen in Irland oder in dem Gebiet, in dem sich die in Artikel 28 (a) (i) genannte Adresse befindet, erscheinenden Tageszeitung erfolgen;
 - (iii) während eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Datum, an dem eine solche Anzeige erscheint, und vor der Ausübung der Rücknahmebefugnis die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder der Person, auf die Ansprüche an Anteilen übergegangen sind, keine Mitteilungen erhalten hat; und
 - (iv) falls die Anteile an einer Wertpapierbörse notiert sind, die Gesellschaft die zuständige Stelle innerhalb der Wertpapierbörse über ihre Absicht zur Rücknahme von Anteilen in Kenntnis gesetzt hat, sofern dies nach den Vorschriften der jeweiligen Wertpapierbörse erforderlich ist.
- (b) Die Gesellschaft wird dem Gesellschafter oder der Person, die Anspruch auf die Anteile hat, die Nettoerlöse aus solchen Rücknahmen zuweisen, indem sie sämtliche entsprechenden Beträge auf ein gesondertes, zinstragendes Konto einzahlt, das einer ständigen Verbindlichkeit der Gesellschaft entspricht. Die Gesellschaft gilt im Hinblick auf die genannten Beträge als Schuldner des Gesellschafters oder der anderen Person, nicht jedoch als Treuhänder.

29. **BUCHFÜHRUNG**

- (a) Der Verwaltungsrat veranlasst die Führung von ordnungsgemäße Geschäftsbücher, die in Verbindung mit der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit erforderlich oder gemäss den Gesetzen und Vorschriften zur Erstellung der Abschlüsse der Gesellschaft vorgeschrieben sind.
- (b) Die Geschäftsbücher werden am eingetragenen Sitz oder gemäss Abschnitt 283 des Gesetzes an einem anderen Ort oder anderen Orten aufbewahrt, die der Verwaltungsrat für geeignet hält, und sollten den Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Es hat jedoch keine andere Person als ein Verwaltungsratsmitglied, die Wirtschaftsprüfer oder die Central Bank das Recht, Einsicht in die Abschlüsse oder Geschäftsbücher der Gesellschaft zu nehmen, sofern die

Gesellschaft diesbezüglich nicht zehn Tage im Voraus in Kenntnis gesetzt wurde, wie in den Gesetzen und Vorschriften festgelegt oder vom Verwaltungsrat oder der Gesellschaft im Rahmen einer Generalversammlung verfügt.

- (c) Der gesetzlich vorgeschriebene Abschluss der Gesellschaft und die Berichte, die vom Act und den Vorschriften verlangt werden, werden zum Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, erstellt und von den Abschlussprüfern geprüft und der Gesellschaft jedes Jahr bei ihrer Jahreshauptversammlung vorgelegt, zusammen mit einem Exemplar des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts der Abschlussprüfer. Dieser Abschluss umfasst eine Bilanz, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das Geschäftsjahr, einen Bericht über die Aktivitäten des Geschäftsjahres und die anderen in den Vorschriften vorgesehenen Informationen sowie wesentliche Informationen, die es Anlegern ermöglichen, eine fundierte Beurteilung der Entwicklung der Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer Ergebnisse vorzunehmen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer ist bei der ordentlichen Generalversammlung zu verlesen.
- (d) Der Verwaltungsrat veranlasst einmal jährlich die Erstellung eines Geschäftsberichts in Bezug auf die Verwaltung der Gesellschaft. Der Geschäftsbericht enthält den gesetzlich vorgeschriebenen Abschluss der Gesellschaft, der ordnungsgemäss von den Wirtschaftsprüfern geprüft wurde, sowie den Verwaltungsratsbericht und den Bericht der Wirtschaftsprüfer wie in Artikel 29 (c) vorgesehen. Der Geschäftsbericht ist in der von der Central Bank jeweils genehmigten Form abzufassen und muss die in den Vorschriften und im Gesetz geforderten Angaben enthalten. Dem Geschäftsbericht sind die von der Central Bank festgelegten zusätzlichen Informationen und Berichte beizufügen.
- (e) Die Gesellschaft stellt jeder Person, die gemäss den Gesetzen und Vorschriften dazu berechtigt ist, ein Exemplar des Geschäftsberichts, einschliesslich des gesetzlich vorgeschriebenen Abschlusses der Gesellschaft (der jedes gesetzlich geforderte Dokument als Anlage enthält), die der Generalversammlung der Gesellschaft zusammen mit einem Exemplar des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts der Wirtschaftsprüfer vorzulegen ist, (auf dem Postweg, per elektronischer Post oder durch jedes andere elektronische Kommunikationsmittel (einschliesslich dem Veröffentlichen eines Dokuments auf der Website der Gesellschaft)) zu. Falls Anteile an einer Wertpapierbörse notiert sind, sind gleichzeitig der jeweiligen Wertpapierbörse die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Unterlagen zu übermitteln, spätestens jedoch einundzwanzig volle Tage vor dem Datum, an dem die Jahreshauptversammlung stattfindet. Der Geschäftsbericht wird auf Anfrage in Papierform am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- (f) Das von den Wirtschaftsprüfern auf dem Geschäftsbericht angebrachte Testat und deren Bericht, auf den in dieser Satzung Bezug genommen wird, werden ausführen, dass die beigefügten Abschlüsse und (gegebenenfalls) Erklärungen zusammen mit den damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft geprüft wurden. Des Weiteren wird diesbezüglich vermerkt, dass die Wirtschaftsprüfer sämtliche von ihnen angeforderte Informationen und Erläuterungen erhalten haben. Die Wirtschaftsprüfer erstatten Bericht darüber, ob die Abschlüsse ihrer Ansicht nach ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und

Aufzeichnungen erstellt wurden und sie die Lage der Gesellschaft zutreffend und angemessen widerspiegeln und ob die Abschlüsse nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer ordnungsgemäss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung erstellt wurden.

- (g) Die Gesellschaft erstellt einen nicht geprüften Halbjahresbericht für die sechs Monate, die unverzüglich auf das Datum des letzten Geschäftsberichts der Gesellschaft folgen. Der Halbjahresbericht ist in der von der Central Bank vorgegebenen Form zu erstellen und sollte die diesbezüglich geforderten Informationen enthalten.
- (h) Auf Anfrage sendet die Gesellschaft kostenlos ein Exemplar des besagten Halbjahresberichts (auf dem Postweg, per elektronischer Post oder durch jedes andere elektronische Kommunikationsmittel (einschliesslich dem Veröffentlichen eines Dokuments auf der Website der Gesellschaft)) an all die Personen, die nach Massgabe der Gesetze und Vorschriften zu deren Erhalt berechtigt sind, und zwar spätestens zwei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums, auf den sich der Halbjahresbericht bezieht. Der Halbjahresbericht wird auf Anfrage in Papierform am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

30. **ABSCHLUSSPRÜFUNG**

- (a) Die Gesellschaft bestellt Wirtschaftsprüfer, die das Amt nach Massgabe der Gesetze wahrnehmen.
- (b) Die Bestellung und Abberufung der Wirtschaftsprüfer sowie die Festlegung, welche Wirtschaftsprüfer dieses Amt für die Gesellschaft wahrnehmen können, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
- (c) Eine Person, mit Ausnahme eines aus dem Amt scheidenden Wirtschaftsprüfers, kann auf einer ordentlichen Generalversammlung nur zum Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn einer der Gesellschafter spätestens achtundzwanzig Tage vor einer ordentlichen Generalversammlung die Absicht mitgeteilt hat, diese Person als Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Der Verwaltungsrat sendet ein Exemplar dieser Mitteilung an den aus dem Amt scheidenden Wirtschaftsprüfer und setzt die Gesellschafter gemäss Abschnitt 396 des Act diesbezüglich in Kenntnis.
- (d) Die ersten Wirtschaftsprüfer werden vom Verwaltungsrat vor der ersten Generalversammlung bestellt.
- (e) Die Wirtschaftsprüfer prüfen die Geschäftsbücher, Abschlüsse und Belege, die zur Ausübung ihrer Pflichten gegebenenfalls erforderlich sind.
- (f) Der Bericht der Wirtschaftsprüfer an die Gesellschafter über die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft enthält die in Artikel 29 (f) angeführten Informationen und enthält insbesondere eine Erklärung dahingehend, ob nach Meinung der Wirtschaftsprüfer die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung die wirtschaftliche Lage und die Gewinne und Verluste der Gesellschaft im Hinblick auf den jeweiligen Zeitraum zutreffend und angemessen widerspiegeln.
- (g) Die Gesellschaft stellt den Wirtschaftsprüfern eine Liste mit allen von der Gesellschaft geführten Geschäftsbüchern zur Verfügung und wird ihnen in

jeder zumutbaren Zeit Einsicht in die Geschäftsbücher, Abschlüsse und Belege der Gesellschaft gewähren. Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, von den Gesellschaftern und Mitarbeitern der Gesellschaft die zur Ausübung ihrer Pflichten erforderlichen Angaben und Erläuterungen zu verlangen.

- (h) Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, an den Generalversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, bei denen die von den Wirtschaftsprüfern geprüften oder als Grundlage für ihre Berichte verwendeten Abschlüsse der Gesellschaft vorgelegt werden. Die Wirtschaftsprüfer können zudem Stellungnahmen oder Erläuterungen zu den Abschlüssen abgeben und sind zu solchen Versammlungen in der gleichen Weise wie Gesellschafter zu laden.

31. MITTEILUNGEN

- (a) Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die Gesellschaftern gemäss dieser Satzung und/oder geltenden Gesetzen übergeben, zugestellt, ausgehändigt oder zugesandt werden müssen, können Gesellschaftern wie folgt von der Gesellschaft übergeben, zugestellt, ausgehändigt oder zugesandt werden:

- (i) persönlich;
- (ii) durch Versand per Post (ggf. per Luftpost) in einem vorfrankierten Umschlag an die im Register aufgeführte Anschrift des Gesellschafters;
- (iii) durch Versand per Kurier an die oder Hinterlassen an der im Register aufgeführten Anschrift des Gesellschafters;
- (iv) vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Gesellschafters zu elektronischer Kommunikation durch den Versand per E-Mail oder auf anderen elektronischen Kommunikationswegen durch die Gesellschaft, jeweils an eine von dem Gesellschafter bereitgestellte Adresse oder Nummer; oder
- (v) vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Gesellschafters zur Verwendung der Website durch die Veröffentlichung einer elektronischen Aufzeichnung davon auf einer Website und die Benachrichtigung über diese Veröffentlichung (die die Adresse der Website und den Ort auf der Website, an dem das Dokument zu finden ist, enthält).

- (b) Mitteilungen oder sonstige Dokumente gelten als an Gesellschafter der Gesellschaft übergeben, zugestellt, ausgehändigt oder zugesandt:

- (i) bei persönlicher Übergabe zum Zeitpunkt der Übergabe;
- (ii) bei Postversand 48 Stunden nach dem Versand;
- (iii) bei Versand per Kurier 24 Stunden nach dem Versand;
- (iv) bei Versand per E-Mail oder auf anderen elektronischen Kommunikationswegen 12 Stunden nach dem Versand; oder
- (v) bei Veröffentlichung in Form einer elektronischen Aufzeichnung auf einer Website 12 Stunden nach der Veröffentlichung;

und beim Nachweis einer solchen Zustellung oder Übersendung ist es ausreichend, zu beweisen, dass die Mitteilung oder das Dokument ordnungsgemäss adressiert und frankiert und gemäss dieser Satzung mit der Post, per Kurier, per E-Mail oder auf elektronischem Wege versandt oder auf einer Website veröffentlicht wurde, wie jeweils zutreffend.

- (c) Alle Anforderungen in dieser Satzung bezüglich der Zustimmung eines Gesellschafters hinsichtlich elektronischer Kommunikation und der Verwendung einer Website werden als erfüllt angesehen, wenn der Gesellschafter Anteile der Gesellschaft zeichnet oder hält, da der Gesellschafter durch diese Satzung gebunden ist, als ob sie von ihm unterzeichnet worden wären. Der Gesellschafter kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, indem er von der Gesellschaft verlangt, in dokumentierter Form mit ihm zu kommunizieren; dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Anforderung einer Kommunikation in dokumentierter Form erst 30 Tage nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung über die Anforderung bei der Gesellschaft wirksam wird.
- (d) Im Falle von Gemeinschaftsinhabern eines Anteils wird die Zustellung oder Übersendung einer Mitteilung oder eines sonstigen Dokuments an einen der Gemeinschaftsinhaber für alle Zwecke als ausreichende Zustellung oder Übersendung an alle Gemeinschaftsinhaber angesehen.
- (e) Mitteilungen oder Unterlagen, die auf dem Postweg oder per Übergabe an der eingetragenen Adresse eines Gesellschafters oder mit der Zustimmung eines Gesellschafters in elektronischer Form durch elektronische Kommunikationsmittel oder über eine Website zugestellt wurden, gelten auch im Anschluss daran als ordnungsgemäss zugestellt bzw. zugesandt, wenn der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Zustellung verstorben oder zahlungsunfähig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft vom Tod oder der Zahlungsunfähigkeit des Gesellschafters Kenntnis erhalten hat. Eine solche Zustellung gilt auch gegenüber Personen als ausreichende Zustellung, die ein Interesse an den betreffenden Anteilen haben (entweder gemeinsam mit oder durch oder nach dem Gesellschafter). Die Mitteilungen gelten vierundzwanzig Stunden nach ihrer Aufgabe bei der Post oder dem Versand durch elektronische Kommunikationsmittel als bei den Gesellschaftern eingegangen.
- (f) Die Gesellschaft kann ein System einrichten, demzufolge Gesellschafter auf elektronische Mittel zur Vergabe von Stimmrechtsvollmachten zugreifen können (das «Elektronische Vollmachtssystem»). Nach Massgabe des Elektronischen Vollmachtssystems hat ein Gesellschafter bei der Bestellung eines Stimmrechtsvertreters eine spezifische Stimmrechtsvollmacht auszufüllen, die entweder vom Gesellschafter unter Verwendung einer elektronischen Signatur unterschrieben wird oder anhand einer anderen Form der elektronischen Authentifizierung oder einem Passwort, gemäss den Vorgaben des Electronic Commerce Act von 2000 oder anderen geltenden Gesetzen oder Vorschriften ausgefüllt wird.

32. ABWICKLUNG

- (a) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft vom Insolvenzverwalter nach eigenem Ermessen in einer von ihm zu bestimmenden Art und Reihenfolge zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen verwendet.

- (b) Vorbehaltlich Artikel 4 (f) wird die zur Abwicklung verbleibende Vermögensmasse der Gesellschaft (nach Befriedigung von Gläubigeransprüchen) unter den Gesellschaftern anteilig an die Inhaber von Anteilen in den jeweiligen Klassen der Gesellschaft verteilt und anteilig der Anzahl von Anteilen zugewiesen, die diese in der jeweiligen Klasse halten.
- (c) Die nach einer Abwicklung zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte werden in folgender Rangfolge aufgeteilt:
 - (i) zunächst wird an die Gesellschafter der einzelnen Klassen jedes Teilfonds eine Summe in der Basiswährung, auf die die jeweilige Klasse lautet, oder in einer anderen vom Insolvenzverwalter gewählten Währung, die am ehesten dem Nettoinventarwert der von den Anteilsinhabern dieser Klasse gehaltenen Anteile (zu einem vom Insolvenzverwalter angemessen ermittelten Umrechnungskurs) am Tag des Beginns der Abwicklung entspricht, gezahlt, sofern die auf den jeweiligen Teilfonds entfallende Vermögensmasse ausreichend ist, um eine solche Zahlung zu leisten. Sollten für bestimmte Anteilklassen mangels Masse in dem betreffenden Teilfonds solche Auszahlungen nicht möglich sein, ist zunächst Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die keinem der Teilfonds zuzurechnen sind, zu nehmen;
 - (ii) in einem zweiten Schritte sind an die Inhaber der Zeichneranteile bis zur Höhe des diesbezüglich gezahlten Betrags (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) Zahlungen aus den Vermögenswerten der Gesellschaft zu tätigen, die keinem der Teilfonds zuzurechnen sind und die nach einem möglichen Rückgriff gemäss Ziffer (i) oben verblieben sind. Sofern wie vorstehend erläutert Vermögenswerte in unzureichendem Umfang zur Verfügung stehen, um solche Zahlungen in voller Höhe zu tätigen, ist ein Rückgriff auf die Vermögenswerte einschliesslich innerhalb der einzelnen Teilfonds ausgeschlossen;
 - (iii) in einem dritten Schritt wird die bei den betreffenden Teilfonds verbliebene Vermögensmasse auf die Gesellschafter im Verhältnis zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile verteilt; und
 - (iv) in einem vierten Schritt erfolgt die Ausschüttung der verbleibenden, nicht einem bestimmten Teilfonds zuzurechnenden Vermögensmasse an die Gesellschafter im Verhältnis zum Wert der einzelnen Teilfonds und innerhalb der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zum Wert der Anteile der einzelnen Klassen sowie im Verhältnis zum Nettoinventarwert pro Anteil.

33. **SCHADLOSHALTUNG**

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und insoweit gemäss dem Gesetz zulässig, hält die Gesellschaft ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Dritte, die im Auftrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Mitarbeiter eines anderen Unternehmens, Personengesellschaft, Gemeinschaftsunternehmen, Trust oder ein anderes Unternehmen tätig werden, wie folgt schadlos:

- (i) jede Person, die ein Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft ist oder war und jede Person, die im Auftrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter eines anderen Unternehmens, als Personengesellschaft, Gemeinschaftsunternehmen, Trust oder anderes Unternehmen tätig wird, wird von der Gesellschaft in dem weitesten gesetzlich zulässigen Umfang von der Haftung freigestellt. In diesem Rahmen werden sämtliche angemessenen Aufwendungen erstattet, die einer solchen Person in Verbindung mit Forderungen, Ansprüchen, Klagen, Ersuchen, Rechtsprozessen, Verurteilungen, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen gleich welcher Art entstanden sind oder von ihr gezahlt wurden und mit denen diese Person als Partei oder anderweitig in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft in einer anderen Gesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Gemeinschaftsunternehmen, Trust oder anderen Unternehmen befasst wird, sowie von dieser Person zur Beilegung der oben genannten Forderungen, Ansprüche usw. gezahlt oder ihr entstandenen Beträge, ausgenommen solcher Aufwendungen, die auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug, Unredlichkeit oder fahrlässige Missachtung seitens des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds, leitenden Angestellten oder Mitarbeiters zurückzuführen sind;
- (ii) die Begriffe «Anspruch», «Klage», «Rechtsprozess» oder «Verfahren» beziehen sich auf sämtliche Ansprüche, Klagen, Rechtsprozesse oder Verfahren (zivilrechtlicher, strafrechtlicher, verwaltungsrechtlicher, regulatorischer, verfassungsrechtlicher, ermittelnder oder anderer Art, einschliesslich Rechtsbehelfe) und das Wort «Aufwendungen» schliesst ohne Beschränkung Anwaltshonorare, Kosten, Urteile, Vergleichssummen, Bussgelder, Vertragsstrafen sowie sonstige Verbindlichkeiten mit ein;
- (iii) gegen den hier vorgesehenen Anspruch auf Schadloshaltung kann sich die Gesellschaft versichern, der Anspruch ist teilbar. Der Anspruch lässt andere Ansprüche unberührt, die einem Verwaltungsratsmitglied, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt zustehen können. Der Anspruch bleibt bestehen, wenn der Betreffende nicht länger Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Vertreter ist. Der Anspruch gilt auch zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter einer solchen Person;
- (iv) eine Schadloshaltung in diesem Rahmen erfolgt nur, wenn ein unabhängiger Rechtsberater der Gesellschaft in einem schriftlichen Gutachten bestätigt hat, dass der zu Entschädigende nach geltendem Recht einen Anspruch auf Entschädigung hat;
- (v) die Gesellschaft kann Vorschüsse auf Aufwendungen gewähren, die bei der Abwehr von Ansprüchen, Klagen, Rechtsprozessen oder Verfahren gegen eine Person entstanden sind, die die Gesellschaft nach Massgabe von Artikel 33 (a) in dieser Satzung schadlos zu halten hat; und

- (vi) die Gesellschaft kann den Manager, die Verwaltungsstelle, den Investment-Manager, den Anlageberater und andere Bevollmächtigte oder Vertreter der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang schadlos halten.
- (b) Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Schadloshaltung durch die Gesellschaft gemäss den Verordnungen und Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen und Ausschlüsse und kann auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Zahlung und Abdeckung der ihr entstandenen Kosten zurückgreifen, wie in der Vereinbarung der Verwahrstelle mit der Gesellschaft festgelegt.
- (c) Die Gesellschaft, der Manager, die Verwaltungsgesellschaft, der Investment-Manager, der Anlageberater und die Verwahrstelle (wenn diese nicht in ungerechtfertigter Weise versäumt hat, ihren Pflichten nachzukommen und/oder diesen ungenügend nachgekommen ist oder in allen anderen Fällen, in denen die Verwahrstelle vorschriftsmässig die Haftung zu tragen hat) sind jeweils berechtigt, vollständig auf Erklärungen zu vertrauen, die sie von einem Gesellschafter oder dessen Vertreter über den Wohnsitz oder ähnliches des Gesellschafters erhalten. Sie haften diesbezüglich nicht für Massnahmen, die sie getroffen haben oder Schäden, die sie erlitten haben, weil sie gemäss den Grundsätzen von Treu und Glauben auf ein Schriftstück oder ein Dokument vertraut haben, von dem angenommen werden konnte, dass es echt und von den zuständigen Parteien mit einem Siegel versehen oder unterzeichnet worden war. Sie haften des Weiteren nicht für gefälschte oder unbefugte Unterschriften oder Firmensiegel auf einem Dokument, oder für aufgrund solcher Unterschriften oder Firmensiegel ausgeführte Handlungen oder die Bestätigung solcher gefälschten oder unbefugten Unterschriften oder Firmensiegel, sind aber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zu verlangen, dass die Unterschrift von einem Banker, einem Börsenmakler oder einer anderen zuständigen Person oder auf andere Weise zu ihrer oder deren Zufriedenheit überprüft wird.
- (d) Die Gesellschaft, der Manager und die Verwahrstelle haften nicht gegenüber Gesellschaftern aufgrund der Befolgung derzeit gültiger oder künftiger Gesetze oder Verordnungen, die infolge solcher Gesetze erlassen werden, oder etwaiger Erlasse, Anweisungen oder Urteile von Gerichten, oder etwaiger Ersuche, Ankündigungen oder ähnlicher Handlungen (unabhängig davon, ob diese über verbindliche Rechtswirkung verfügen), die von Dritten oder Organen erlassen bzw. durchgeführt werden, die Regierungsgewalt (gesetzliche oder anderweitig) ausüben oder dies vorgeben. Falls es aus irgendeinem Grund nicht mehr möglich oder praktisch nicht durchführbar ist, eine der Bestimmungen in dieser Satzung auszuführen, haften dafür weder die Gesellschaft noch der Manager noch die Verwahrstelle. Dieser Artikel stellt jedoch weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle noch die Verwahrstelle von der Haftung frei, die diesen aufgrund der Tatsache entstehen kann, dass sie es versäumt haben, ihren Pflichten gemäss den Vorschriften nachzukommen oder die aufgrund von Betrug, Nachlässigkeit, fahrlässige Missachtung, vorsätzliche Nichterfüllung oder Unredlichkeit seitens der Gesellschaft oder des Managers entstanden ist.
- (e) Der Klarheit halber haftet kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen oder Auslassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds.

34. **VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN**

Die Gesellschaft ist berechtigt, folgende Dokumente zu vernichten:

- (a) Überweisungsaufträge für Dividenden oder Antragsformulare auf die Zuteilung von Anteilen oder geänderte Fassungen oder Aufhebungen dieser Unterlagen sowie Mitteilungen über Namens- oder Adressenänderungen nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem eine solche Überweisung, geänderte Fassung eines Antragsformulars, Aufhebung oder Mitteilung von der Gesellschaft eingetragen worden war;
- (b) Urkunden über die Übertragung von Anteilen, jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum ihrer Eintragung; und
- (c) sonstige Dokumente, auf deren Grundlage Eintragungen in das Register vorgenommen wurden, zu jedem Zeitpunkt nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Datum, an dem eine Eintragung in das Register diesbezüglich erstmalig erfolgt ist.

Abschliessend wird zu Gunsten der Gesellschaft davon ausgegangen, dass jede Übertragungsurkunde, die auf diese Weise vernichtet wurde, eine gültige Urkunde war, die ordnungsgemäss registriert war, und dass jedes andere vorstehende auf oben beschriebene Weise vernichtete Dokument ein gültiges Dokument entsprechend den Angaben in den Büchern oder Registern der Gesellschaft war. **DIESBEZÜGLICH GELTEN JEDOCH STETS** folgende Vorbehalte:

- (i) die vorstehenden Bestimmungen in diesem Artikel 34 gelten ausschliesslich für die Vernichtung von Dokumenten in gutem Glauben und unter der Voraussetzung, dass der Gesellschaft nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass die Verwahrung eines solchen Dokuments für unerledigte Ansprüche von Bedeutung sein könnte;
- (ii) keine Bestimmung dieses Artikel ist dahingehend auszulegen, dass sie der Gesellschaft eine Haftungspflicht auferlegen könnte in Bezug auf die früher als zu den genannten Zeitpunkten erfolgte Vernichtung eines Dokuments oder sofern bei einer diesbezüglichen Vernichtung die Bedingungen unter (i) nicht erfüllt wurden; und
- (iii) die Bezugnahme in diesem Artikel auf die Vernichtung von Dokumenten beinhaltet die Bezugnahme auf sämtliche Arten der Entsorgung.

35. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Bedingung, Bestimmung, Vereinbarung oder Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer sonstigen Behörde für ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder als den aufsichtsrechtlichen Verfahrensweisen widersprechend erklärt werden, bleiben die übrigen Bedingungen, Bestimmungen, Vereinbarungen oder Beschränkungen dieser Satzung vollständig in Kraft und sind davon in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt und verlieren dadurch in keiner Weise ihre Gültigkeit.

36. **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Die vorliegende Satzung kann ausschliesslich nach vorheriger Genehmigung durch die Central Bank geändert werden.

Namen, Adressen und Angaben
Zeichner

Für und im Namen von
Fand Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

Juristische Person

Für und im Namen von
Attleborough Limited
Arthur Cox Building
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

Juristische Person

Geschehen am 8. Mai 2014

Bezeugt die vorstehenden Unterschriften:

Melissa Cusack
Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

Zertifikat Nr. 543808

COMPANIES ACT 2014

- und -

**VORSCHRIFTEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
(ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN)
VON 2011 IN IHRER JEWEILS
GÜLTIGEN FASSUNG**

VERFASSUNG

DER

**BLACKSTONE ALTERNATIVE
INVESTMENT FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT
GETRENNT HAFTENDEN
TEILFONDS**

**EINE ANLAGEGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

**(wie durch Sonderbeschluss vom 27.
September 2016 angenommen)**

Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2